

Stenographische Protokolle

über die

Sitzungen des steierm. Landtages.

Vierte Landtags-Periode.

II. Session vom 5. November bis 7. December 1872.



Vierte Landtagsperiode.

II. Session.

Beschlüsse: *)

1. Sitzung, 5. November 1872.

1.

Die Wahl des Herrn Dr. Franz Boesch für die Städte und Märkte des Wahlbezirkes Murau und des Herrn Friß Nagel für die Landgemeinden des Wahlbezirkes Murau werden als gültig anerkannt.

3. Sitzung, 7. November 1872.

2.

Der Landtag beschließt das nachfolgende Gesetz, womit die Verpflichtung des steiermärk. Landesfondes zum Ersatze der Kranken-Verpflegungskosten für die im europäischen Spitalen in Alexandrien verpflegten Steiermärker festgestellt wird.

Ueber Zustimmung des Landtages Meines Herzogthums Steiermark finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Art. I. Für die im europäischen Spitalen zu Alexandrien verpflegten Steiermärker, d. i. für die in einer steiermärkischen Gemeinde heimatsberechtigten Personen werden jene Kranken-Verpflegungskosten, welche von der dazu berufenen Behörde als ordnungsmäßig berechnet anerkannt sind, aus dem steierm. Landesfonde vergütet.

Art. II. Diese Vergütung wird so lange geleistet, als besagtes Spital unter dem Collectivschutze und der Aufsicht sämtlicher in Alexandrien bestehenden Vertretungskörper europäischer Mächte steht.

*) Beschlüsse rein formeller Natur sind hier nicht aufgenommen.

Art. III. An dem nach den jeweiligen Gesetzen bestehenden Rechte des steiern. Landesfondes, für die nach Art. I und II. dieses Gesetzes bestrittenen Kranken-Verpflegskosten im Wege des Rückgriffes den Ersatz von Privatpersonen, Gemeinden oder Bezirken zu fordern, wird durch dieses Gesetz nichts geändert.

Art. IV. Mein Minister des Innern wird mit dem Vollzuge dieses Gesetzes beauftragt.

4. Sitzung, 9. November 1872.

3.

Umlage für die Bezirksvertretung Drahenburg.

Der Landtag beschließt ein Gesetz, wirksam für das Herzogthum Steiermark, womit der Bezirksvertretung Drahenburg die Einhebung einer 45 percentigen Umlage auf die directen Steuern ohne Zuschlag zur Deckung der Bezirksersfordernisse pro 1872 bewilligt wird.

4.

Hundesteuer in der Markt-Gemeinde Frohnleiten.

Der Landtag beschließt das nachfolgende Gesetz, wirksam für das Herzogthum Steiermark, betreffend die Einführung einer Hundesteuer in der Marktgemeinde Frohnleiten.

Mit Zustimmung des Landtages Meines Herzogthums Steiermark finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Art. I. Der Marktgemeinde Frohnleiten wird die Einhebung einer Auflage auf den Besitz von Hunden, welche innerhalb des Gemeindegebietes gehalten werden, bewilligt.

Art. II. Diese Auflage beträgt für jeden Hund jährlich zwei Gulden und fließt in die Gemeindekasse.

Art. III. Die näheren Bestimmungen über die Durchführung, sowie über die Befreiung von der Auflage in einzelnen Fällen werden der Gemeindevertretung überlassen.

Art. IV. Mein Minister des Innern ist mit dem Vollzuge dieses Gesetzes beauftragt.

5.

Gebühr für die ausdrückliche Aufnahme in den Heimatsverband für Gills, Gratwein, Suckdull und Mitterlabill.

Der Landtag beschließt das nachfolgende Gesetz, wirksam für das Herzogthum Steiermark, womit mehreren Gemeinden die Einhebung einer Gebühr für die ausdrückliche Aufnahme in den Heimatsverband bewilligt wird.

Mit Zustimmung des Landtages Meines Herzogthums Steiermarks finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Art. I. Den nachbenannten Gemeinden wird die Einhebung einer Gebühr für die ausdrückliche Aufnahme in den Heimatsverband bewilligt, und zwar: der Stadtgemeinde Gills, der Marktgemeinde Gratwein im Gerichtsbezirke Umgebung Graz, der Gemeinde Suckdull im Gerichtsbezirke Wildon und der Gemeinde Mitterlabill im Gerichtsbezirke Kirchbach.

Art. II. Die Gebühr beträgt für jede Aufnahme höchstens zehn Gulden und fließt in die Gemeindekasse.

Art. III. Die näheren Bestimmungen über die Durchführung, sowie über die Abstufungen der Gebühr in einzelnen Fällen werden den betreffenden Gemeindevertretungen überlassen.

Art. IV. Mein Minister des Innern ist mit dem Vollzuge dieses Gesetzes beauftragt.

6.

Der Landtag beschließt das folgende Gesetz, wirksam für das Herzogthum Steiermark, womit den Gemeinden Radmer im Gerichtsbezirke Eisenerz, Liebenau im Gerichtsbezirke Umgebung Graz, Einach und Frojach, beide im Gerichtsbezirke Murau, und Aufsee im gleichnamigen Bezirke, die Einhebung von Umlagen auf die direkten Steuern mit Ausschluß des außerordentlichen Zuschlages zur Deckung der Gemeindeerfordernisse für das Jahr 1872 bewilligt wird.

Umlagen für die Gemeinden Radmer, Liebenau, Einach, Frojach und Aufsee.

Mit Zustimmung des Landtages Meines Herzogthums Steiermark finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Den nachbenannten fünf Gemeinden des Herzogthums Steiermark wird zur Deckung ihrer Erfordernisse für das Jahr 1872 die Einhebung von Umlagen auf die direkten Steuern mit Ausschluß des außerordentlichen Zuschlages mit folgenden Prozenten bewilligt, und zwar:

1. der Gemeinde Radmer, im Gerichtsbezirke Eisenerz, mit 144 ‰;
2. der Gemeinde Liebenau, im Gerichtsbezirke Umgebung Graz, mit 70 ‰;
3. der Gemeinde Einach, im Gerichtsbezirke Murau, mit 70 ‰;
4. der Gemeinde Frojach, im Gerichtsbezirke Murau, mit 104 ‰;
5. der Gemeinde Aufsee, im gleichnamigen Bezirke, mit 100 ‰.

Der Minister des Innern ist mit dem Vollzuge dieses Gesetzes beauftragt.

7.

Der Landtag beschließt ein Gesetz, wirksam für das Herzogthum Steiermark, womit der Bezirksvertretung von Mureck die Einhebung einer 40 ‰ Umlage auf die direkten Steuern für das Jahr 1871 zur Deckung der Bezirkserfordernisse nachträglich bewilligt wird.

Umlage für die Bezirksvertretung Mureck.

8.

Der Landtag beschließt das folgende Gesetz, wirksam für das Herzogthum Steiermark, womit die Auseinanderlegung der Ortsgemeinde Tüffer in die Ortsgemeinden Markt Tüffer und Maria-Graz bewilligt wird:

Auseinanderlegung der Ortsgemeinde Tüffer in die Ortsgemeinden Markt Tüffer und Maria-Graz.

Mit Zustimmung des Landtages Meines Herzogthums Steiermark finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§ 1. Die Ortsgemeinde Tüffer im Bezirksvertretungssprengel Tüffer, bestehend aus dem l. f. Markte Tüffer und den bäuerlichen Ortschaften Podvin, Lahomšek, Lahomno, Plazovje, Laziše, Lože und Rivengost, wird aufgelassen.

§ 2. Der l. f. Markt Tüffer bildet unter diesem Namen eine eigene Ortsgemeinde. Ingleichen bilden obige Ortschaften: Podvin, Lahomšek, Lahomno, Plazovje, Laziše, Lože und Rivengost zusammen eine eigene Ortsgemeinde unter dem Namen Maria-Graz (Maria Gradec.)

§ 3. Sowohl der I. f. Markt Luffer, als auch die übrigen erwähnten Ortschaften bleiben im Besitze und Genuße ihres Vermögens und Gutes und ihrer Anstalten.

Rücksichtlich der Theilung der gemeinschaftlichen Lasten ist der Beschluß des Ausschusses der dormaligen Ortsgemeinde Luffer vom 4. Mai 1872, wonach das gemeinschaftliche Passivum, in so weit selbes zur Zeit der Trennung noch besteht, nach Maß der directen Steuer zwischen den beiden neuen Ortsgemeinden zu vertheilen ist, maßgebend.

§ 4. Mein Minister des Innern ist mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

5. Sitzung, 11. November 1872.

9.

Beschlüsse der vertraulichen Sitzung.

Beschlüsse der vertraulichen Sitzung vom 9. November.

1. Der M. Theresia Bergler, geboren am 4. Jänner 1853, wird der Fortbezug der ihr mit Landtagsbeschluß vom 24. August 1870 bewilligten Gnadengabe von 40 fl. vom 4. Jänner 1873 angefangen, für die Dauer ihrer Ausbildung als Lehrerin, und gegen Nachweisung ihres entsprechenden Fortganges an der hiesigen Lehrerinnen-Bildungs-Anstalt gewährt.
2. Der Johanna Pschikal, Witwe des im Disciplinarwege entlassenen Amtsdieners Josef Pschikal, wird eine Gnadengabe von jährlich 50 fl. vom 1. November 1872 an verliehen.

10.

Umlage für die Bezirksvertretung Leibnitz.

Der Landtag beschließt ein Gesetz, wirksam für das Herzogthum Steiermark, womit der Bezirksvertretung Leibnitz die Einhebung einer 32%igen Umlage auf die directen Steuern ohne Zuschlag zur Deckung der Bezirks-Erfordernisse für das Jahr 1872 bewilligt wird.

6. Sitzung, 15. November 1872.

11.

Rechnungsabschluß der steierm. Landesfonde pro 1869.

Der Landtag beschließt:

1. Der vom Landes-Ausschuß vorgelegte Rechnungsabschluß der steierm. Landesfonde über das Jahr 1869 wird nach seinen in den Beilagen enthaltenen Ergebnissen genehmigt.
2. Der Landes-Ausschuß wird neuerdings beauftragt, den betreffenden Organen die raschere Hereinbringung der bei den Wohlthätigkeitsanstalten aushaftenden Rückstände zur Pflicht zu machen.

7. Sitzung, 18. November 1872.

12.

Beschlüsse der vertraulichen Sitzung. (Theuerungsbeiträge für landschaftl. Beamte und Diener.)

Der Landtag beschließt in vertraulicher Sitzung vom 15. November:

- a) In Betreff der Theuerungsbeiträge für landschaftl. Beamte und Diener:
 - Art. I. Sämmtliche Beamte, Professoren, Lehrer, Aerzte und Diener, welche an landschaftl. Aemtern, Unterrichts- und anderen Anstalten in solcher Weise angestellt sind, daß mit

ihrer Anstellung der Anspruch auf seinerzeitige Pensionirung oder Provisionirung verbunden ist, dann die Supplenten und Assistenten an sämtlichen landschaftl. Unterrichtsanstalten und der Hausgeistliche an der landsch. Zwangsarbeitsanstalt erhalten für die Zeit vom 1. März bis Ende December 1872 und für das Jahr 1873 Theuerungsbeiträge, und zwar:

- a) bei einem Jahresgehalt und beziehungsweise einer Jahreslöhnung bis einschließlich 1000 fl. mit 20%;
- b) bei einem Jahresgehalt von über 1000 fl. bis einschließlich 2000 fl. mit 15% und
- c) bei einem Jahresgehalt von mehr als 2000 fl. mit 10% des Jahresgehaltes beziehungsweise der Jahreslöhnung.

Art. II. Auf diese Theuerungsbeiträge haben nur diejenigen Anspruch, welche zur Zeit dieses Beschlusses im landschaftl. Dienste stehen, oder nach demselben in landschaftl. Dienste eintreten.

Art. III. Bei Denjenigen, welche mit dem Anspruche auf Quinquennial- oder Decennialzulagen oder auf eine derartige Vorrückung angestellt sind, werden die Theuerungsbeiträge nur nach dem ursprünglichen, gegenwärtig systemisirten Gehalt und beziehungsweise der untersten, gegenwärtig systemisirten Gehaltsstufe bemessen.

Art. IV. Bei der Bemessung dieser Theuerungsbeiträge werden Personal-, Functions- und sonstige Zulagen, sowie Naturalbezüge nicht in Rechnung genommen.

Art. V. Diese Theuerungsbeiträge sind in gleichen Raten, wie die Gehalte und beziehungsweise Löhnungen, die auf die Zeit vom 1. März 1872 und beziehungsweise im Falle eines erst nach dem 1. März 1872 erfolgten Eintrittes in landschaftl. Dienste die vom Tage des Dienst Eintrittes bis Ende December 1872 entfallenden Raten aber sogleich auszubahlen.

Art. VI. Bezüglich der gegen monatliche Kündigung provisorisch bestellten Aufseher der landschaftlichen Zwangsarbeitsanstalt wird der Landes-Ausschuß ermächtigt, deren Löhnungen nach dem ad I festgestellten Procentenverhältnisse zu erhöhen.

b) In Betreff der Petition des Jakob Botteri: „dem Lehrer der italienischen Sprache an der landschaftl. Oberrealschule, Jakob Botteri, wird vom 1. November 1872 angefangen eine in die Pension einrechenbare Personalzulage von 200 fl. bewilligt.“

13.

1. Der Landtag nimmt die Uebnahme des Vermögens des ehemaligen Forstvereines Alp- und forstwirtschaftlicher Verein. per 8844 fl. 14 kr. mit der Widmung, daß die jährlichen Zinsen dieses Capitals zur Förderung des Forstwesens in Steiermark verwendet werden, zur genehmigenden Kenntniß.
2. Der Landtag beschließt, es seien die jährlichen Zinsen per 508 fl. des nunmehrigen Forstculturfondes vorläufig für die Jahre 1873, 1874 und 1875 dem alp- und forstwirtschaftlichen Vereine für Steiermark gegen dem zu erfolgen, daß sich dieser Verein verbindlich erklärt, die fraglichen Zinsen für Forstzwecke zu verwenden, und daß derselbe dem Landes-Ausschuße die jährlichen Vereinspräliminarien, sowie die Jahresrechnungen zum Nachweise der ordnungsmäßigen Verwendung der Zinsen mittheile.

14.

Voranschlag für Cap. IV „Landescultur“, Titel 3 „Grundlastenablösung und Regulirung“.

- I. Der Landtag beschließt, in den Voranschlag für die steierm. Landesfonde für Cap. IV, „Landescultur“, Titel 3,
- | | |
|--|----------|
| als Erforderniß: Rubrik I—VI | 9030 fl. |
| als Bedeckung: Rubrik | 60 „ |
| daher als Abgang | 8970 fl. |
- einzustellen.

Rechenchaftsbericht.

- II. Der Landtag nimmt den Rechenchaftsbericht 1871—72, „Grundlastenablösung und Regulirung“, zur genehmigenden Kenntniß in der Erwartung, daß der Landes-Ausschuß Alles aufbieten werde, damit im Interesse der Finanzen des Landes das noch vorhandene Materiale rasch seiner Erledigung zugeführt, und daß schnellstens ein Termin festgesetzt werde, bis zu welcher Zeit als Neuestes noch Anmeldungen angenommen werden.

Der Landtag nimmt zur Kenntniß:

Titel 4, Landesculturfond, wird, da inzwischen das Gesetz wegen Auflösung desselben die allerh. Sanction erhalten, aufgelassen, dagegen die eingestellten Stipendien bei Cap. V, Tit. 1 (Stiftungen und Stipendien) und die Bedeckung im Cap. VIII (Activ-Interessen) aufgenommen.

15.

Voranschlag Cap. IV, Titel 5 „Auslagen gegen die Rinderpest“.

- I. Der Landtag beschließt in den Voranschlag der steierm. Landesfonde für den Titel 5, „Auslagen gegen die Rinderpest“,
- | | |
|-------------------------------------|----------|
| als Erforderniß: Rubrik I | 7000 fl. |
| als Bedeckung | — |
| daher als Abgang | 7000 fl. |
- einzustellen.

Rechenchaftsbericht.

- II. Der Bericht über den „Stand der Rinderpest“ wird mit dem zur Kenntniß genommen, daß dem nächsten Landtage über die Ergebnisse der Berathung der internationalen Commission zur Hintanhaltung der Rinderpest Mittheilung gemacht werde. Der Landes-Ausschuß wird aber weiters noch beauftragt, bei der Regierung sogleich das Geeignete einzuleiten, daß das Reichsgesetz vom 29. Juni 1868, Z. 118, in allen Theilen des Reiches energisch gehandhabt, daß die Grenzen von Niederösterreich, Ungarn, Croatien und Krain strenger, als bisher, überwacht, daß das Ministerium des Innern vereint mit dem Reichskriegsminister Alles veranlasse, damit die Generalcommanden diesseits der Leitha gleich nach Bekanntgabe eines Seuchenausbruches die Militärbewachung längs den Grenzen von Ungarn und Croatien unweigerlich und ohne Verzögerung eintreten lassen.

16.

Voranschlag Cap. IV, Titel 6 „Andere Auslagen für Landescultur.“

- I. Der Landtag beschließt in den Voranschlag der steierm. Landesfonde für den Titel 6 „Andere Auslagen für Landescultur“
- | | |
|--------------------------------------|----------|
| als Erforderniß: Rub. I—IV | 9508 fl. |
| als Bedeckung: Rub. I | 508 „ |
| daher als Abgang | 9000 fl. |
- einzustellen.

II. Der Landtag nimmt Kenntniß vom Rechenschaftsberichte über „Forstcultur“ und Rechenschaftsbericht. beauftragt gleichzeitig den Landes-Ausschuß, diesem Gegenstande die größte Aufmerksamkeit zuzuwenden, insbesondere wolle derselbe darüber wachen, daß den immer mehr um sich greifenden Devastirungen der Wälder einmal Halt geboten, daß weiters das Augenmerk der Bezirkshauptmannschaften auf imperatives Verhalten zur Wiederaufforstung größtmöglichst gerichtet sei, und endlich, daß das Reich die nothwendigen Organe bestelle, um das Reichsforstgesetz im wahren Sinne des Wortes auch durchführen zu können.

17.

- I. Der Landtag beschließt in den Voranschlag der steierm. Landesfonde für Cap. X Voranschlag Cap. X „Gefälle“, „Gefälle“ Titel 1, 2 und 3.
 in den Titel 1 „Mühlaufergeld“ als Bedeckung den Gefällsertrag mit 10.000 fl.
 „ „ Titel 2 „Musik-Imposto“ als Bedeckung den Gefällsertrag mit 3.000 „
 „ „ Titel 3 „Aequivalente für aufgehobene Gefälle“ als Bedeckung die Entschädigung für die seit Einführung der allgemeinen Verzehrungssteuer im Jahre 1829 aufgehobenen Gefälle mit 161.758 „ einzustellen.
- II. 1. Der Rechenschaftsbericht unter dem Marginaltitel „Unterstützung der Landwirthschaft“ wird zur genehmigenden Kenntniß genommen.
 2. Der Rechenschaftsbericht mit dem Marginaltitel: „Zwangsdarlehen vom Jahre 1809“ wird mit dem Auftrage zur Kenntniß genommen, daß der Landes-Ausschuß diesen Gegenstand auch im nächsten Jahre weiter verfolge.

18.

Der Landtag beschließt:

Der Landes-Ausschuß werde ermächtigt, die von der Stadtgemeinde Triest angesprochenen Spitalsverpflegskosten für Steiermärker aus den Jahren 1848 bis 1855 im registringirten Betrage von 499 fl. 10 kr. aus dem Landesfonde zu vergüten.

Krankenverpflegungskosten für in Triest verpflegte Steiermärker.

19.

Der Landtag beschließt das Gesetz, betreffend die Auftheilung der Schulconcurrentzostengesetz. Schulconcurrentzkosten:

Mit Zustimmung des Landtages Meines Herzogthums Steiermark finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Art. I. Ueber die Abgrenzung des Schulsprenzels einer jeden öffentlichen Volksschule (§ 9 des Gef. v. 4. Febr. 1870, B. 15), ist vom k. k. Landesschulrathe eine Einschulungsurkunde auszufertigen. In dieser Urkunde sind alle Gemeinden, Ortschaften, Ortsteile oder Häuser zu bezeichnen, welche in den Schulsprenzel eingeschult werden.

Im Falle der Aenderung eines Schulsprenzels ist eine neue Einschulungsurkunde auszufertigen.

Dem Landes-Ausschusse und dem betreffenden Bezirks- und Ortsschulrathe ist je ein Exemplar der Einschulungsurkunde zu übergeben.

Art. II. In welchem Verhältnisse die ganz oder theilweise eingeschulten Gemeinden zu den unbedeckten, im Jahresvoranschlage festgestellten Ausgaben des Ortsschulfondes beizutragen haben, wird durch den Auftheilungsmaßstab bestimmt, welcher für jede öffentliche

Volksschule nach Art. III und IV festzustellen, bei Aenderungen des Schulsprengels zu berichtigen und auf Verlangen auch nur Einer der betheiligten Gemeinden nach je fünf Jahren zu erneuern ist.

Art. III. Den betheiligten Ortsgemeinden steht es frei, diesen Auftheilungsmaßstab durch ein Uebereinkommen festzustellen (§ 37 d. Ges. v. 4. Febr. 1870, B. 15).

Sollte bis zum Ablauf von sechs Monaten nach dem Eintritt der Wirksamkeit dieses Gesetzes ein solches Uebereinkommen noch nicht zu Stande gekommen sein, so hat der Ortsschulrath den Auftheilungsmaßstab nach dem Verhältnisse der directen Steuern sammt allen l. f. Zuschlägen des Schulsprengels festzustellen.

Art. IV. Zu dem Ende hat der Ortsschulrath die auf den Schulsprengel entfallenden directen Steuern (die Hausclaffen-, Hauszins- und Grundsteuer, dann die Erwerb- und Einkommensteuer) zu erheben, und nach Verhältniß dieser Steuer sammt allen l. f. Zuschlägen die Procente zu bestimmen, welche jede der betheiligten Gemeinden zu den Kosten des Ortsschulfondes beizutragen hat.

Eine Abschrift dieses Auftheilungsmaßstabes ist dem Vorsteher jeder der betheiligten Ortsgemeinden zuzustellen, denen dagegen binnen 14 Tagen der Recurs an den Landes-Ausschuß freisteht.

Je ein Exemplar des durch Uebereinkommen oder durch rechtskräftige Entscheidung festgestellten Auftheilungsmaßstabes ist auch dem k. k. Landes-Schulrath, dem Landes-Ausschuße und dem Bezirksschulrath vorzulegen.

Art. V. *) Spätestens im Monate October jeden Jahres hat der Ortsschulrath nach Feststellung des Voranschlages über die Einnahmen und Ausgaben des Ortsschulfondes für das folgende Jahr die Auftheilung des allfälligen Abganges auf die betheiligten Gemeinden vorzunehmen.

In der ersten Hälfte des Monates November ist die auf jede Ortsgemeinde aufgetheilte Beitragsziffer vom Ortsschulrath dem betreffenden Gemeindevorsteher mit dem Besage bekannt zu geben, daß gegen dieselbe die Beschwerde an den Landes-Ausschuß durch 14 Tage offen stehe.

Art. VI. Der Gemeindevorsteher hat den Schulbeitrag nach dem Ansätze des Ortsschulrathes in den Jahresvoranschlag der Ortsgemeinde auch dann aufzunehmen, wenn er den Recurs dagegen ergriffen hat.

Art. VII. Die Schulbeiträge sind von der Gemeinde vierteljährig vorhinein in gleichen Raten an den Ortsschulfond abzuführen.

Geschieht dies nicht pünktlich, so hat die politische Behörde über Ansuchen des Ortsschulrathes gegen die Gemeinde und auf deren Kosten die Sequestration zu verhängen.

Art. VIII. Wenn der Ortsschulrath Auslagen für Erwerbung von Realitäten, für Neu- oder Zubauten beschloffen hat, zu deren Deckung die Umlage einer Gemeinde auf mehr als 60 Procent der gesammten directen Steuern sammt allen l. f. Zuschlägen erhöht werden müßte, so ist der Gemeindeausschuß berechtigt, den auf die Gemeinde entfallenden Beitrag für solche Erwerbungen, Neu- oder Zubauten in nicht mehr als 20 Jahresraten an den Ortsschulfond abzuführen, ist aber verpflichtet, die Raten landesüblich zu verzinsen.

*) Die Art. V—XII wurden in der 8. Sitzung am 20. November 1872 angenommen.

Kommt hierüber zwischen der Gemeinde und dem Ortsschulrath ein Uebereinkommen nicht zu Stande, so entscheidet über die Höhe und Zahl der Raten, sowie über den Zinsfuß der Landes-Ausschuß.

Bleibt die Gemeinde mit einer Capitals- oder Zinsenrate über einen Monat im Rückstande, so ist, wie im Falle des Art. VII, die politische Sequestration zu verhängen.

Art. IX. Im Falle, als eine oder mehrere Ortsgemeinden von dem im vorstehenden Art. VIII eingeräumten Rechte der Ratenzahlung Gebrauch machen, hat der Ortsschulrath die erforderlichen Summen durch Anleihen zu beschaffen und ist berechtigt, für Capital und Zinsen das Stammvermögen und die Einkünfte des Ortsschulfundes zu verpfänden. Die diesfalls auszufertigenden Schulburlunden bedürfen aber der Bestätigung des Landes Ausschusses.

Art. X. Bleibt im Falle des vorstehenden Art. IX der Ortsschulfund mit einer Capitals- oder Zinsenrate über einen Monat im Rückstande, so ist über denselben und auf dessen Kosten für die Dauer des Säumnisses über Begehren des Darleihengebers von der politischen Behörde die Sequestration zu verhängen.

Von jeder solchen Sequestration ist der betreffende Bezirksschulrath und der k. k. Landes-schulrath zu verständigen.

Art. XI. Von der Wirksamkeit dieses Gesetzes sind diejenigen Städte ausgenommen, welche ein besonderes Gemeindestatut besitzen.

Art. XII. Mit der Durchführung dieses Gesetzes sind Meine Minister des Unterrichts und des Innern beauftragt.

8. Sitzung, 20. November 1872.

20.

Der Landtag beschließt:

Impfwesen-Reform.

„Der Landes-Ausschuß werde beauftragt und ermächtigt:

1. Den Impfwärzten aus dem für Sanitätsangelegenheiten gewidmeten Fonde
 - a) für jede einzelne Impfung in oder außer ihrem Wohnorte einschließlich der Nachschau eine Gebühr von 12 Kreuzern,
 - b) für die zur Zeit der allgemeinen Impfung vorgenommene Zureise auf den Impfsammelplatz ein Reisekostenpauschale, und zwar bei Entfernung des Impfsammelplatzes von ihrem Wohnorte zwischen $\frac{1}{4}$ und einer Meile 2 fl., über 1 bis einschließlich 2 Meilen bis zu 3 fl. 50 kr., über 2 Meilen bis zu 5 fl. zuzugestehen, und die Zahl der Impfsammelplätze nach Bedarf zu vermehren.
2. Den Impfwärzten für jede am Impfsammelplatze zur Zeit der allgemeinen Impfung vollzogene Wiederimpfung (Revaccination) einschließlich der Nachschau eine Gebühr von 6 kr. zu gewähren.
3. Den Impfwärzten für die Mutter oder Pflegepartei des Stammimpflings eine Belohnung bis zu 2 fl. Silber in jenen Fällen zu bewilligen, wo die Nothwendigkeit hiefür nachgewiesen ist.
4. Die bestehenden Impfprämien aufzulassen.
5. Auf Gewinnung von genügenden Mengen reinen und gut haftenden Impfstoffes hinzuwirken und in dieser Richtung verdienstvollen Aerzten Remunerationen zu gewähren.

6. Die bezüglichlichen Verfügungen provisorisch zu treffen und über den Erfolg dieser Maßregeln dem Landtage Bericht zu erstatten.
7. Bei der Regierung auf eine principielle Regelung des Impfwesens überhaupt und insbesondere auf eine principielle Lösung der Kostenfrage hinzuwirken."

21.

Voranschlag Cap. IX, Titel 1
„Sauerbrunn“.

- I. Der Voranschlag der steierm. Landesfonde für Cap. IX, „Landschaftliche Realitäten“, Titel 1 „Sauerbrunn“
wird mit einem ordentlichen Erfordernisse von 67.853 fl.
„ „ außerordentlichen „ „ 3.720 „
„ einer Bedeckung von 134.000 „
und mit einem Ueberschusse von 62.427 „
genehmiget.

Rechnschaftsbericht.

- II. Bezüglich des Rechnungsbereiches (pag. 78, 79) beschließt der Landtag:
Pag. 78. Der Bericht wird zur Kenntniß genommen, und der für Bäder bewilligte, aber nicht verwendete Betrag per fl. 6400 werde zur Benützung offen gehalten.
Pag. 79. Es sei der Betrag von fl. 3000 in das Präliminare einzustellen und der Landes-Ausschuß anzuweisen, die genaue Erfüllung des Vertrages zu überwachen.
Pag. 79. Der Ankauf der Süßwasserquelle um fl. 550 wird genehmiget.

22.

Ankauf einer Realität für die
Anlagen in Neuhaus.

- Es sei die Realität des Blasius Drtschnigg, vulgo Desterreicher, in Klanzberg um den Preis von 1400 fl. anzukaufen, zu diesem Ende der Betrag von 1400 fl. in das Präliminare für 1873 als außerordentliches Erforderniß für das Bad Neuhaus einzustellen und der Landes-Ausschuß zur Durchführung des Ankaufes, eventuell zum Wiederverkaufe der für den landschaftl. Bedarf entbehrlichen Theile der Realität zu ermächtigen.

23.

Voranschlag für Titel 2 „Neuhaus“.

- I. Der Voranschlag der steierm. Landesfonde für Cap. IX., Titel 2 „Neuhaus“
wird mit dem Erfordernisse von 15.429 fl.
der Bedeckung von 34.900 fl.
und dem Ueberschusse von 19.471 fl.
genehmigt.

Rechnschaftsbericht.

- II. Rechnungsbereich, pag. 80—82.
Nachdem zum Baue eines neuen Hauses am 2. September 1870 40.000 fl.
und in der 15. Sitzung des Jahres 1871 für die Einrichtung des
neuen Hauses und für Separatbäder 20.000 „
bewilliget wurden, die gänzliche Abrechnung für den Hausbau noch
nicht statthatte, Separatbäder gar nicht gebaut, die Einrichtungsstücke
aber vollständig mit 9749 fl. beigebracht wurden, so erübrigen von
den im vorigen Jahre bewilligten 20.000 fl. noch 10.251 fl.

Der Landtag beschließt zur Herstellung von Separatbädern in
 Neuhaus 10.000 fl.
 und zur Vergrößerung der Traiteurie und Conversationsräume 15.495 „
 zusammen 25.495 fl.
 zu bewilligen und den zur Deckung noch erforderlichen Betrag per 15.244 fl. unter
 Cap. XIII einzustellen.

24.

I. Der Voranschlag der steierm. Landesfonde für Cap. IX, Titel 3 „Tobelbad“ Voranschlag für Titel 2 „Tobelbad“.
 wird
 mit dem Erforderniß per 961 fl.
 mit der Bedeckung per 500 „
 daher mit einem Abgange per 461 „
 genehmigt.

II. Rechenschaftsbericht, pag. 82.

Der Landes-Ausschuß wird aufgefordert, die auf den Verkauf abzielenden Verhandlungen fortzusehen. Rechenschaftsbericht.

25.

Der Landtag beschließt:

Die zum landschaftl. Schloßberge gehörigen Catastralparzellen Nr. 121 und 127 im Flächenmaße von 86 Quadr.-Klfr. 3 Quadr.-Fuß seien an die Eheleute Anton und Rosalia Liebschnig um den Preis von 86 fl. 54 kr. zu verkaufen, und der Landes-Ausschuß werde beauftragt, die zu diesem Verkaufe erforderliche a. h. Genehmigung einzuholen, und sonach den Kaufvertrag unter angemessenen Bedingungen abzuschließen.

Schloßberg. (Verkauf eines Grundtheiles desselben.)

26.

Der Voranschlag der steierm. Landesfonde für Cap. IX, Titel 4, „Andere Realitäten in Graz“ Voranschlag für Titel 4 „Andere Realitäten in Graz“. wird
 mit einem Erfordernisse per 4301 fl.
 mit einer Bedeckung per 7516 „
 daher mit einem Ueberschusse per 3215 „
 genehmigt.

27.

I. Der Voranschlag der steierm. Landesfonde für Cap. IX, Titel 5, „Forste“ Voranschlag für Tit. 5 „Forste“
 wird
 mit einem Erfordernisse per 1235 fl.
 mit einer Bedeckung per 2700 „
 daher einem Ueberschusse per 1465 „
 genehmigt.

II. Rechenschaftsbericht, pag. 83, „Zur Herstellung einer Pflanzschule im Holzberger Forst für den Unterricht der Böglinge“ werden die verausgabten 164 fl. genehmigt. Rechenschaftsbericht.

28.

Voranschlag für Titel 6, „Landes-
quartierfond“.

- I. Der Voranschlag der steierm. Landesfonde für Cap. IX, Titel 6, „Landes-
quartierfond“ wird
mit einem Erfordernisse per 748 fl.
mit einer Bedeckung per 926 „
daher mit einem Ueberschusse per 178 „
genehmigt.

Rechnenschaftsbericht.

- II. Der Rechnenschaftsbericht, pag. 84, wird zur Kenntniß genommen.

9. Sitzung, 22. November 1872.

29.

Gebühr für die ausdrückliche
Aufnahme in den Heimats-
verband für die Marktge-
meinde St. Ruprecht.

Der Landtag beschließt das folgende Gesetz, wirksam für das Herzog-
thum Steiermark, womit der Marktgemeinde St. Ruprecht die
Einhebung einer Gebühr für die ausdrückliche Aufnahme in den
Heimatverband bewilliget wird.

Mit Zustimmung des Landtages Meines Herzogthums Steiermark finde Ich anzuordnen,
wie folgt:

Art. I. Der Marktgemeinde St. Ruprecht im Gerichtsbezirke Weiz wird die Ein-
hebung einer Gebühr für die ausdrückliche Aufnahme in den Heimatverband bewilligt.

Art. II. Die Gebühr beträgt für jede Aufnahme höchstens zehn Gulden und fließt
in die Gemeindefasse.

Art. III. Die näheren Bestimmungen über die Durchführung, sowie über die Ab-
stufungen der Gebühr in einzelnen Fällen, wird der Gemeindevertretung St. Ruprecht
überlassen.

Art. IV. Mein Minister des Innern ist mit dem Vollzuge dieses Gesetzes
beauftragt.

30.

Voranschlag für Capitel IV,
Titel 1 „Straßenbau“.

- I. Der Voranschlag der steierm. Landesfonde für Cap. IV, „Landeskultur“ Titel 1
„Straßenbau“
mit einem Erfordernisse per 131.500 fl.
wird genehmigt.

Rechnenschaftsbericht, „Straßen-
bau“.

- II. Rechnenschaftsbericht.

1. Die im Rechnenschaftsberichte über den Abschnitt Straßen unter den Marginalien:
Sanctionirte Gesetze,
Scheiflinger Bahnhof-Zufahrtstraße,
Thalheimer Zufahrtstraße,
Windischfeistritzer Bahnhof-Zufahrtstraße,
Maria-Master und Pöbnißer Bahnhof-Zufahrtstraßen,
Zufahrtstraße zum Bahnhose in Eisenerz,
Umlegung der Bezirksstraßenstrecke I. Classe über den Wiesberg und Eisenbahn-
Zufahrtstraße zum Bahnhose Wies,
Zufahrtstraße zum Bahnhose Liezen-Selzthal,

- Drannbrücke bei Pöltschach und Straßencorrection dort,
 Wildon-Preding-Landsberger Straße,
 Straßencorrection in der Pöttauer Vorstadt Kanischa,
 Reconstruction der Straße zum Bahnhofs in Mann,
 enthaltenen Mittheilungen werden zur Kenntniß genommen.
2. Die unter der Marginal-Rubrik „St. Lorenzer Bahnhof-Zufahrtstraße“ erwähnten Verfügungen des Landes-Ausschusses, sowie auch
 3. die in Bezug auf den Straßeneinräumerdienst unter 1, 2, 3, 4 des Rechenschaftsberichtes (Beilage Nr. 8, Seite 32) bezeichneten Anordnungen des Landes-Ausschusses werden zur genehmigenden Kenntniß genommen.
 4. Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, die vom Landtage votirten Subventionen für Bezirksstraßen I. Classe nur gegen die Seitens der betreffenden Bezirke nachzuweisende Erfüllung folgender Bedingungen flüßig zu machen:
 - a) daß die Hauptbeschotterung nur im Herbst, die Nachbeschotterung zeitlich im Frühjahr nach vorhergegangener Rothabziehen vorgenommen werde,
 - b) daß mit Ausnahme der angedämmten Strecken längs der Straße Seitengräben hergestellt und auch beständig erhalten werden,
 - c) daß die fast überall verschlammten und verwachsenen Canäle und Durchlässe gereinigt werden,
 - d) daß die auf den Straßenbanquetten oft jahrelang deponirten Rothhaufen beseitigt werden,
 - e) daß durch Auslichtungen für die Straßenbahn gesorgt und das überall statt habende Zuackern der Gräben bis an den Straßenrand, sowie die Errichtung der Zäune an denselben hintangehalten werde.
 5. In Erwägung, daß trotz der vom Landtage bewilligten und an die Bezirke auch erfolgten bedeutenden Subventionsbeträge der Zustand der Bezirksstraßen I. Classe ein nichts weniger als entsprechender ist, wird der Landes-Ausschuß aufgefordert, in Erwägung zu ziehen:
 - a) ob die Obsorge für die Erhaltung der Bezirksstraßen I. Classe nicht unmittelbar an den Landes-Ausschuß zu übergehen und durch die Organe des Landes zu erfolgen habe?
 - b) ob die Kosten der Erhaltung der Bezirksstraßen I. Classe ganz vom Lande zu bestreiten oder ein Theil derselben und zwar welcher oder für welche Leistungen von den Bezirken zu tragen und rücksichtlich dem Landesfonde zu ersetzen sei?
 - c) ob sich die nach a und b zu ergreifenden Maßregeln auf alle gegenwärtig bestehenden Bezirksstraßen I. Classe zu erstrecken haben, oder aber auf welche?
 - d) welcher Einfluß in den sub a und b angeführten Fällen den Bezirksvertretungen und rücksichtlich den Bezirksausschüssen auf die Verwaltung und Erhaltung der Bezirksstraßen I. Classe einzuräumen und welche Thätigkeit von ihnen in Anspruch zu nehmen sei?
 - e) über den Gegenstand in nächster Session Anträge und eventuell eine Gesetzesvorlage einzubringen.
 6. Der Landes-Ausschuß wird angewiesen, die politischen Behörden aufzufordern, in Ausübung des Staatsaufsichtsrechtes die Erfüllung der den Bezirksvertretungen

rücksichtlich der Straßenerhaltung gesetzlich zugewiesenen Verpflichtungen streng zu überwachen.

7. Bezüglich des Rechenschaftsberichtes über die Bezirksstraßen II. Classe nimmt der Landtag
 - a) die Mittheilungen des Landes-Ausschusses über die den Bezirken erfolgten Subventionen, dann die Berichte über:
 - die Nestelberger-Straße,
 - „ Hizendorf-Södingthaler-Straße,
 - „ Schliebstraße,
 - „ Weiß-Unterfladnitzer-Straße,
 - „ Boitsberg-Stallhofener-Straße,
 - „ Montpreis-Lichtenwalder-Straße
 zur Kenntniß;
 - b) die Mittheilungen und Verfügungen des Landes-Ausschusses, bezüglich der Mißböckbrücke an der steiermärkisch-kärnthnerischen Landesgrenze bei Tischnigberg und der Rosenau-Lauffaer Straße zur genehmigenden Kenntniß.
8. Der Landtag nimmt die Mittheilungen des Landes Ausschusses über den Rechenschaftsbericht „Regulirung des Mauthwesens“ zur Kenntniß und spricht die Erwartung aus, daß in der nächsten Session ein Bericht des Landes-Ausschusses über die Regulirung des Mauthwesens zur Vorlage gelangen.
9. Der Landtag nimmt den Bericht, die Versetzung der Bezirksstraße I. Classe von der Landesgrenze bei Fehring über den Schemmerl nach Graz in die II. Classe betreffend, zur Kenntniß und beauftragt den Landes-Ausschuß, über die nach Eröffnung der ungar. Westbahn auf dieser Straße voraussichtlich eintretenden Frequenz-Veränderungen in der nächsten Session Bericht zu erstatten.

31.

Rechenschaftsbericht „Eisenbahnen“.

1. Der Landtag nimmt die erfolgte Vollendung der Kronprinz Rudolfsbahn auf steierischem Gebiete und der Leoben-Vorderberger-Bahn, dann die demnächst erfolgende Eröffnung der Eisenerz-Gieslauer-Bahn, der steierischen Strecke der ungarischen Westbahn und der Lieboch-Wieser-Bahn, ferner die erfolgte Concessionirung der Salzburg-Tiroler-Linie, der Kaiserin Elisabeth-Bahn (Giselabahn) zur erfreulichen Kenntniß.
2. Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, die Herstellung folgender, die Landesinteressen berührender, normalspuriger Eisenbahnlinien, als:
 - a) die sogenannten Salzkammergutbahnlinien von St. Martin über Nussee und Ischl nach Passau;
 - b) die Hauptlinie Knittelfeld-Baprestic mit den Verbindungslinien durch das Schall- und Sannthal nach Eilli und durch das Sotklathal nach Mann;
 - c) die Linie Kapfenberg, eventuell Mürzzuschlag-Mariazell-Horn-St. Pölten, oder eine andere Linie von der Landesgrenze weg an die Kaiserin Elisabeth-Westbahn oder an die Kaiser Franz Josef-Nordwestbahn;
 - d) die Linie Wien-Aspang-Hartberg-Fürstenfeld-Radkersburg-Pettau-Rohitsch, mit den Verbindungslinien Hartberg-Graz und Radkersburg-Marburg;

- e) die Bahn von Wies über den Radl nach Unterdrauburg;
 - f) die bereits concessionirte Zweigbahn Wiefelsdorf-Stainz;
 - g) einer Eisenbahn über den Prebichel, und endlich
 - h) die für den Absatz von steirischen Kohlen und Eisen nach Oberitalien ungemein wichtige Ponteabahn,
- bei der h. Regierung aufs Kräftigste zu unterstützen.

Ferner wird der Landes-Ausschuß beauftragt, bezüglich der Hauptlinie Knittelfeld-Zapreste aber die h. Regierung noch besonders zu ersuchen, selbe geruhe, bei den Concessionären dieser Bahntrasse dahin zu wirken, daß von denselben unter Einem auch die Zweiglinien durch das Schall- und Sannthal nach Gilli und über St. Marein durch das Sottlathal bis Mann gebaut und zugleich mit der Hauptlinie in Betrieb gesetzt werden, — und

bezüglich der Zweigbahn Wiefelsdorf-Stainz bei der h. Regierung dahin zu wirken, daß der Bau dieser Zweigbahn sofort in Angriff genommen werde.

- 3. Der Landes-Ausschuß wird beauftragt:
 - a) so wie bisher auch in der Folge allen auftauchenden, die Landesinteressen berührenden Eisenbahnprojekten, insbesondere solchen Zweig- und Verbindungsbahnen, durch welche etwaige Straßenbauprojekte alterirt würden;
 - b) der rechtzeitigen Herstellung der als nothwendig erkannten Eisenbahn-Zufahrtstraßen vollste Beachtung zu schenken.
- 4. Der Landes-Ausschuß wird aufgefordert, über die Beschwerden gegen die Südbahn, die Rudolfsbahn, die Graz-Köflacher Bahn und die Leoben-Vordernberger Bahn Erhebungen zu pflegen, auf die sofortige Beseitigung der Uebelstände, insbesondere von notorisch unzweckmäßigen Fahrordnungen, bei der Regierung zu dringen und in der nächsten Session Bericht zu erstatten.

10. Sitzung, 23. November 1872.

32.

- I. Der Voranschlag der steierm. Landesfonde für Cap. IV., Titel 2, „Wasserbaukosten“, Voranschlag Cap. IV, Titel 2 wird mit einem Erfordernisse von fl. 19.250 „Wasserbauten“ genehmigt.
- II. Rechenschaftsbericht: Rechenschaftsbericht.
 - 1. Der Landtag nimmt diesen Abschnitt des Rechenschaftsberichtes zur befriedigenden Kenntniß.
 - 2. Die Anordnung des Landes-Ausschusses, wonach der Ennsregulierungsbauleitung die den Landesfond betreffende Tangente für das 1. Semester 1873 per fl. 5040.50 noch im Jahre 1872 zur Verfügung gestellt wurde, wird als begründet erkannt, daher genehmigt;
 - 3. Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, Verhandlungen einzuleiten über die Refundirung der aus dem Landesfonde vorschußweise für die Torflagerbesitzer geleisteten Zahlungen, eventuell eine Gesetzesvorlage einzubringen, dann in der nächsten Session Gesetzeswürfe einzubringen:

- a) bezüglich der Fortsetzung der bis Ende des Jahres 1875 noch nicht ausgeführten, aber zur Vervollständigung der Ennsregulierung nothwendigen Bauten;
 b) bezüglich der zur Erhaltung der ausgeführten Correctionsbauten erforderlichen Arbeiten.

Flußregulirungen.

4. Der Landtag nimmt die im Rechenschaftsberichte, S. 42—52, enthaltenen Mittheilungen des Landes-Ausschusses
 über die Drauregulirung bei Untertäubling,
 „ Saveregulirung bei Mann,
 „ Save-Uferschutzbauten bei Widem und Altendorf,
 „ Sann-Uferschutzbauten,
 „ Mur-Uferschutzbauten bei Bernsee,
 „ Murarm-Verschließungsbauten bei Krapping im Bezirke Luttenberg,
 „ Murregulirung bei Eich und Mauthdorf,
 „ Regulirung der Sottla,
 „ Savebrücke bei Lichtenwald
 zur Kenntniß.
5. Der Landes-Ausschuß wird angewiesen, bei der h. Regierung dahin zu wirken, daß dieselbe in der nächsten Session eine Gesetzesvorlage, betreffend die systematische Murregulirung von der Madetzkybrücke in Graz bis zur steierisch-ungarischen Landesgrenze, einbringe.
6. Die h. Regierung wird aufgefordert, die Entartungen der Mur bei Neudorf nächst Wildon zu untersuchen und die erforderlichen Uferschutzbauten mit Rücksicht auf das bei Regulirung der Mur einzuhaltende System unverzüglich in Angriff zu nehmen.
7. Die bei Gelegenheit der Berathung des Wasserrechtsgesetzes gefaßten, im Rechenschaftsberichte, S. 52, bezeichneten Resolutionen I, III, IV, V, VI werden erneuert, und
8. die Erwartung ausgesprochen, daß es dem Landes-Ausschusse möglich werde, über die Bildung eines Landes-Wasserbauhofes in der nächsten Session Anträge zu stellen.

33.

Gesetz, womit Organe bestimmt werden zur Entscheidung, ob durch einen Grundtausch eine bessere Bewirthschaftung bewirkt werde.

Der Landtag beschließt folgendes Gesetz, wirksam für das Herzogthum Steiermark, wodurch in Gemäßheit des Gesetzes vom 6. Februar 1869, N.-G.-Bl. Nr. 18, die Organe bestimmt werden, welche zur Entscheidung berufen sind, ob durch einen Grundtausch eine bessere Bewirthschaftung bewirkt werde.

Mit Zustimmung des Landtages Meines Herzogthumes Steiermark finde Ich zu anzuordnen, wie folgt:

§ 1. Wenn im Sinne des § 9 des Gesetzes vom 6. Februar 1869, N.-G.-Bl. Nr. 18, behauptet wird, daß der Tausch von Grundstücken, welche der landwirthschaftlichen Cultur gewidmet sind, geeignet ist, eine bessere Bewirthschaftung der Besitzthümer der Tauschenden zu bewirken, so ist die politische Bezirksbehörde (in Gemeinden mit einem eigenen Statute das Gemeindeamt), in deren Bezirke das wirthschaftlich zu verbessernde Besitzthum liegt, zur Beurtheilung und Entscheidung berufen, ob der Grundtausch geeignet ist, eine bessere Bewirthschaftung zu bewirken (§ 10, All. 2 des obigen Reichsgesetzes).

Liegen die Bestandtheile des Besitzthumes in mehreren politischen Bezirken, so ist diejenige politische Bezirksbehörde (beziehungsweise jenes mit eigenem Statute versehene Gemeindeamt) berufen, das Amt zu handeln und zu entscheiden, in deren Bezirke der Wirtschaftshof und in Ermangelung eines solchen der Hauptbestandtheil des Besitzthums sich befindet.

§ 2. Die Entscheidung nach § 1 kann von jeder der das Tauschgeschäft schließenden Parteien verlangt werden. Die Partei hat in dem Gesuche den Gegenstand des beabsichtigten Tauschgeschäftes genau zu bezeichnen und diejenigen Behelfe anzuführen oder beizubringen, durch welche die Verbesserung der Bewirthschaftung dargethan werden soll.

Wenn mit Rücksicht auf die Lage der an dem Tausche beteiligten Besitzungen zwei oder mehrere politische Bezirksbehörden competent sind, so kann das Gesuch entweder absondert bei jeder oder nach Wahl der Partei nur bei einer derselben eingebracht werden.

In dem letzteren Falle hat die Behörde, bei welcher das Gesuch eingebracht wurde, nach gefällter Entscheidung den Handlungsact an die andere competente Behörde zur Amtshandlung zu leiten.

3. Die politische Bezirksbehörde hat die Umstände und Thatsachen, worauf es bei der Beurtheilung und Entscheidung ankommt, von Amtswegen zu prüfen, und wenn zur Klarstellung der Sache Erhebungen und ein Befund von Wirtschaftsverständigen nothwendig sind, dieselben unter Zuziehung der Parteien durch den Vorstand der betreffenden Gemeinde zu veranlassen, insoferne nicht eine Erhebung an Ort und Stelle durch die politische Bezirksbehörde von den Parteien selbst beantragt wird, oder zum Zwecke einer entsprechenderen Behandlung sich als nothwendig darstellt.

§ 4. Gegen die Entscheidung der politischen Bezirksbehörde kann nur von den Parteien, welche den Tausch vornehmen wollen, die Berufung an die Statthalterei ergriffen werden.

Die Berufung ist bei der politischen Behörde, welche in erster Instanz die Verhandlungen gepflogen hat, binnen 14 Tagen nach Zustellung der Entscheidung schriftlich oder mündlich einzubringen.

Gegen die Entscheidung der Statthalterei findet eine weitere Berufung nicht statt.

§ 5. Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes sind Mein Ackerbauminister und Mein Minister des Innern beauftragt.

34.

Der Landtag beschließt:

Der Landes-Ausschuß werde ermächtigt, die dem steierm. Waisenfonde gehörige Realität, welche in der Landtafel, Hauptbuch 4, Fol. 185, unter der Bezeichnung: „das Schärffenberg'sche Waisenhaus in der Grenadiergasse zu Graz“ vorkommt, an die Stadtgemeinde Graz um den Preis von mindestens 100.000 fl. gegen Baarzahlung zu Schulzwecken zu veräußern und hiezu die Allerh. Ermächtigung einzuholen.

Waisenhauskaserne. (Verkauf derselben).

35.

Der Landtag beschließt folgendes Gesetz, betreffend die öffentliche Armenpflege, gültig für das Herzogthum Steiermark, mit Ausnahme der Stadt Graz.

Gesetz über die öffentliche Armenpflege.

Mit Zustimmung des Landtages Meines Herzogthumes Steiermark finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Erste Abtheilung.

Allgemeine Grundsätze der öffentlichen Armenpflege.

Umfang der öffentlichen Armenpflege.

§ 1. Die öffentliche Armenpflege befaßt sich mit der dauernden Versorgung des Armen wegen dessen in körperlichen oder geistigen Gebrechen gegründeter gänzlicher oder theilweiser Erwerbsunfähigkeit und mit der vorübergehenden Unterstützung in den durch das Gesetz bestimmten Fällen, insofern und insoweit nicht dritte Personen, Vereine oder Privat-Wohlthätigkeitsanstalten nach dem Civilrechte oder nach anderen Gesetzen zur Versorgung oder Unterstützung des Armen verhalten werden können. (§§ 23 und 26 des Heimatsgesetzes vom 3. Dezember 1863, Z. 105, R.-G.)

§ 2. Die öffentliche Armenpflege unterstützt unter den Bedingungen dieses Gesetzes nur Denjenigen, welcher durch äußere, von seinem Willen unabhängige Verhältnisse außer Stand gesetzt ist, sich den nothwendigen Unterhalt oder im Erkrankungsfall die Mittel der Heilung und die nothwendige Pflege aus eigenen Mitteln oder durch eigene Kräfte zu verschaffen.

§ 3. Personen, welche, ungeachtet des Besitzes genügender Mittel, die Armenversorgung oder Armenunterstützung aus öffentlichen Fonds erlangten, sind zum Ersatze des auf ihre Versorgung oder Unterstützung Verwendeten verpflichtet. Diese Verpflichtung geht auch auf die Erben über.

Desgleichen haben die zur Erhaltung oder Unterstützung eines Hilfsbedürftigen Verpflichteten für die in Folge der Nichterfüllung ihrer Verbindlichkeit nothwendig gewordene öffentliche Armenunterstützung Ersatz zu leisten, wenn dieselben nicht selbst arm oder zur Erfüllung der ihnen obliegenden Verpflichtung unvermögend sind.

Zur Geltendmachung eines solchen Ersatzanspruches ist diejenige Armenpflege oder öffentliche Casse berechtigt, welche den Aufwand für die Unterstützung bestritten hat.

§ 4. Wer öffentliche Armenunterstützung genießt, ist verpflichtet, sich nach Anordnung der Organe der öffentlichen Armenpflege zu einer seinen Kräften angemessenen Arbeit verwenden zu lassen. Arbeitsfähige Arme sind zur Leistung geeigneter Arbeit nöthigenfalls zwangsweise zu verhalten. (§ 26, Heim.-Gesetz.)

§ 5. Die Organe der öffentlichen Armenpflege sind befugt, für die unter ihrer Aufsicht stehenden Armenhäuser oder andern Anstalten Hausordnungen und Disciplinar-Strafbestimmungen zu erlassen.

Die Handhabung der Disciplin über die in solchen Armenhäusern oder Anstalten untergebrachten Personen steht nach Maßgabe der Hausordnung den Organen der öffentlichen Armenpflege oder den hiefür aufgestellten Bediensteten zu.

§ 6. Die Verweisung an dritte Verpflichtete ist nicht zulässig, wenn der Unterstützungsbedürftige sich in einer Lage befindet, die augenblickliche Hilfeleistung erfordert.

§ 7. Die Privatwohlthätigkeit, vor Allem berufen, zur Erleichterung des Loses der Armen mitzuwirken, bildet keinen Gegenstand dieses Gesetzes, durch welches lediglich die öffentliche Armenpflege geregelt wird.

Zweite Abtheilung.

Von der öffentlichen Armenpflege.

A) In der Gemeinde.

§ 8. Jede Ortsgemeinde hat in der Regel für die in ihr heimatberechtigten Armen zu I. Armenpflege der Gemeinde. sorgen (§ 1 Heim.-Gesetz) und ist für eine den Gesetzen entsprechende Armenpflege verantwortlich.

Die aus dieser Verpflichtung entspringenden Lasten sind unter die Gemeindeglieder nach den Bestimmungen der Gemeindeordnung zu vertheilen.

§ 9. Die Ortsgemeinde hat denjenigen Personen, welchen die dauernde Armenversorgung gebührt (§§ 1 und 2), den nothwendigen Unterhalt, d. i. die zur Erhaltung des Lebens unentbehrliche Nahrung, Kleidung, Wohnung und im Falle der Erkrankung ärztliche Hilfe, Heilmittel und Pflege zu verabreichen, insofern die Mittel dafür nicht durch andere Organe der öffentlichen Armenpflege bestritten werden müssen.

a) Bei den in dauernder Versorgung stehenden Armen.

Die Armenversorgung der Kinder begreift auch die Sorge für deren Erziehung.

§ 10. Die Gemeinde bestimmt die Art und Weise der Armenversorgung innerhalb der bestehenden Gesetze. (§ 25, Heim.-Gesetz.)

In der Regel ist die Unterstützung nicht in baarem Gelde, sondern in Verabreichung derjenigen Gegenstände zu gewähren, welche dem Armen unmittelbar zur Befriedigung seiner Bedürfnisse dienen.

§ 11. Der Arme kann eine bestimmte Art der Unterstützung nicht verlangen. (§ 25, Heim.-Ges.) Einen Anspruch auf Versorgung kann der Arme gegen eine Gemeinde im Rechtswege nicht geltend machen. Derlei Ansprüche an die Gemeinde, in welcher der Arme das Heimatsrecht unbestritten besitzt, sind in dem durch die Gemeindeordnung festgesetzten Beschwerdezuge auszutragen. (§ 44, Heim.-Gesetz.)

§ 12. In Gemeinden, welche in Folge des Gemeindegesetzes vom 17. März 1849 mit anderen in eine Gemeinde vereinigt wurden, oder welche nach § 2 des Gemeindegesetzes vom 2. Mai 1864 aus zwei oder mehreren, früher selbstständigen Gemeinden entstanden sind, ist es zulässig, daß, insofern dies der bisherigen Gepflogenheit oder dem bei der Vereinigung getroffenen Uebereinkommen entspricht, die jeder der Theilgemeinden eigenthümlichen Armenanstalten, Stiftungen und Fonde nur für die Versorgung ihrer Armen nach Maßgabe der Widmung dieser Anstalten, Stiftungen und Fonde verwendet werden.

Die Oberleitung und Aufsicht über die einer Theilgemeinde gehörigen Anstalten und Fonde steht der Ortsgemeinde zu.

§ 13. In Landgemeinden kann, unbeschadet des im § 8 ausgesprochenen Grundsatzes über die Vertheilung der Armenlast, die Verköstigung der Armen an die einen selbstständigen Haushalt führenden Einwohner in bestimmter Reihenfolge nach einem billigen Maßstabe übertragen werden, wenn der Gemeindeauschuß sich für ein solches Verfahren entscheidet.

Diese Art der Armenpflege (Einlegen) darf auf Kinder bis zur vollendeten Schulpflicht gar nicht, sonst aber nur bei solchen Armen angewendet werden, welche hiefür körperlich geeignet und nicht mit ekelhaften oder ansteckenden Krankheiten oder Gebrechen behaftet oder sicherheitsgefährlich sind.

Gemeindeinassen, welche die Reihe der Verköstigung eines Armen trifft, sind demselben eine entsprechende Kost und ein gegen die Unbilden der Witterung geschütztes Lager zu geben schuldig. Gemeindeinassen, welche wegen eigener Dürftigkeit diesen Bedingungen nicht entsprechen können, sind von dieser Art der Armenpflege zu befreien.

Auch bleibt es jedem Gemeindeinassen freigestellt, seine diesfällige Verpflichtung durch Entrichtung einer vorausbestimmten Verpflegungsgebühr abzulösen, in welchem Falle die Gemeinde für die anderweitige angemessene Unterbringung des Armen (Einlegers) zu sorgen hat.

Arme, welche reihenweise die Naturalverköstigung bei den Gemeindeinassen genießen, sind schuldig, diesen auf Verlangen für die Verköstigung eine leichtere, ihren Kräften angemessene Arbeit zu leisten.

b) Vorübergehende
Unterstützung

§ 14. Arbeitsfähige Personen haben keinen Anspruch auf öffentliche Armen-Unterstützung; die Gemeinde hat solchen Personen nur nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Gesetzes die augenblicklich unentbehrliche Hilfe zu gewähren.

§ 15. Die Gemeinde hat jenen mittellosen Kranken, welchen die dauernde Armenversorgung nach den Bestimmungen dieses Gesetzes nicht gebührt, sofern sie der häuslichen Pflege entbehren, auch Wartung und Pflege unentgeltlich zu verabreichen oder für deren Unterbringung und Pflege in öffentlichen Anstalten oder bei Privaten Sorge zu tragen.

Arme, welche mit ansteckenden, ekelhaften oder unheilbaren Krankheiten behaftet sind und deren Unterbringung im Orte unthunlich oder geradezu sanitätswidrig wäre, ferner Wahnsinnige und Blödsinnige, die gemeingefährlich sind, hat die Gemeinde in den geeigneten privaten und öffentlichen Anstalten zur Heilung oder dauernden Versorgung unterzubringen.

Die Gemeinden leisten Ersatz für die Verpflegskosten ihrer Armen, welche in einer Landesstettenanstalt untergebracht sind, wenn sie den Armen entweder freiwillig in dieselbe abgegeben haben, oder wenn durch ein Erkenntniß der politischen Behörde ausgesprochen ist, daß der Arme in die dauernde Armenversorgung der Gemeinde gehört und daß die Gemeinde demselben eine mit den Grundsätzen der Humanität vereinbare Unterkunft und Pflege nicht leisten kann.

Vorsichtsmaßregeln gegen Ver-
armung

§ 16. Wenn zu besorgen steht, daß Jemand durch leichtsinnige Vergeudung seines Vermögens sich und seine Familie in Noth stürzen und daß dadurch der Gemeinde die Last seiner und der Seinigen Versorgung zufallen könne, so ist die Gemeinde berechtigt, dagegen nach § 273, a. b. G. B. durch Anzeige bei Gericht Fürsorge zu treffen.

§ 17. Die Gemeinde hat darauf zu achten, daß bei Fabriken, dann bei Berg- und Hüttenwerken, die in den Gesetzen, insbesondere die in den Gewerbe- und Berggesetzen vorgeschriebenen Unterstützungscassen, Bruderladen u. s. w. bestehen und diese ihren Verpflichtungen wirklich nachkommen.

Bei Nichtbefolgung dieser gesetzlichen Bestimmungen ist die Abhilfe bei der competenten Behörde ungefäumt zu erwirken.

Auswärtige Arme.

§ 18. Die Gemeinde ist schuldig, auch auswärtigen Armen, im Falle augenblicklichen Bedürfnisses jene Unterstützung zu leisten, welche in gleichem Falle einheimische Arme nach den Bestimmungen dieses Gesetzes anzusprechen hätten. (§§ 28 und 29 Heim.-Gesetz.)

§ 19. Die Gemeinde hat der Heimatgemeinde des von ihr unterstützten auswärtigen Armen unverzüglich von dem Falle der Unterstützung Anzeige zu machen und ist bei

deren Verzögerung für alle daraus entstehenden Nachteile verantwortlich. (§ 30, Heim.-Gesetz.)

Ist die Heimatgemeinde des auswärtigen Armen nicht bekannt oder durch sofort anzustellende Nachforschungen nicht ohne erhebliche Schwierigkeiten zu ermitteln, so hat die Gemeinde die Anzeige sogleich der politischen Behörde zu erstatten, und daß sie dies gethan, sich bestätigen zu lassen.

§ 20. Für die in den Fällen der §§ 18 und 19 aufgewendeten unvermeidlichen Kosten kann die Gemeinde den Ersatz nach ihrer Wahl von der Heimatgemeinde oder von dem nach dem Civilrechte oder nach anderen Gesetzen hierzu Verpflichteten verlangen. (§ 28, Heim.-Gesetz.)

§ 21. Die Zulässigkeit eines Ersatzanspruches gegen Gemeinden oder öffentliche Cassen des Auslandes bemißt sich nach den hierüber bestehenden Staatsverträgen. Ist durch letztere der Ersatzanspruch ausgeschlossen oder bleibt dessen Geltendmachung ohne Erfolg, so ist die hilfeleistende Gemeinde berechtigt, den nach § 18 begründeten Anspruch gegen den steiermärkischen Landesfond geltend zu machen.

§ 22. Die Gemeinden sind verpflichtet, die für die örtliche Armenpflege unerläßlichen Einrichtungen zu treffen.

Es ist denselben aber gestattet, die Unterstützung, Beschäftigung und Erziehung hilfsbedürftiger, sowie die Verpflegung kranker Personen im Wege freiwilligen Uebereinkommens an andere Gemeinden, Vereine, Wohlthätigkeitsanstalten oder aber auch an geeignete Privatpersonen zu übertragen und demnach ihre Armen zu diesem Ende auch in einer anderen Gemeinde zur Versorgung oder Pflege unterzubringen.

Außer diesem Falle sind die unterstützungspflichtigen Gemeinden zum Erfasse für die von einer Privatperson geleistete Hilfe nur dann verbunden, wenn diese so dringend war, daß die vorherige Anzeige bei den örtlichen Organen der öffentlichen Armenpflege nicht stattfinden konnte, und wenn innerhalb drei Tagen nach dem Beginne der Hilfeleistung die Anzeige bei dem Gemeindevorstande oder einem Organe der öffentlichen Armenpflege des Ortes erstattet wurde. Der Ersatzanspruch erstreckt sich lediglich auf die Entschädigung für Auslagen und besondere Mühehaltung.

§ 23. Es bleibt einzelnen Gemeinden, welche innerhalb des Gebietes derselben Bezirksvertretung liegen, freigestellt, sich zum Behufe gemeinsamer Armenpflege zu vereinigen. Vereinigung der Gemeinden zu gemeinsamer Armenpflege.

Ein solches Uebereinkommen hat die Bedingungen desselben genau und bestimmt zu enthalten, insbesondere, wie die Armenpflege gemeinsam zu besorgen, wie die in den vereinigten Gemeinden bestehenden besonderen Armenanstalten (Armenhäuser, Spitäler u. s. w.) zu verwalten und zu benutzen, wie die bestehenden besonderen Armenstiftungen zu verwenden, in welcher Weise die Kosten der gemeinsamen Armenpflege aufzubringen, welche Organe für die gemeinsame Armenpflege zu schaffen, welche Einrichtung denselben zu geben, und welche Befugnisse ihnen zum Zwecke der Erfüllung ihrer Aufgaben den einzelnen Gemeinden und den Behörden gegenüber einzuräumen seien, in welcher Weise dieselben für die Bedeckung der nothwendigen Ausgaben zu sorgen, wem sie Rechnung zu legen haben u. s. w.

Die zu diesem Ende getroffene Vereinbarung (Statut) ist durch die politische Bezirksbehörde der Statthalterei zum Zwecke der im Einverständnisse mit dem Landes-Ausschusse zu ertheilenden Genehmigung vorzulegen und es kann die einmal getroffene und genehmigte Vereinbarung nur in eben derselben Weise wieder geändert oder aufgelöst werden.

Bei einer nach Maßgabe des Gesetzes stattfindenden Trennung von Gemeinden hat auch die Auseinandersetzung in Bezug auf den gemeinschaftlichen Armenfond und in Bezug auf die Zulässigkeit gesonderter Armenpflege (§ 3, Gem.-Ord.) zu geschehen.

Einnahmsquellen für Armenversorgung.

§ 24. Die Gemeinde bestreitet die Kosten der Armenversorgung:

- a) aus den Nutzungen des der Armenversorgung in der Gemeinde gewidmeten Stammvermögens und aus den hiezu verfügbaren Nutzungen örtlicher Wohlthätigkeits-Stiftungen;
- b) aus den für Armenzwecke bestimmten Schenkungen und Vermächtnissen;
- c) aus gesetzlichen Zuflüssen;
- d) aus freiwilligen Beiträgen.

Reichen diese Einnahmsquellen nicht aus, so ist der Mehrbedarf nach den Vorschriften der Gemeindeordnung über die Bestreitung der Gemeindebedürfnisse zu decken.

Armencaffe.

§ 25. Die im vorstehenden Paragraphen aufgeführten Einnahmen fließen in eine besonders zu verwaltende Armencaffe, aus welcher die der Gemeinde obliegenden Ausgaben für Armenzwecke zu bestreiten sind. —

Diese Armencaffe bildet den Local-Armenfond und ist über deren Empfänge und Ausgaben jährlich in der durch die Gemeindeordnung vorgeschriebenen Weise Rechnung zu legen.

Stammvermögen.

§ 26. Wo ein der öffentlichen Armenpflege gewidmetes Stammvermögen (in Realitäten, Capitalien u. s. w.) bereits besteht, hat die Gemeinde dafür zu sorgen, daß es erhalten und möglichst fruchtbringend gemacht werde. Die Einkünfte aus dem Stammvermögen sind der Widmung und den allfälligen Stiftungsbedingungen gemäß zu verwenden.

Die ohne die ausdrückliche Widmung zur allfögleichen Vertheilung geschenkten Beträge und die unter einer allgemeinen Bezeichnung, wie: „für die Armen“, „dem Armenfonde“ u. s. m. gemachten Legate, über deren nähere Widmung und Vertheilung der Erblasser weder selbst etwas verfügt, noch dem Erben oder einem Dritten zu verfügen überlassen hat, können nach Bestimmung der Gemeinde entweder dem Stammvermögen zugeschlagen oder zu den laufenden Ausgaben verwendet werden.

Das Stammvermögen des Local-Armenfondes ist am Ende eines jeden Jahres besonders nachzuweisen und mit dem Stande desselben im Vorjahre zu vergleichen.

§ 27. Die Bestimmungen des vorhergehenden Paragraphen, soweit sich dieselben auf die Erhaltung des Stammvermögens und auf die Verwendung der Nutzungen aus diesem beziehen, finden auch auf solche in der Gemeinde bestehende Armenanstalten (Armenpründenhäuser, Bürgerpitäler u. s. w.) und Stiftungen Anwendung, welche nur einem Theile der Gemeinde gehören oder nur für eine gewisse Classe von Bewohnern gewidmet sind.

§ 28. Die Veräußerung, Verpfändung oder bleibende Belastung des der Armenpflege gewidmeten Stammvermögens ist in den mit besonderem Statute versehenen Gemeinden nur mit Bewilligung des Landes-Ausschusses und in den übrigen nur mit Bewilligung der Bezirksvertretung gestattet. (§ 57, Bezirksvertretungs-Gesetz.)

Die Gemeinden sind verpflichtet, dem Landes-Ausschusse und beziehungsweise der Bezirksvertretung alljährlich die Rechnungs-Abschlüsse des Local-Armenfondes und der besonderen Armenanstalten vorzulegen und in denselben die Beobachtung der Bestimmungen dieses Gesetzes nachzuweisen.

§ 29. Ueber die Pfarrarmen-Institute und die Behandlung ihres Vermögens werden Pfarrarmen-Institute. besondere Vorschriften gegeben.

§ 30. Zu den gesetzlichen Zuflüssen des Local-Armenfondes gehören:

Gesetzliche Zuflüsse.

- a) die einprocentige Abgabe von den in freiwilliger öffentlicher Versteigerung vorgenommenen Veräußerungen beweglicher und unbeweglicher Güter;
- b) die vermöge der Straf- und anderer Gesetze von den Behörden dem Armenfonde zuerkannten Geldbeträge und Feilschaften, sowie jene Strafbeträge, welche bisher dem Pfarrarmen-Institute oder dem Landes-Culturfonde zuzuschießen hatten.

§ 31. Durch eigene Gemeindestatute oder durch gültige Gemeindebeschlüsse können nach Maßgabe der Gemeindeordnung für einzelne gemeindeämthliche Bewilligungen, z. B. Heimats- und Bürgerrechtsverleihungen u. dgl., sowie auch bei Feierlichkeiten und anderen Anlässen Gebühren und Abgaben zu Gunsten des Armenfondes der Gemeinde eingeführt werden.

§ 32. Die Gemeinde hat zum Zwecke der ihr obliegenden Armenversorgung unter Freiwillige Beiträge. Vermeidung jedes Zwanges auch die Privatwohlthätigkeit in Anspruch zu nehmen.

Es wird insbesondere dem Eifer der öffentlichen Armenpflege empfohlen, freiwillige Beiträge durch Einführung von Subscriptionen und Sammlungen zu erzielen oder die Privatwohlthätigkeit in sonst geeigneter Weise anzuregen.

§ 33. Das Betteln ist hintanzuhalten. Die Gemeinde ist verpflichtet, die auß- Verhinderung des Bettelns. reichenden Vorkehrungen gegen das Betteln zu treffen und insbesondere Organe zur Handhabung der diesfälligen Polizeivorschriften zu bestellen.

Werden Einheimische im Betteln betreten, so hat die Gemeinde deren Vermögensumstände und Erwerbsfähigkeit zu erheben und das nach diesem Gesetze weiters Nöthige zu verfügen.

Fremde Bettler hat die Gemeinde nach den bestehenden Gesetzen zu behandeln.

§ 34. Die Gemeinden sind für alle Kosten, welche sie anderen hierländigen Erfassungspflicht der Gemeinden. Gemeinden oder anderen hierländigen Fonden durch wiederholte Vernachlässigung der ihnen obliegenden Pflicht der Armenversorgung oder durch Vernachlässigung der zur Verhinderung des Bettelns im vorhergehenden Paragraphen getroffenen Bestimmungen verursachen, ersatzpflichtig.

Ueber derlei Ersatzansprüche erkennen die politischen Behörden.

Für die Hereinbringung der Ersätze gelten die Vorschriften der politischen Execution.

B. Durch den Bezirk.

§ 35. Der Bezirk hat für jene mittellosen Kranken, welche einer Gemeinde des li. Armenpflege des Bezirkes. Bezirkes zuständig und welche nicht in einer öffentlichen Krankenanstalt untergebracht sind, — Krankenkosten. die Kosten der ärztlichen und der Geburtshilfe, endlich die Kosten für Heilmittel zu bestreiten oder Bestellungen dafür zu vereinbaren und zu bezahlen.

Ebenso ist der Bezirk schuldig, für fremde Kranke in derlei Fällen die Heilkosten vor- schußweise und gegen Rückersatz von der Gemeinde oder dem Bezirke, in dem der Kranke heimatberechtigt ist, zu bestreiten.

Für Epidemien bestehen besondere Vorschriften.

§ 36. Den Bezirksvertretungen wird empfohlen, entweder für sich allein oder im Zusammenwirken mit anderen Bezirken durch Uebernahme gewisser, der Gemeinde obliegenden Leistungen der Armenpflege auf die Bezirkscasse den Gemeinden in Erfüllung der Pflichten

der öffentlichen Armenpflege auch noch andere Erleichterungen zu gewähren, sowie durch Herstellung und Unterhaltung von Bezirksanstalten für Krankenpflege, für Armenversorgung und Armenbeschäftigung, für Besserung verwahrloster Jugend und für Förderung sonstiger Wohlthätigkeitszwecke zu sorgen. (§ 49 des Gesetzes über die Bezirksvertretungen.)

**Einnahmsquellen des Bezirks-
Armenfondes.**

§ 37. Der Bezirk bestreitet die Kosten der ihm obliegenden Armenpflege

- a) aus den Nutzungen des für die Bezirksarmenpflege oder für einzelne Zweige derselben gewidmeten Stammvermögens und aus den hiefür verfügbaren Nutzungen von Stiftungen;
- b) aus den für Bezirksarmenzwecke bestimmten Schenkungen und Vermächtnissen;
- c) aus gesetzlichen Zuflüssen;
- d) aus freiwilligen Beiträgen.

§ 38. Die im vorigen Paragraphen angeführten Einnahmen bilden den Bezirks-Armenfond; dieselben sind, sofern nicht ausdrückliche Widmungen entgegenstehen, für Armenzwecke des Bezirkes als laufende Einnahmen zu verwenden; die Bezirksvertretung kann jedoch beschließen, daß dieselben oder einige derselben zum Stammvermögen zu schlagen oder zur Gründung von Bezirksarmenanstalten zu verwenden seien.

Das zu Armenzwecken gewidmete Stammvermögen des Bezirkes ist dem Landes-Ausschusse am Schlusse jedes Jahres auszuweisen.

§ 39. Die Bezirksvertretungen sind schuldig, die Erfordernisse der Bezirksarmenpflege, soweit hiefür nicht andere Einkünfte bestehen (§ 37) oder die bestehenden nicht ausreichen, durch Umlagen wie andere Bezirkskosten zu decken und dem Bezirksausschusse die zu deren Bestreitung nothwendigen Mittel zur Verfügung zu stellen.

Durch den Stellungsbezirk.

§ 40. Die Armenpflege eines Heimathlosen, welcher einer Gemeinde deshalb zugewiesen wird, weil derselbe zur Zeit seiner Abstellung zum Militär oder seines freiwilligen Eintrittes in dasselbe sich in dieser Gemeinde befunden hat, ist von sämtlichen Gemeinden des Stellungsbezirkes zu bestreiten, dem der abgestellte Heimathlose zu Gute gerechnet wurde. (§ 19, P. 1 und 27, Heim.-Gesetz.)

C. Durch das Land.

III. Armenpflege des Landes.

§ 41. Der Landesfond bestreitet unter den Voraussetzungen dieses Gesetzes (§§ 1 und 2):

1. die Heil- und Verpflegskosten für diejenigen in einer Gemeinde des Landes heimatberechtigten armen Personen, welche unter den gesetzlichen oder statutenmäßigen Bedingungen in einem öffentlichen Gebärhause oder in einer öffentlichen Irrenanstalt Aufnahme gefunden haben.
2. die Kosten der öffentlichen Findelpflege nach den darüber bestehenden Normen;
3. die Verpflegskosten-Ersätze für arme, nach Steiermark zuständige Kranke, welche in öffentlichen Spitälern verpflegt werden, sofern sie nicht von den Verpflegten selbst oder von anderen durch Gesetz, Stiftung oder Vertrag dazu Verpflichteten hereingebracht werden können;
4. die Heil- und Verpflegskosten für die in einem öffentlichen Spital des Landes behandelten Ausländer, sowie die für Verpflegung und Heilung von Ausländern durch die Gemeinden aufgewendeten Kosten, wenn mit dem Staate, welchem der Ausländer angehört, in Bezug auf die Behandlung armer Staatsangehöriger Gegenseitigkeit besteht, oder die Geltendmachung des Ersatzanspruches ohne Erfolg bleibt (§ 21).

5. diejenigen Verpflegskosten für arme, in den steiermärkischen Landes-Siechenanstalten untergebrachten Personen, die nicht nach § 15 von den Gemeinden getragen werden, daher insbesondere: die Kosten für die Gebäude und Realitäten und für die innere Einrichtung, sowie die Kosten für die Verwaltung dieser Anstalten mit Einschluß des ärztlichen Personales und der Heilmittel, endlich jene Siechenhaus-Verpflegskosten, von denen die Gemeinden in einzelnen Fällen enthoben werden;
6. die Kosten für die Armenverförgung derjenigen Personen, welche einer Gemeinde vermöge ihrer Geburt in einer im Gemeindegebiete befindlichen öffentlichen Gebäranstalt (§ 10, P. 3 und 27, Heim.-Gesetz) oder vermöge ihres Aufenthaltes zur Zeit des in Frage gekommenen Heimatrechtes (§ 19, P. 4, Heim.-Gesetz) zugewiesen werden.

§ 42. Verpflegskosten, welche die Gemeinden oder die Bezirke an öffentliche Spitäler, an Landes-Wohlthätigkeitsanstalten oder an den dieselben vorschießenden Landesfond zu zahlen haben, können mittelst der politischen Execution eingebracht werden.

§ 43. Die Errichtung von öffentlichen Krankenhäusern und von anderen öffentlichen Wohlthätigkeitsanstalten, die Bedingungen der Aufnahme in dieselben und der Entlassung aus ihnen, die Verrechnung und Einbringung von diesfälligen Ersatzansprüchen u. s. w. werden innerhalb der allgemeinen und Landesgesetze durch besondere Statute geregelt.

§ 44. Die Bezirke und das Land können den Ersatz der ihnen durch dieses Gesetz auferlegten Kosten von den nach Civilrecht oder besonderen Gesetzen verpflichteten Personen nach den für die Gemeinden kraft des Heimatsgesetzes geltenden Bestimmungen verlangen.

Dritte Abtheilung.

Von den Organen der öffentlichen Armenpflege.

§ 45. Der Gemeindevorsteher besorgt das Armenwesen innerhalb der Gemeinde nach den bestehenden Einrichtungen und Gesetzen, er bestreitet die Auslagen der Armenpflege aus den diesfälligen Einnahmsquellen, und verwendet, soweit diese nicht zureichen, die ihm vom Gemeindevorsteher zur Verfügung gestellten Mittel; ihm liegt die Leitung und die Aufsicht über die Armenhäuser und sonstigen Armenanstalten der Gemeinde, sowie die Handhabung der Armenpolizei und der gegen das Bettelwesen bestehenden Vorschriften ob. (§§ 51 und 52, Gem.-Gesetz.)

Organe der Armenpflege.
a) In der Gemeinde: Gemeindevorsteher.

§ 46. Wer um die öffentliche Armen-Unterstützung ansucht, hat dieses Anliegen in der Regel persönlich bei dem Gemeindevorsteher vorzubringen.

Für kranke oder verschämte Arme kann diese Anmeldung auch durch dritte Personen geschehen.

Der Gemeindevorsteher entscheidet über Verfagung oder Gewährung, sowie innerhalb der Beschlüsse des Gemeindevorsteheres (§ 50) über Umfang, Dauer und Art der zu gewährenden Unterstützung.

§ 47. Der Gemeindevorsteher kann denjenigen Personen, welche seinen Anordnungen in Bezug auf die Art der Verförgung überhaupt und auf den Aufenthalt in einer bestimmten Armenanstalt insbesondere, Ungehörjam entgegensetzen, die Unterstützung so lange versagen, als dieser Ungehörjam dauert.

§ 48. Der Gemeindevorsteher fertigt für jene Personen, welche in ein öffentliches Krankenhaus oder in eine Landes-Wohlthätigkeitsanstalt aufgenommen worden sind oder

dahin abgegeben werden sollen, die erforderlichen Documente nach den hierüber bestehenden Vorschriften aus, pflegt die über deren persönliche Verhältnisse, über zahlungspflichtige Verwandte u. s. w. nothwendigen Erhebungen, und trifft die Vorkehrungen zur Uebernahme der aus derlei Anstalten entlassenen oder zur weiteren Verpflegung in denselben nicht geeigneten Personen. Er haftet den betreffenden Fonden für jeden Nachtheil, welcher durch unrichtige Bestätigungen oder durch Vernachlässigung der ihm durch das Gesetz auferlegten Pflichten entsteht.

§ 49. Ueber Verfügungen des Gemeindevorstehers in Armensachen steht Jedem, der sich durch selbe beschwert erachtet, das Recht der Beschwerde bei dem Gemeindeausschusse und in Strafsachen bei der politischen Behörde nach Maßgabe der Gemeindeordnung zu.

Gemeinde-Ausschuß.

§ 50. Der Gemeinde-Ausschuß hat der Armenversorgung seine besondere Aufmerksamkeit zu widmen, und daher:

- a) sich über den Stand und die Ursachen der Armuth in der Gemeinde in steter Kenntniß zu erhalten und die entsprechende Abhilfe entweder selbst zu treffen, oder wenn sie seinen Wirkungskreis überschreitet, bei der zuständigen Behörde in Vorschlag zu bringen;
- b) für die Errichtung und Erhaltung aller zur Uebung der Armenpflege in der Gemeinde nothwendigen Anstalten, sowie für die ordnungsmäßige Verwaltung der bereits bestehenden nach den Bestimmungen der Gemeinde-Ordnung zu sorgen;
- c) die Art und Weise der Armenversorgung innerhalb der Gemeinde zu bestimmen; in Armenangelegenheiten für den Umfang der Gemeinde giltige Vorschriften innerhalb der Bestimmungen dieses Gesetzes zu erlassen und auf die Nichtbefolgung dieser Vorschriften eine Geldstrafe bis zu 10 fl. oder für den Fall der Zahlungsunfähigkeit eine Arreststrafe bis zu 48 Stunden anzudrohen;
- d) darüber zu wachen, daß die nach diesem Gesetze und nach den von dem Gemeinde-Ausschusse getroffenen Einrichtungen dem Gemeindevorsteher oder anderen Organen der Armenpflege obliegenden Aufgaben von denselben nicht vernachlässigt werden;
- e) soweit die Kosten der Armenpflege nicht aus den laufenden Einnahmen der Armen-casse gedeckt werden können, für die Deckung des Abganges rechtzeitig zu sorgen, daher die Kosten der Armenversorgung besonders zu präliminiren und über dieselben abgesonderte Rechnung zu führen;
- f) über Beschwerden zu entscheiden, welche über Verfügungen des Gemeindevorstehers oder anderer Organe der Gemeindearmenpflege oder wegen Vernachlässigung der demselben obliegenden Pflichten an ihn gelangen.

Armenväter und Commissionen.

§ 51. Der Gemeinde-Ausschuß wählt, wo es nothwendig erscheint, und insbesondere in größeren Gemeinden eine den Verhältnissen angemessene Anzahl von Armenvätern.

Die Armenväter haben die Aufgabe, unmittelbar und persönlich die Sorge für die Armen zu üben, ihre Verhältnisse und Bedürfnisse durch Wohnungsbesuche und Privat-erkundigungen, insbesondere durch Rücksprache mit der Geistlichkeit und den Ärzten zu erheben, sich unausgesetzt in der Kenntniß derselben zu erhalten und die Bitten und Bedürfnisse der Armen dem Gemeindevorsteher oder dem Gemeinde-Ausschusse mit ihren Anträgen vorzulegen.

Es bleibt dem Beschlusse der Gemeindevertretung überlassen, die Armenväter jenen Sitzungen, bei welchen Fragen der Armenpflege zur Verhandlung kommen, mit beratender Stimme beizuziehen. Zur Besorgung der Geschäfte der öffentlichen Armenpflege können auch Armencommissionen gebildet werden. Der Bestand derselben entbindet aber die Gemeinde nicht von der ihr in Bezug auf die Armenpflege gesetzlich obliegenden Verantwortlichkeit.

§ 52. In den Fällen des § 23 bestimmt das zu treffende Uebereinkommen diejenigen Organe, welche die mit der öffentlichen Armenpflege verbundenen Geschäfte zu besorgen haben, sowie die Zusammensetzung und Bildung dieser Organe.

Hiebei hat als Regel zu gelten, daß die eigentlich polizeilichen Geschäfte des Armenwesens (Sicherheits- und Sittlichkeitspolizei), die Anerkennung der Heimathberechtigung und die Ausstellung der in Angelegenheiten der Armenpflege nothwendigen Zeugnisse und Documente jeder der zur gemeinsamen Armenpflege vereinigten Ortsgemeinden zu verbleiben haben. Alle übrigen durch dieses Gesetz dem Gemeindevorsteher und dem Gemeinde-Ausschusse auferlegten Pflichten und Berrichtungen gehen auf durch das Uebereinkommen zu bestellende Organe der öffentlichen Armenpflege über.

§ 53. Dem Bezirksausschusse liegt ob:

- a) die nicht mit besonderen Gemeindestatuten versehenen Gemeinden des Bezirkes hinsichtlich der von ihnen geübten öffentlichen Armenpflege und in Bezug auf die denselben nach diesem Gesetze obliegenden Verpflichtungen zu überwachen und Vernachlässigungen derselben zur Kenntniß des Landes-Ausschusses zu bringen;
- b) die Verwaltung der bestehenden Bezirkswohlthätigkeits- und Krankenanstalten, die bestimmungsgemäße Verwendung der Einkünfte dieser Anstalten und die Rechnungslegung über dieselbe;
- c) die Zahlung und Verrechnung der von dem Bezirke zu bestreitenden Armenauslagen innerhalb des festgestellten Voranschlages;
- d) die Ueberwachung einer entsprechenden Handhabung der Polizeivorschriften gegen den Bettel von Seite der Gemeinden. Er kann den Gemeinden insbesondere die Bestellung der erforderlichen Organe zur Hintanhaltung des Bettels auftragen und die Befolgung dieses Auftrages durch Geldbußen bis zum Betrage von 100 fl. erzwingen, oder im Falle der Nichtbefolgung derlei Organe selbst auf Gefahr und Kosten der Gemeinde bestellen.

b) In dem Bezirke.

§ 54. Die Bezirksvertretung hat die Geldmittel für die Erfüllung der dem Bezirke obliegenden öffentlichen Armenpflege zu bewilligen und die Art und Weise ihrer Verwendung zu bestimmen.

§ 55. Der Landes-Ausschuß ist Berufungsinstanz gegen Entscheidungen und Verfügungen der Gemeinde- und Bezirksausschüsse, endlich der Bezirksvertretungen in Armensachen er hat die Gemeinden und die Bezirke in Bezug auf die Erfüllung der denselben zustehenden Aufgaben der öffentlichen Armenpflege zu überwachen und die Resultate der Armenpflege des ganzen Landes auf Grund statistischer Nachweisungen alljährlich zu veröffentlichen; er kann zu diesem Ende Berichte abfordern, Erhebungen veranlassen, Commissionen abordnen und innerhalb der Bestimmungen dieses Gesetzes jene Verfügungen treffen, welche ihm geeignet erscheinen, die Gemeinden und Bezirke zu einer erspriechlichen Armenpflege zu verhalten.

c) Für das Land.

Er ist endlich der Verwalter der dem Lande gehörigen Wohlthätigkeitsanstalten und Fonde, und hat sowohl für diese, als auch für alle anderen aus Landesmitteln dotirten

öffentlichen Wohlthätigkeitsanstalten im Lande innerhalb der vom Gesetze oder durch Beschlüsse des Landtages gegebenen Grundzüge die nöthigen Instructionen zu erlassen und zu handhaben.

d) Staatsverwaltung.

§ 56. Hinsichtlich des der Staatsverwaltung in Armensachen zustehenden Aufsichts- und Entscheidungsrechtes gelten zunächst die Bestimmungen des Heimatsgesetzes und der Gemeindeordnung und die bezüglichen Bestimmungen dieses Gesetzes.

§ 57. Ersatzansprüche, welche Gemeinden wegen des Aufwandes von Verpflegskosten gegen die zur Versorgung nach dem Civilrechte verpflichteten Personen erheben, gehören vor das zuständige Gericht. Jedoch hat die politische Behörde vorerst den Betrag der aufgewendeten Verpflegskosten zu bestimmen, und es kann hierüber im Rechtswege nicht weiter mehr verhandelt werden. (§§ 38 und 39, Heim.-Ges.)

§ 58. Ueber Ersatzansprüche, welche Gemeinden wegen des Aufwandes von Verpflegskosten wider die nicht nach dem Civilrechte, sondern nach anderen Gesetzen verpflichteten Personen oder wider Gemeinden erheben, ist im politischen Wege zu entscheiden. (§ 39, Heim.-Ges.)

Vierte Abtheilung.

Strafbestimmungen.

§ 59. Personen, welche um öffentliche Armenunterstützung ansuchen, oder dieselbe genießen, werden, insoferne die in Frage stehende Handlung oder Unterlassung sich nicht nach dem allgemeinen Strafgesetze als strafbar darstellt, mit Arrest bis zu 8 Tagen, und im Rückfalle bis zu 14 Tagen dann bestraft, wenn sie

1. durch unwahres Vorgeben oder absichtliches Verschweigen entscheidender Thatsachen Unterstützung von der öffentlichen Armenpflege erschleichen; oder
2. durch ungeziemendes Benehmen die gebührende Achtung vor dem Gemeindevorsteher, dem Armenvater oder Denjenigen verletzen, von welchen sie im Auftrage der Armencommission Almosen, Kleidung, Wohnung, Kost oder Arbeit erhalten, oder wenn sie
3. Lebensmittel, Heizungsmaterial, Kleidungsstücke, Heilmittel, Arbeitsstoffe, Werkzeuge u. dgl., welche sie von der öffentlichen Armenpflege oder von einer öffentlichen Wohlthätigkeitsanstalt empfangen haben, unbefugt veräußern oder muthwillig unbrauchbar machen.

§ 60. Die Verhandlung über die in diesem Gesetze aufgeführten Straffälle, sowie die Fällung und der Vollzug des Erkenntnisses, steht, insoferne nicht eine andere Competenz ausdrücklich in diesem Gesetze bestimmt ist, dem Vorstande der Gemeinde, in deren Gebiet die Uebertretung begangen wurde, nach den Bestimmungen der Gemeindeordnung im übertragenen Wirkungskreise zu.

§ 61. Die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Bestimmungen werden von der k. k. Statthalterei mit Zustimmung des Landes-Ausschusses erlassen.

Der Minister des Innern ist mit der Vollziehung dieses Gesetzes beauftragt.

36.

Armen-Institute, Stiftungen u.
Bauvermögen.

Der Landtag beschließt folgende Resolutionen:
Der Landes-Ausschuß wird beauftragt:

1. die in seinem Berichte (Beil. 17 anno 1872) angeführten Erhebungen über alle zur Armenunterstützung vorhandenen Vermögensschaften fortzusetzen und auf die nach § 43 der Dienstbotenordnung vom 30. Jänner 1857 zur Unterstützung armer und kranker Dienstboten bestimmten Fonds, sowie auf die bestehenden Arbeiter-Unterstützungscassen auszu dehnen;
2. für die ziffermäßige Feststellung und fortwährende Evidenzhaltung dieser Vermögensschaften, für die genaue Ermittlung der Widmung, sowie die ordnungsmäßige Verwendung des zu Armenzwecken gestifteten Vermögens zu sorgen, und auf die etwa noch nicht erfolgte Uebergabe solcher Vermögensschaften an die zu ihrer Verwaltung gesetzlich berufenen Organe zu dringen;
3. eine angemessene Controle der Verwaltung dieser Vermögensschaften einzuführen, namentlich die Anlegung und Evidenzhaltung eines Inventars, die jährliche Rechnungslegung an die zuständigen Behörden und höheren Organe, sowie die Vorlegung von jährlichen Rechnungsübersichten der Bezirksausschüsse an den Landes-Ausschuß aufzutragen;
4. für die genaue Handhabung derjenigen noch bestehenden Vorschriften zu sorgen, welche den Gemeindevorstehern und Armenvätern die Einflußnahme auf die Verwaltung, Verwendung und Controle des Pfarrarmeninstitutes zur Pflicht machen;
5. wegen einer den geänderten Verhältnissen entsprechenden Reform der Pfarrarmeninstitute sich, mit der k. k. Regierung in's Einvernehmen zu setzen, derselben die Nothwendigkeit einer angemessenen Handhabung des Staatsaufsichtsrechtes und insbesondere die Wiederherstellung der von den Regierungsbehörden bis in die neueste Zeit ausgeübten Controle darzulegen, eventuell dem h. Landtage geeignete Gesetzesentwürfe in der nächsten Session vorzulegen;
6. sich mit den k. k. Regierung hinsichtlich der im allgemeinen Berggesetze vom 23. Mai 1854 angeordneten Bruderladen (Knappschaftscassen), und wegen endlicher Durchführung des § 130 der Gewerbeordnung vom 20. Dezember 1859 in's Einvernehmen zu setzen, sowie dahin zu wirken, daß das Zunft- und Innungsvermögen, insoferne es nicht an die neu gebildeten Genossenschaften übergegangen ist, an die zuständige Gemeinde übergeben werde.

11. Sitzung, 25. November 1872.

37.

Der Landtag beschließt folgendes Gesetz, gültig für das Herzogthum Steiermark, betreffend die Umliegung der von Weiß nach Anger führenden Bezirksstraße I. Classe in der Strecke zwischen den Stationen IV/5 bis V/1.

Mit Zustimmung des Landtages Meines Herzogthumes Steiermark verordne Ich, wie folgt:

Art. I. Die von Mariatrost bei Graz über Weiß, Anger, Birckfeld, Fischbach, Stanz, bis zum Bahnhofe bei Rindberg führende Bezirksstraße I. Classe (Landesges. vom 3. October — 3. December 1868, L.-G.- und Verordn.-Bl. 1869, 3. 14, Post 2), ist in der Strecke zwischen Station IV/5 und V/1 im Bezirke Weiß nach dem vom Landes-

Umliegung der von Weiß nach Anger führenden Bezirksstraße I. Classe.

bauamte ausgearbeiteten, vom Landes-Ausschusse zu genehmigenden Operate theils mit Benützung, theils mit Umlegung der alten Straße zu reguliren.

Die neu anzulegenden Straßenstrecken sind in einer Breite von 3 Klaftern, ausschließlich der Seitengräben, chauffemäßig herzustellen; die beizubehaltenden Straßenstrecken aber auf eine Breite von 3 Klaftern zu erweitern.

Art. II. Die neu angelegten Straßenstrecken bilden nach ihrer Herstellung einen Theil der im Art. I bezeichneten Bezirksstraße I. Classe. Nach Vollendung des Baues und nach erfolgter Uebergabe an den Bezirk Weiz geht die Pflicht, die neuen Straßenstrecken in der gesetzlich vorgeschriebenen Weise zu erhalten, an diesen Bezirk über, und hören die bezüglichen alten Strecken derselben, so weit an ihre Stelle die neu angelegten Strecken treten, auf, Theile einer Bezirksstraße zu sein.

Die Pflicht, dieselben in der durch das Gesetz für Gemeindeftraßen vorgeschriebenen Weise zu erhalten, in so weit dieselben noch zur Verbindung innerhalb der Gemeinde oder mit benachbarten Gemeinden zu dienen haben, und daher als Gemeindeftraßen zu erhalten sind, geht an die Gemeinden über, in deren Gebieten sie liegen.

Art. III. Der Landes-Ausschuß wird mit der Durchführung des Baues beauftragt; er kann hiebei die Mitwirkung des Bezirks-Ausschusses Weiz in Anspruch nehmen.

Art. IV. Die Kosten des Straßenumlegungsbaues mit Einschluß der Auslagen für die nöthigen Grundeinlösungen sind zu zwei Dritttheilen von dem Landesfonde, und zu einem Dritttheile von den Bezirken Weiz und Birkfeld zu bestreiten.

Die Kosten der Projectsaufnahmen sowie der Leitung und Beaufsichtigung des Baues, trägt der Landesfond allein.

Art. V. Der Landes-Ausschuß hat nach Vollendung und Collaudirung des Baues, zu welchem letzterer die Bezirks-Ausschüsse von Weiz und Birkfeld beizuziehen sind, diesen die Gesamtkosten und den Antheil ziffermäßig bekannt zu geben, welcher nach Art. IV von den Bezirken zusammen zu bestreiten ist.

Ueber Einwendungen, welche gegen die Uebernahme aus Anlaß der etwaigen bei der Collaudirung sich ergebenden Anstände erhoben werden, entscheidet der Landes-Ausschuß.

Der auf die beiden genannten Bezirke entfallende Gesamtbetrag der Herstellungskosten ist unter dieselben nach Maßgabe der in jedem einzelnen dieser Bezirke zu Ende des Verwaltungsjahres 1873 in Vorschreibung stehenden directen Steuern sammt allen landesfürstlichen Zuschlägen zu vertheilen, und in fünf gleichen Jahresraten am 1. Jänner der Jahre 1874, 1875, 1876, 1877 und 1878 an den Landesfond abzuführen. Für die Einbringung rückständiger Raten gelten die Bestimmungen über die politischen Executionen.

Freiwillige Beiträge, welche zu dem Umlegungsbaue geleistet werden, kommen den beiden genannten Bezirken, und zwar demjenigen, welchen der Beitragsleistende ausdrücklich bezeichnet, in Ermanglung einer solchen Bezeichnung aber beiden Concurrenz-Bezirken zu gleichen Theilen zu Gute.

Art. VI. Mit der Bau-Durchführung ist, nachdem dieses Gesetz in Wirksamkeit getreten ist, im Jahre 1873 rechtzeitig in der Art zu beginnen und fortzufahren, daß die neu angelegten Strecken noch im Laufe desselben Jahres an den Bezirk Weiz übergeben werden können.

Art. VII. Dieses Gesetz tritt sogleich nach seinem Erscheinen im Landes-Gesetzblatte in Wirksamkeit.

Art. VIII. Mein Minister des Innern wird mit der Durchführung dieses Gesetzes beauftragt.

38.

Der Landtag beschließt, die Petition des Bezirksausschusses Pettau um Einreihung der Kollarien-Krapina-Bezirksstraße II. Classe in die I. Classe werde dem Landes-Ausschusse zur näheren Erhebung und Berichterstattung in nächster Session zugewiesen.

Petition des Bezirks-Ausschusses
Pettau.

39.

Der Landtag beschließt, die Petition des Bezirks-Ausschusses Umgebung Graz wegen Herstellung einer Zufahrtsstraße von Liebenau zum Bahnhofe der ungarischen Westbahn dem Landes-Ausschusse zur Erledigung im Sinne des Gesetzes vom 16. October 1869 über Bahnhof-Zufahrtsstraßen zu übermitteln.

Petition des Bezirks-Ausschusses
Umgebung Graz.

40.

Der Landtag beschließt, die Petition des Bezirkes Feldbach um Erklärung der von Gnas nach Feldbach führenden Bezirksstraße II. Classe zur Bezirksstraße I. Classe dem Landes-Ausschusse zur Erwägung und nach Umständen Berichterstattung in der nächsten Landtagsession zuzuweisen.

Petition des Bezirkes Feldbach.

41.

Der Landtag beschließt, es sei die kaiserliche und königliche Regierung aufzufordern, dem Reichsrathe den Entwurf eines Gesetzes vorzulegen, durch welches jene Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften, welche aus Geschäften mit Nichtmitgliedern keinen Gewinn ziehen, von der Erwerb- und Einkommensteuer, sowie von der Stempel- und Gebühren-Entrichtung für die Geschäfts-, Einschreib- und Vormerkbücher befreit, jene Genossenschaften aber, welche aus Geschäften mit Nichtmitgliedern Gewinn ziehen, nur bezüglich des Letzteren besteuert werden.

Besteuerung der Erwerbs- und
Wirthschaftsgenossenschaften.

42.

Der Landtag beschließt das Gesetz, giltig für das Herzogthum Steiermark, betreffend die Bewilligung der Einhebung einer Mauthgebühr für die Benützung der über den Savefluß bei Lichtenwald zu erbauenden Brücke.

Mauthgebühr für die Sav. Brücke
bei Lichtenwald.

Mit Zustimmung des Landtages Meines Herzogthums Steiermark finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Art. I. Die k. k. steierm. Statthalterei wird ermächtigt, den Unternehmern des Baues einer Brücke über den Savefluß bei Lichtenwald die Befugniß zur Einhebung einer Mauthgebühr für die Benützung dieser Brücke nach einem zwischen der k. k. Statthalterei und dem Landes-Ausschusse zu vereinbarenden Tarife auf die Dauer von 50 Jahren, von dem Zeitpunkte an, in welchem die Brücke dem Verkehre übergeben wird, zu ertheilen.

Art. II. Während dieser 50 Jahre haben die Unternehmer oder deren Rechtsnachfolger die Brücke in ordentlichem Zustande zu erhalten und alle mit der Erhaltung verbundenen Kosten zu bestreiten.

Art. III. Nach Ablauf von 50 Jahren sind die Bauunternehmer oder deren Rechtsnachfolger verpflichtet, die Brücke an denjenigen, welchem die künftige Erhaltung derselben nach Maßgabe der Gesetze obliegen wird, unentgeltlich in gutem Bauzustande zu übergeben.

Art. IV.*) Mit der Durchführung dieses Gesetzes ist der Minister des Innern beauftragt.

43.

Petition der Stadtgemeinde Radkersburg um Erhöhung der Brückenmauthgebühr.

Der Landtag beschließt das Gesetz, giltig für das Herzogthum Steiermark, betreffend die Bewilligung der Erhöhung der Mauthgebühr an den von der Stadtgemeinde Radkersburg zu erhaltenden Brücken.

Mit Zustimmung des Landtages Meines Herzogthums Steiermark finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Art. I. Die k. k. Statthalterei wird ermächtigt, der Stadtgemeinde Radkersburg eine, mit dem steierm. Landes-Ausschusse zu vereinbarende Erhöhung des Mauthtarifes bei der Radkersburger Murbrücke für die Dauer des Mauthbefugnisses zu bewilligen.

Art. II. Der Landes-Ausschuß hat die ordnungsmäßige Herstellung der bemautheten Objecte zu überwachen.

Art. III. Der Minister des Innern ist mit der Durchführung dieses Gesetzes beauftragt.

12. Sitzung, 27. November 1872.

44.

Petitionen der Universitäts-Unterstützungsfonde.

Der Landtag beschließt:

1. Dem Vereine zur Unterstützung kranker deutscher Studenten wird für das Jahr 1873 ein Beitrag von 200 fl. bewilligt.
2. Dem deutschen Universitäts-Studenten-Unterstützungsfonde wird ein Beitrag von 100 fl. bewilligt.
3. Dem Unterstützungsfonde für slavische Universitätsstudenten wird eine Subvention von 100 fl. für das Jahr 1873 bewilligt.
4. Dem Vereine der Bergacademiker zu Leoben zur Unterstützung armer und dürftiger Bergacademiker wird eine Subvention von 100 fl. für das Jahr 1873 bewilligt.

45.

Rechenschaftsbericht. „Stipendien“.

Der Landtag beschließt:

1. Den Betrag von 300 fl. für zwei Stipendien für dürftige Schüler der technischen Hochschule, u. z. mit vorzüglicher Berücksichtigung von Steiermärkern zu bewilligen.
2. Die in der Sitzung des hohen Landtages vom 29. September 1869 gemachte Widmung von Preisen für die ausgezeichnetsten und dürftigsten Schüler der technischen Lehranstalten wird in der Weise umgestaltet, daß dieselben zu Preisen im eigentlichen Sinne für die beste Lösung von Preisaufgaben, ohne Rücksicht auf die Dürftigkeit, zu verwenden sind.
3. Das erledigte Medicinerstipendium in ein Stipendium für Operateure im Betrage von 406 fl. und eben so seinerzeit auch das zweite Medicinerstipendium im Falle seiner Erledigung in ein Stipendium für Operateure umzuwandeln.

46.

Voranschlag Cap. V, Titel I „Stiftungen u. Stipendien“.

Im Voranschlag der steierm. Landesfonde für Cap. V. Tit. I. „Stiftungen und Stipendien“ wird das Erforderniß mit 17.680 fl.
die Bedeckung 1.254 „
daher ein Abgang 16.826 fl.
genehmigt.

*) Art. III und IV wurden erst in der 14. Sitzung angenommen.

47.

Der Landtag beschließt

1. Der Landes-Ausschuß wird angewiesen, das Ansuchen um Auflassung der Subvention per 3000 fl. für die hiesige Univerſität aus Landesmitteln bei der Regierung zu wiederholen.
2. Der Stadtgemeinde Graz wird als Beitrag zu den Kosten der ersten Einrichtung der neugeschaffenen Staats-Oberrealschule eine Summe von fl. 5000 bewilligt; auf eine jährliche Subventionirung wird nicht eingegangen.

Beiträge an landesfürſtliche Bildungs-Anſtalten.

48.

Der Voranschlag der steierm. Landesfonde, Cap. V, Titel 2, „Beiträge an Bildungsanſtalten“ wird mit einem Erfordernisse von 10.400 fl. genehmigt.

Voranschlag für Cap. V, Tit. 2, Beiträge an Bildungs-Anſtalten.

49.

- I. Der Voranschlag der steierm. Landesfonde für Cap. V, Titel 3, „Beiträge für Wiſſenſchaft und Kunst“, wird mit einem Erfordernisse von 6.070 fl. genehmigt.

Voranschlag Cap. V, Titel 3, „Beiträge für Wiſſenſchaft u. Kunst“.

II. Rechenschaftsbericht.

1. Der Landtag nimmt den im Auszuge mitgetheilten Bericht der Direction des steierm. Muſikvereines über deſſen Unterrichtserfolge und Vermögensgebarung im Vereinsjahre 1871—72 zur befriedigenden Kenntniß.
2. Für die von dem steierm. Gewerbeverein und dem steier. Vereine zur Förderung der Kunstindustrie neu errichtete Gewerbeschule wird eine Subvention von 2000 fl. für das Jahr 1873 ohne Verbindlichkeit für die Zukunft bewilligt.

50.

- I. Der Voranschlag der steierm. Landesfonde für Cap. V, Titel 5, „Oberrealschule“, wird mit einem Erfordernisse von 38.204 fl. mit einer Bedeckung von 7.050 „ daher mit einem Abgange von 30.154 fl. genehmigt.

Voranschlag Cap. V, Titel 5, „Oberrealschule“.

II. Rechenschaftsbericht. Der Landtag beschließt:

Rechenschaftsbericht.

1. Der Landes-Ausschuß wird mit Rückſicht auf die durch die Eröffnung der neuen hiesigen Staats-Oberrealschule in Ausſicht ſtehende Verminderung der Schülerzahl an der landschaftl. Oberrealschule angewiesen, dahin zu wirken, daß an dieſer die Parallelklassen in dem Maße und ſo ſchnell als es möglich ſein wird — beſeitigt werden.
2. Die Verfügungen bezüglich des Turnunterrichtes körperlich ſchwacher Schüler, dann die Auflassung des gewerblichen Sonntagsunterrichtes an der landschaftlichen Oberrealschule werden zur Kenntniß genommen.

51.

- I. Der Voranschlag der steierm. Landesfonde für Cap. V, Titel 6, „Bürgerſchulen und Realgymnaſien“ wird

Voranschlag Cap. V, Titel 6, Bürgerſchulen und Realgymnaſien.

mit einem Erfordernisse von	61.243 fl.
mit einer Bedeckung von	19.150 „
daher mit einem Abgange von	42.093 „

genehmiget.

Rechnschaftsbericht. — Real-
untergymnasien in Leoben.

II. R e c h e n s c h a f t s b e r i c h t.

Der Landtag beschließt:

1. Der Landes-Ausschuß wird angewiesen, zum Zwecke der ehemöglichsten Vervollständigung des Real-Untergymnasiums in Leoben durch eine Oberrealschule, welche Completirung von dem h. Landtage bereits in dessen Sitzung vom 7. October 1871 als nothwendig anerkannt wurde, die Verhandlungen mit der k. k. Regierung und der Stadtgemeinde Leoben fortzusetzen;

Mädchen-Bürgerschulen.

2. eben so die Erhebungen wegen Errichtung von Mädchen-Bürgerschulen, namentlich in Graz, weiter zu pflegen und über den Erfolg in beiden Angelegenheiten in der nächsten Session zu berichten.

Bürgerschulen.

3. Der Bericht über die Frequenz der beiden landschaftlichen Realgymnasien und der landschaftlichen Bürgerschulen im vergangenen Schuljahre wird zur Kenntniß genommen.

4. Die von dem Landes-Ausschusse veranlaßte Errichtung einer Parallelclasse in der ersten Classe der landschaftlichen Bürgerschule in Graz für 1871—1872 und die von demselben veranlaßte Conferenz der Directoren sämmtlicher steierm. Bürgerschulen und die Gewährung von Reise-Stipendien an zwei Bürgerschul-Directoren zum Besuche des deutschen Lehrertages in Hamburg und ähnlich organisirter Schulen in Deutschland wird genehmiget.

5. Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, in Erwägung zu ziehen, ob und in welcher Weise dem Mangel an Lehrkräften für Bürgerschulen begegnet werden könne und darüber in der nächsten Session Bericht zu erstatten.

Stipendien für Schüler der
Bürgerschulen.

6. Dem Landes-Ausschusse wird zur Erreirung von Stipendien für Schüler der landschaftlichen Bürgerschulen und zur Bethelung dürftiger Schüler dieser Schulen mit Lehrmitteln für die drei Jahre 1873, 1874 und 1875 ein Betrag von je 1000 fl. bewilligt.

Bürgerschule in Voitsberg.

7. Der h. Landtag wolle die Errichtung einer Bürgerschule in Voitsberg auf Grund des organischen Statutes für die steierm. landschaftl. Bürgerschulen vom 30. September 1868 und der in der Landtagsitzung vom 30. September 1868 festgestellten Grundsätze über die Errichtung und Erhaltung von Bürgerschulen auf dem Lande bewilligen und den Landes-Ausschuß anweisen, daß er das bezügliche Uebereinkommen mit der Gemeinde Voitsberg abschließe und für die Eröffnung besagter Bürgerschule mit October 1873 Sorge trage.

8. Der Landes-Ausschuß wird angewiesen, Erhebungen zu pflegen, ob die Erweiterung der landschaftlichen Bürgerschulen durch Errichtung von gewerblichen Fortbildungs- und Fachschulen für die nächste Zukunft wünschenswerth und nothwendig sei, diesbezüglich mit der diesbezüglichen Commune Verhandlungen zu pflegen und hierüber in der nächsten Session Bericht zu erstatten.

52.

Der V o r a n s c h l a g der steierm. Landesfonde für Cap. V, Titel 7, „Normalschul- Boranschlag Cap. V, Titel 7
fond“ wird mit einem Erfordernisse von 6254 fl. „Normalschulfond“
und mit einer Bedeckung von 6254 „
genehmiget.

53.

Der Landtag beschließt:

Taubstummen-Lehranstalt. —
Quinquennial-Zulagen an die
Lehrer derselben.

- I. Der Director und die Lehrer an der landschaftlichen Taubstummen-Lehranstalt haben nebst ihrem durch Landtagsbeschluß vom 4. März 1863 systemisirten Jahresgehälte von 1000 fl. und beziehungsweise 700 fl. das Recht auf fünfmalige, in den Ruhegehalt einzurechnende Zulagen von je 100 fl. ö. W. nach in der Eigenschaft eines Lehrers oder Directors an dieser oder einer andern Taubstummen-Lehranstalt zurückgelegter fünf- und beziehungsweise zehn-, fünfzehn-, zwanzig- und fünfundzwanzig-jähriger Dienstzeit (Quinquennialzulagen).
- II. Für den bereits angestellten Director und die bereits angestellten Lehrer der erwähnten Anstalt tritt an die Stelle ihres bisherigen Anspruches auf zwei Decennial-Zulagen à per 100 fl. ö. W. der Anspruch auf fünf Quinquennial-Zulagen à per 100 fl. ö. W., und es sind ihnen dieselben nach der Dauer ihrer, sei es vor, sei es nach der Wirksamkeit gegenwärtiger Bestimmungen zurückgelegten Dienstzeit, wie dieselbe bisher bei der Bestimmung der Decennial-Zulagen maßgebend war, anzuweisen.
- III. Vorstehende Bestimmungen treten mit 1. October 1872 in Wirksamkeit.
- IV. An der landschaftlichen Taubstummen-Lehranstalt wird die Stelle eines vierten Lehrers unter gleichzeitiger Auflassung der Assistentenstelle creirt.

54.

I. Der V o r a n s c h l a g der steierm. Landesfonde für Cap. V, Titel 10, „Taubstummen- Boranschlag Cap. V, Titel 10,
Lehranstalt“ wird „Taubstummen-Lehranstalt.“
mit einem Erfordernisse von 15.686 fl.
mit einer Bedeckung von 4.660 „
daher mit einem Abgange von 11.026 „
genehmigt.

II. R e c h e n s c h a f t s b e r i c h t.

Rachenschaftsbericht.

1. Der Bericht, worin die Mittheilung gemacht wird, daß dem Taubstummen-Institut ein namhaftes Legat zugewendet worden ist, wird zur befriedigenden Kenntniß genommen.
2. Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, aus Anlaß des hohen Curses der Bankactien zu erwägen, ob es nicht angezeigt sei, diese Papiere zu verkaufen und dagegen andere mit entsprechender Sicherheit für den Taubstummenfond anzuschaffen.
3. Dem Director des Taubstummen-Instituts wird für sein opferwilliges Wirken der Dank des Landtages votirt.

55.

I. Der V o r a n s c h l a g der steierm. Landesfonde für Cap. V, Titel 11, „Hufbeschlag- Boranschlag Cap. V, Titel 11,
Lehranstalt“ wird „Hufbeschlag-Lehranstalt“.

mit einem Erfordernisse von	7446 fl.
mit einer Bedeckung von	4670 „
daher mit einem Abgange von	2776 „

genehmigt.

Rechnenschaftsbericht.

II. R e c h e n s c h a f t s b e r i c h t.

1. Der Bericht über die Hufbeschlag-Lehranstalt wird zur befriedigenden Kenntniß genommen.
2. Der Landes-Ausschuß wird beauftragt: beim k. k. Ackerbau-Ministerium neuerdings um einen Jahresbeitrag von mindestens 3000 fl. zur Vervollständigung und Errichtung einer dreiklassigen Veterinärschule anzufuchen.

56.

Boranschlag Cap. V, Titel 12,
„Gymnastische Bildungsan-
stalten“.

- I. Der Boranschlag der steierm. Landesfonde für Cap. V, Titel 12, „Gymnastische Bildungsanstalten“ wird

mit einem Erfordernisse von	5758 fl.
mit einer Bedeckung von	1139 „
daher mit einem Abgange von	4619 „

genehmigt.

Rechnenschaftsbericht.

II. R e c h e n s c h a f t s b e r i c h t.

Der Bericht: „Turnhalle“, Seite 10, wird zur genehmigenden Kenntniß genommen.

57.

Boranschlag Cap. V, Titel 14,
„Landes-Ackerbauschule“.

- I. Der Boranschlag der steierm. Landesfonde für Cap. V, Titel 14, „Landes-ackerbauschule“ wird

mit einem Erfordernisse von	8060 fl.
mit einer Bedeckung von	2089 „
daher mit einem Abgange von	5971 „

genehmigt.

Rechnenschaftsbericht.

II. R e c h e n s c h a f t s b e r i c h t.

Der Landesausschuß wird aufgefordert, auf Grund des Berichtes der Enquete-Commission in der nächsten Session geeignete Vorschläge zu machen.

58.

Petition des Gartenbau-Vereines
in Graz.

Der Petition des k. k. steierm. Gartenbauvereines in Graz um Gewährung einer Subvention zur Errichtung einer Gemüsebau- und Samenzuchtschule wird keine Folge gegeben, dagegen wird der Weinbauschule in Marburg zur Anlage einer Samenzuchtschule der Betrag von 100 fl. bewilliget und diese Ausgabe bereits in dem Erfordernisse sub Rub. IX berücksichtigt.

59.

Boranschlag Cap. V, Titel 15,
„Weinbauschule“.

- I. Der Boranschlag der steierm. Landesfonde für Cap. V, Titel 15, „Weinbauschule“ wird

mit einem Erfordernisse von	20.380 fl.
mit einer Bedeckung von	3.132 „
daher mit einem Abgange von	17.248 „

genehmigt.

II. Rechenschaftsbericht.

Rechenschaftsbericht.

Der Landtag nimmt den Bericht „Landes-Obst- und Weinbauschule“ zur Kenntniß.

13. Sitzung. 29. November 1872.

60.

Der Landtag beschließt in vertraulicher Sitzung vom 25. November:

Beschlüsse der vertraulichen Sitzung.

1. Der Johanna Schröckinger, Witwe eines l. Beamten, wird eine einmalige Gnadengabe im Betrage von 50 fl. bewilliget.
2. Dem Josef Kosacher, l. Angrossisten, wird die Einrechnung der als Diurnist im landschaftlichen Dienste zugebrachten Zeit von 13 Monaten bei eventueller Bemessung seiner Pension bewilliget.
3. Dem Ferdinand Brosch, Rechnungsofficialen bei der l. Buchhaltung, wird die Einrechnung der im Militärdienste zugebrachten Zeit von 11 Jahren, 4 Monaten bei eventueller Bemessung seiner Pension bewilliget.
4. Dem Josef Dunst, l. Amtsdienner, wird die Einrechnung der im Militärdienste und im provisorischen landschaftlichen Dienste zugebrachten Zeit von 12 Jahren 11 Monaten und 8 Tagen bei eventueller Bemessung seines Ruhegehaltes bewilliget.
5. Dem Johann Payer, l. Amtsdienner, wird die Einrechnung der im Militärdienste zugebrachten Zeit von 14 Jahren, 6 Monaten und 18 Tagen bei eventueller Bemessung seines Ruhegehaltes bewilliget.
6. Dem Vincenz Taucher, l. Amtsdienner, wird die Einrechnung der im Militärdienste und im Stande als Patentalinvalide zugebrachten Zeit bei eventueller Bemessung seines Ruhegehaltes bewilliget.
7. Dem Peter Wenzelmeyer, pens. l. Amtsdienner, wird die Erhöhung seiner Pension von jährlichen 320 fl. auf jährliche 370 fl. bewilliget.
8. Der Anna Fäßl, l. Amtsbotenwaise, wird die Erhöhung der Gnadengabe jährlicher 38 fl. 32 kr. auf 51 fl. bewilliget.
9. Der Rosalia Schmid, l. Schuldienerswitwe, wird die Erhöhung der Gnadengabe jährlicher 72 fl. auf jährliche 100 fl. und die Erhöhung der Erziehungsbeiträge für ihre Kinder Anton, Thomas und Josef von je 16 fl. auf je 20 fl. jährlich, und zwar vom 1. Jänner 1873 an bewilliget.
10. Dem kais. Rathe und pens. l. Badedirector Dr. Josef Soef wird die Belassung der von ihm vor der Pensionirung bezogenen Personalzulage jährlicher 315 fl. bewilliget, respective dessen Pension vom 1. Jänner 1873 an um diesen Betrag erhöht.
11. Die vom Landtage in der vertraulichen Sitzung vom 1. November 1872 gefaßten und in der öffentlichen Sitzung vom 18. November 1872 verkündeten Beschlüsse über die Gewährung von Steuerungsbeiträgen werden auch auf die stehenden Geldbezüge der Secundar- und Hilfsärzte, der zwei Beneficiaten, der Schulhebamme, dann der in den landschaftl. Wohlthätigkeitsanstalten provisorisch angestellten Personen ausgedehnt.

61.

Aufhebung des Schulgeldes.

Der Landtag beschließt:

1. Es wird über den Majoritätsbericht und Minoritätsbericht des Sonderausschusses für Unterrichtsangelegenheiten, betreffend den Gesetzentwurf über die Aufhebung des Schulgeldes, zur Tagesordnung übergegangen, und der Landes-Ausschuß aufgefordert, in der nächsten Session unter Vorlage des Rechnungsabschlusses pro 1872 über die Besoldungen der Lehrer nach Bezirken unter Nachweisung der Intercalare, dann der Staatssteuer, gefondert nach Ordinarium und Zuschlägen und nach einzelnen Bezirken, Bericht zu erstatten.
2. Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, jenen Gemeinden, von welchen die Stadtgemeinde Graz auf Grund des § 52 des Gesetzes vom 4. Februar 1870, L.-G.-Bl. Nr. 15, den Erfaß des Schulgeldes für in Graz die Schule besuchende und auf Grund des § 48 obcitirten Gesetzes ganz oder theilweise von der Entrichtung des Schulgeldes befreite Kinder in Anspruch nimmt, den Betrag dieser Auslagen aus Landesmitteln zu vergüten, wenn die Legalität der die Befreiung von der Schulgeldentrichtung aussprechenden Erkenntnisse vom k. k. Landesschulrath bestätigt worden ist.

14. Sitzung, 30. November 1872.

62.

Beitragsleistungen zur Pensionscasse.

Der Landtag beschließt folgendes Gesetz, wirksam für das Herzogthum Steiermark, betreffend die Beitragsleistung der aus einem anderen Lande übertretenden Lehrer der öffentlichen Volksschulen zur Pensionscasse.

Mit Zustimmung des Landtages Meines Herzogthums Steiermark finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§ 1. Die Mitglieder des Lehrstandes, welche von einer öffentlichen Volksschule eines der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder an eine Volksschule des Herzogthums Steiermark übertreten, sind für jenen Theil ihrer Dienstbezüge, für welchen sie bereits in einem anderen Kronlande den gesetzlichen Beitrag zu einem Lehrerpensionsfonde geleistet haben, von einer neuerlichen Entrichtung dieses Beitrages unter der Bedingung befreit, daß in dem Lande, in welchem die frühere Zahlung erfolgte, eine gleiche Begünstigung für die von einer öffentlichen Volksschule des Herzogthums Steiermark dahin übertretenden Mitglieder des Lehrstandes in Geltung ist.

§ 2. Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit und wird mit der Durchführung desselben der Unterrichtsminister beauftragt.

63.

Voranschlag für Cap. I „Landesvertretung“ und Cap. II „Landesverwaltung“.

I. Der Voranschlag des steierm. Landesfondes des Cap. I „Landesvertretung“	
wird mit dem Erfordernisse von	18.000 fl.
des Cap. II „Landesverwaltung“ mit dem Erfordernisse von	166.309 „
mit der Bedeckung von	6.850 „
daher mit einem Abgange von	159.459 „
genehmigt.	

Zur Aufbesserung der Bezüge der Diurnisten werden statt 700 fl. bei Rubrik III Diurnisten. eingestellt 1.400 fl.

II. Rechenschaftsbericht Pag. 86.

Rechenschaftsbericht.

1. Die vom Landesauschusse verfügte Bewilligung einer in die Pension einrechenbaren Personalzulage pr. 300 fl. zu dem Gehalte des Ingenieurs Zechmeister bis zu dessen Vorrückung in eine Gehaltsstufe per 1800 fl. wird genehmigt.
2. Die weiteren in dem Rechenschaftsberichte erwähnten Verfügungen des Landes-Ausschusses wegen Anweisungen von Zahlungen für Erhaltungsarbeiten, Reparaturen etc. durch das landschaftliche Bauamt werden zur genehmigenden Kenntniß genommen.

64.

Der Landtag beschließt:

Bauamt.

In die vom Landes-Ausschusse beantragte Reorganisirung des landschaftl. Bauamtes wird derzeit nicht eingegangen, doch wird dem Landes-Ausschusse für das Jahr 1873 ein in das außerordentliche Erforderniß einzustellender Betrag per 3000 fl. zur Verfügung gestellt, um selben nach Bedarf zur besseren Dotirung der Arbeitskräfte im landschaftlichen Bauamte zu verwenden.

65.

- | | | |
|---|-----------|---|
| I. Der Voranschlag der steierm. Landesfonde für Cap. III „Polizei“, Titel 5 „Feuerwache“ wird mit dem Erfordernisse von | 8.156 fl. | Voranschlag Cap. III, Titel 5 „Feuerwache“. |
| mit der Bedeckung von | 40 „ | |
| daher mit einem Abgange von | 8.116 „ | |

genehmigt.

- II. Rechenschaftsbericht. Der Landes-Ausschuß wird angewiesen, die Verhandlungen mit der Stadtgemeinde Graz wegen Aufhebung des Uebereinkommens in Bezug auf die Feuerwache fortzusetzen.

Rechenschaftsbericht.

66.

Rechenschaftsbericht. Der Landtag beschließt:

Sanctionirte Landesgesetze.

Ad Seite 1, Sanctionirte Landesgesetze.

Der Bericht über die „sanctionirten Landesgesetze“ wird zur Kenntniß genommen, sowie auch die Mittheilung, daß nachträglich auch dem Gesetze wegen Auflösung des steierm. Landes-Cultursondes die a. h. Sanction ertheilt wurde.

Ad Seite 56, Reform der Grundbücher.

Der Landtag nimmt den Bericht des Landes-Ausschusses mit dem zur genehmigenden Kenntniß, daß auch in Zukunft diesem Gegenstande eine besondere Aufmerksamkeit zugewendet und auf das eheste Zustandekommen eines Landesgesetzes über die innere Einrichtung der Grundbücher hingewirkt werde.

Reform der Grundbücher.

Ad Seite 85, Inventar.

Wird zur genehmigenden Kenntniß genommen und der Landes-Ausschuß angewiesen: Inventar.

- a) dahin zu wirken, daß bezüglich der einen Wirtschaftsertrag abwerfenden landschaftlichen Realitäten, insbesondere der Wälder, der Landesackerbau- und Weinbauerschule, des Zwangsarbeitshauses, der auf das Stammvermögen einwirkende Aufwand von den currenten auf den Ertrag Einfluß nehmenden Auslagen in den Rechnungsabschlüssen getrennt und die Veränderungen am Stammvermögen in der Inventarnachweisung ersichtlich gemacht werden;

- b) wegen allfälligen Verkaufes der entbehrlichen Waffen und Aufstellung der übrigen in einem Waffenmuseum in der nächsten Session die geeigneten Anträge zu stellen.

Ad Seite 87. Landesstatistik.

Landesstatistik.

Der Bericht des Landes-Ausschusses wird zur genehmigenden Kenntniß genommen und derselbe beauftragt:

Daß nach und nach alle für die Agenden des Landtages und seiner Organe erheblichen Daten nach den durch den jeweiligen Bedarf hervorgerufenen Anordnungen des Landes-Ausschusses gesammelt und dem Landtage und zwar vorläufig alljährlich nur in Verbindung mit dem Rechenschaftsberichte, übersichtlich zur Kenntniß gebracht werden, daß, wenn dazu genügendes Materiale vorhanden, dasselbe systematisch geordnet, seinerzeit zu veröffentlichen sei.

Auch wird der Landesausschuß ermächtigt, durch eine aus Fachmännern zusammenzusetzende Commission die Gegenstände zu bestimmen, über welche das statistische Materiale zunächst und in welcher Form dasselbe zusammenzustellen sei.

Der Landtag spricht endlich die Erwartung aus, daß die autonomen Organe des Landes den auf die Sammlung statistischer Daten bezüglichen Aufforderungen des Landes-Ausschusses bereitwilligst und nach Kräften entsprechen werden.

67.

Voranschlag für Cap. VI, Tit. 1
„Gebär- und Findelhaus“.

- I. Der Voranschlag der steierm. Landesfonde für Cap. VI, „Wohltätigkeits- und Sanitätszwecke“, Titel 1, „Gebär- und Findelhaus“ wird mit dem

Erfordernisse von	77.313 fl.
mit der Bedeckung von	55.767 „
daher mit einem Abgange von	21.546 fl.

genehmigt.

Rechenschaftsbericht.

- II. Rechenschaftsbericht. Der Landtag beschließt:

1. Der Landes-Ausschuß wird angewiesen, zu verfügen, daß bei fremdländischen Frauen, welche in das hiesige Gebärhaus aufgenommen werden, und welche die Aufnahme ihrer Kinder in die Findelversorgung nach den für ihr Heimatland geltenden Normen verlangen können, derlei Findelkinder nach dem bisher für Steiermark geltenden Findelhausstatute verpflegt, und daß die Verpflegskosten-Erfäge den betreffenden Landesfondem nach denselben Normen in Aufrechnung gebracht werden.
2. Der Landes-Ausschuß wird angewiesen, die in der 16. Sitzung des steierm. Landtages vom 14. October 1871 beschlossenen Verhandlungen mit der Regierung zur Leistung eines entsprechenden Beitrages aus dem Studienfonde zu den Kosten der künftig in hervorragender Weise nur dem Unterrichte in der Geburtshilfe dienenden Gebäranstalt fortzusetzen.
3. Die Mittheilungen des Landes-Ausschusses über die Verwendung der älteren Wäsche der Findelanstalt (Rech.-Ber. Seite 60) werden zur genehmigenden Kenntniß genommen.

68.

Voranschlag Cap. VI, Titel 2
„Irrenhaus“.

- I. Der Voranschlag der steierm. Landesfonde für Cap. VI, Titel 2, „Irrenhaus“, wird mit dem Erforderniß von

110.325 fl.
mit der Bedeckung von
89.500 „
daher mit einem Abgange von
20.825 fl.

genehmigt.

II, R e c h e n s c h a f t s b e r i c h t. Der Landtag beschließt:

Rechnenschaftsbericht.

1. Der Landes-Ausschuß wird angewiesen, auf Grund eines entsprechenden Amortisationsplanes des Baucapitals den Verpflegskosten-Tarif zu revidiren.
2. Die Mittheilungen des Landes-Ausschusses über die Verhandlungen mit dem Militärärar, betreffend die Errichtung eines Schießplatzes in der Nähe des neuen Irrenhauses, werden zur Kenntniß genommen, und derselbe zugleich beauftragt, in dem im Rechnenschaftsberichte angedeuteten Sinne die Interessen der Anstalt energisch zu wahren.
3. Das Uebereinkommen mit der Pfarre Straßgang, betreffend die Erweiterung und Planirung des Friedhofes, wird zur genehmigenden Kenntniß genommen.
4. Die bisher den Wärtern im Irrenhause gewährten Prämien sind aufzuheben.
5. Der Landes-Ausschuß wird angewiesen, bei dem Umstande, daß nach Eröffnung der neuen Irrenanstalt die Lokalitäten des alten Irrenhauses zur Verfügung kommen, nach Vernehmung der Krankenhaus-Direction und von Fachmännern über die künftige Verwendung dieser Lokalitäten Erhebungen zu pflegen, und hierüber in der nächsten Session entsprechende Anträge zu stellen.
6. Der Landes-Ausschuß wird angewiesen, bei der Wiederbesetzung des gegenwärtig erledigten Postens eines Irrenhausdirectors sein Augenmerk in besonderer Weise darauf zu richten, daß eine Persönlichkeit gewonnen werde, welche einen bewährten Ruf als Lehrer der Psychiatrie besitzt.

69.

- I. Der V o r a n s c h l a g der steierm. Landesfonde für Cap. VI, Titel 3, „Allgemeines Krankenhaus“ wird Voranschlag für Cap. VI, Tit. 3 „Allgemeines Krankenhaus“.

mit dem Erfordernisse von	148.023 fl.
mit der Bedeckung von	144.935 „
daher mit einem Abgange von	3.088 „

genehmigt.

II. R e c h e n s c h a f t s b e r i c h t.

Rechnenschaftsbericht.

Der Landtag beschließt:

1. Der Landtag nimmt die Ernennung des Dr. Hipp zum Director der Landes-Wohltätigkeits-Anstalten zur befriedigenden Kenntniß.
2. Der Vorschlag, neben der Portionenverschreibung der Speisen die magistrale Verschreibung einzuführen, wird im Sinne des Landtagsbeschlusses vom 18. Oktober 1869 gebilligt, und es wird der Landes-Ausschuß insbesondere angewiesen, beim Abschlusse des Verpflegungsvertrages nach dem Beispiele anderer bewährter Krankenanstalten vorzugehen.
3. Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, die Verhandlungen über die Benützung der Abtheilungen des Krankenhauses zu Unterrichtszwecken fortzusetzen, und dann zum Abschlusse zu bringen, wenn die Benützung der Abtheilungen zu Unterrichtszwecken durch eine Instruction geregelt und unter entsprechende Controle gestellt sein wird.
4. Es ist wünschenswerth, daß das Materiale des städtischen Krankenhauses für Unterrichtszwecke zugänglich gemacht werde, und der Landes-Ausschuß wird daher angewiesen, bei den mit der Gemeinde Graz schwebenden Verhandlungen wegen

Ueberlassung oder gemeinschaftlicher Benützung des städtischen Krankenhauses auf die Förderung der Unterrichtszwecke gebührende Rücksicht zu nehmen.

5. Die betreffs der Benützung des städtischen Krankenhauses erwachsenden Mehrkosten werden zur genehmigenden Kenntniß genommen.
6. Bei dem in Aussicht stehenden Verkaufe des Paulusthores und Stabstockhauses wird der Landes-Ausschuß angewiesen, die Interessen der angrenzenden landesch. Anstalten und Gründe zu wahren und wenn nöthig, im eigenen Wirkungskreise vorzugehen.
7. Der Landes-Ausschuß wird ermächtigt, mit dem Religionsfonde, beziehungsweise der Regierung, eine entsprechende Vereinbarung über die Bestreitung der Kirchenerfordernisse an der Irren- und Krankenhauskirche zu treffen.

70.

Voranschlag für Cap. VI, Tit. 4
„Krankenpflege für Arme“.

- I. Der Voranschlag der steierm. Landesfonde für Cap. VI, Titel 4, „Krankenpflege für Arme“ wird
- | | |
|---------------------------------------|-------------|
| mit dem Erfordernisse von | 270.800 fl. |
| mit der Bedeckung von | 2.750 „ |
| daher mit einem Abgange von | 268.050 „ |
- genehmigt.

Rechnschaftsbericht

- II. **Rechnschaftsbericht.**
Die Mittheilungen des Landes-Ausschusses über die zur Ausführung des Wehrgesetzes in ein Civilspital abzugebenden Stellungspflichtigen werden zur befriedigenden Kenntniß, die weiteren Mittheilungen über Krankenverpflegskosten zur Kenntniß genommen.

71.

Voranschlag für Cap. VI, Tit. 5
„Waisenfond“.

- I. Der Voranschlag der steierm. Landesfonde für Cap. VI, Titel 5, „Waisenfond“ wird
- | | |
|-----------------------------------|------------|
| mit dem Erforderniß von | 18.429 fl. |
| mit der Bedeckung von | 18.429 „ |
- genehmigt.

Rechnschaftsbericht

- II. **Rechnschaftsbericht.** Der Landtag beschließt:
1. Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, seine Bemühungen wegen Erwerbung von zur Unterbringung von Sicken geeigneten Realitäten in den verschiedenen Theilen des Landes fortzusetzen, und über die Erfolge in der nächsten Session Berichte zu erstatten.
 2. Die Verwendung des Waisenfondes in der bisherigen Weise wird gebilligt, der Landes-Ausschuß jedoch angewiesen, zu einer gesetzlichen Regelung der Verwendung des Waisenfondes, soweit sie nicht durch Stiftungen bereits festgesetzt, die geeigneten Verhandlungen einzuleiten, und dem Landtage in der nächsten Session hierüber die geeigneten Anträge zu stellen.

72.

Voranschlag für Cap. VI, Tit. 6
„Innerösterr. Invalidenfond“

Der Voranschlag der steierm. Landesfonde für 1873, Cap. VI, Titel 6 „Innerösterr. Invalidenfond“, wird

mit dem Erfordernisse von	539 fl.
mit der Bedeckung von	539 „

genehmigt.

73.

Der Voranschlag der steierm. Landesfonde pro 1873, Cap. VI, Titel 7, „Zudenburger Kreis-Invalidenfond“ wird	Voranschlag für Cap. VI, Tit. 7 „Zudenburger Kreis-Invalidenfond“.
mit dem Erfordernisse Rubrik I bis III von	848 fl.
mit der Bedeckung	848 „

genehmigt.

74.

Der Voranschlag der steierm. Landesfonde pro 1873, Cap. VI, Titel 8, „Impf- kosten“, wird	Voranschlag für Cap. VI, Tit. 8 „Impfkosten“.
mit dem Erfordernisse von	10.000 fl.
daher mit einem Abgange von	10.000 „

genehmigt.

75.

Der Landtag beschließt:

Der Beitrag für den Damenverein für arme Exeuten im Betrage von 100 fl. wird beibehalten und der allgemeinen steierm. Arbeiter Kranken- und Invalidencaffe ein Betrag von 100 fl. bewilligt.

Damenverein für arme Exeuten.
Arbeiter-Kranken- und Invalidencaffe.

76.

I. Der Voranschlag der steierm. Landesfonde für Cap. VI, Titel 9, „Andere Wohlthätigkeitszwecke“ wird	
mit dem Erfordernisse von	8271 fl.
mit der Bedeckung von	474 „
daher mit einem Abgange von	7797 „

genehmigt.

II. Rechenschaftsbericht.

Rechenschaftsbericht.

1. Die Mittheilungen des Landes-Ausschusses über die Art der Blindenversorgung werden gebilligt, und es sind zur Fortsetzung dieser Art der Armenunterstützung 500 fl. in den Voranschlag einzustellen.
2. Die für die durch Feuer verunglückten Ortschaften gewährten Unterstützungen, und zwar für Birkowitz bei Pettau mit 1000 fl., für Neumarkt mit 1000 fl. und für Stadldorf bei Mann mit 100 fl. werden zur genehmigenden Kenntniß genommen.

77.

I. Der Voranschlag der steierm. Landesfonde für Cap. VI, Titel 10, „Sanitätszwecke“ wird mit	Voranschlag für Cap. VI, Tit. 10 „Sanitätszwecke“.
dem Erfordernisse von	735 fl.
und mit dem Abgange von	735 fl.

genehmigt.

II. Rechenschaftsbericht. Der Landtag beschließt:

Rechenschaftsbericht.

- Der Landesauschuß werde angewiesen:
1. Ueber das Landesgesetz, welches in Folge des Reichsgesetzes vom 30. April 1870, betreffend die Sanitätspflege, erlassen werden soll, ferner insbesondere über

die Leichenbeschau-, Leichenbestattungs- und Friedhofsordnung im Lande, über die Errichtung und Erhaltung der Friedhöfe und die Kostenbestreitung dafür, Erhebungen zu pflegen und auf deren Grundlagen in der nächsten Session auf die Regelung dieser Angelegenheit abzielende Anträge zu stellen.

Physikatsprüfungen.

2. Bei der hohen Regierung auf die schnelle Vermehrung der Sanitätsbezirke und öffentlichen Sanitätspersonen eindringlich hinzuwirken.
3. Der h. Regierung die Einführung von besonderen Physikatsprüfungen für Doctoren der gesammten Heilkunde auf das lebhafteste zu empfehlen.

78.

Rechnenschaftsbericht: Krankenhäuser auf dem Lande.

1. Der Landtag nimmt den Rechnenschaftsbericht rücksichtlich der Bestellung eines Fachmannes zur Prüfung der Apotheker-Rechnungen zur genehmigenden Kenntniß und beauftragt den Landes-Ausschuß auf die weitere Vermehrung der Krankenhäuser am Lande zu wirken.

Verpflegskostentarife.

2. Der Bericht über die Verpflegskosten wird zur Kenntniß genommen und über den im v. J. gefaßten Beschluß, die Regierung wird ersucht, den Grundsatz, daß die Verpflegskostentarife der öffentlichen Krankenhäuser nur im Einvernehmen mit der Regierung festzustellen oder zu ändern seien, auch in anderen österreichischen Ländern zur ausnahmslosen Geltung zu bringen, der Bericht im künftigen Jahre gewärtigt.

79.

Personalzulagen der Volksschullehrer.

Der Landtag beschließt:

1. Jedem Unterlehrer an den öffentlichen Volksschulen der Steiermark der IV., III. und II. Gehaltsstufe, sowie jedem Lehrer der IV. Gehaltsstufe wird vom 1. Jänner 1873 an eine Personalzulage von 60 fl. aus dem Landesfonde gewährt; in dieselbe sind jedoch jene Personalzulagen einzurechnen, welche der Landes-Ausschuß einzelnen Unterlehrern oder Lehrern bisher bewilliget hat.
2. Zur Deckung der dadurch veranlaßten Mehrausgabe sei ein Betrag von 32.000 fl. in den Voranschlag der steierm. Landesfonde für 1873, Cap. V. Tit 8, „Beiträge zu Volksschulen“, als außerordentliches Erforderniß einzustellen.
3. Der Landes-Ausschuß werde angewiesen, die in der Petition des steierm. Lehrerbundes vom 15. October 1872 erörterten Fragen einer eingehenden Prüfung zu unterziehen, darüber die erforderlichen Erhebungen zu pflegen und auf Grund derselben die geeigneten Anträge an den Landtag in der nächsten Session zu stellen.

15. Sitzung, 2. December 1872.

80.

Anlehen für die Stadt Graz.

Der Landtag beschließt das folgende Gesetz, giltig für das Herzogthum Steiermark, womit der Landeshauptstadt Graz die Bewilligung zur Aufnahme eines Anlehens von 3 Millionen Gulden erteilt wird.

Mit Zustimmung des Landtages Meines Herzogthumes Steiermark finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§ 1. Die Stadtgemeinde Graz wird ermächtigt, zu Gemeindezwecken im Wege einer Creditoperation ein aus dem Gemeindeeinkommen zu verzinsendes und zu amortisirendes Anlehen im Nominalbetrage von 3 Millionen Gulden aufzunehmen.

§ 2. Die Minister des Innern und der Finanzen sind mit der Vollziehung dieses Gesetzes beauftragt.

81.

Der Landtag beschließt das Gesetz, wirksam für das Herzogthum Steiermark, womit der Bezirksvertretung Oberwölz die Einhebung von Bezirksumlagen pro 1871 und 1872 zur Deckung der Bezirksersfordernisse bewilliget wird.

Mit Zustimmung des Landtages Meines Herzogthumes Steiermark finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Art. I. Der Bezirksvertretung Oberwölz wird zur Deckung der Bezirksersfordernisse mit Inbegriff des gesetzlichen Zuschusses zum Bezirksschulфонде pro 1871 und 1872 je eine 40percentige Umlage auf die directen Steuern des Bezirkes ohne außerordentlichen Zuschlag bewilliget.

Art. II. Mein Minister des Innern wird mit dem Vollzuge dieses Gesetzes beauftragt.

82.

Der Landtag beschließt das Gesetz, wirksam für das Herzogthum Steiermark, womit der Stadtgemeinde Marburg die Einhebung von Zinskreuzern für die Jahre 1873 bis einschließig 1878 bewilliget wird.

Mit Zustimmung des Landtages Meines Herzogthumes Steiermark finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Art. I. Der Stadtgemeinde Marburg wird die Einhebung einer Abgabe von jedem im Gemeindegebiete der Hauszinssteuer unterliegenden Objecte zur Bestreitung der Gemeindebedürfnisse für die Jahre 1873 bis einschließig 1878 bewilliget.

Art. II. Die Abgabe beträgt 2 kr. von jedem Gulden des einbekannten und obrigkeitlich festgestellten Gebäude-Zinsertragnisses.

Art. III. Ausgenommen von dieser Abgabe sind jene Wohnparteien, welche einen gesetzlichen Befreiungsgrund nachweisen können, oder solche, die eine Armenbetheiligung genießen.

Art. IV. Die näheren Bestimmungen über die Durchführung, sowie über die Befreiung von dieser Abgabe in einzelnen Fällen werden der Stadtgemeinde Marburg überlassen.

16. Sitzung, 3. December 1872.

83.

1. Der Voranschlag des steierm. Grundentlastungsfondes für das Sonnenjahr 1873 wird in den Erfordernissen und in der Bedeckung mit 1.610.527 fl. genehmiget.
2. Zur Bedeckung der Landesschuld an den Grundentlastungsfond für 1873 mit 604.841 fl. an Annuität und mit 12.684 fl. für übernommene Activ-Rückstände, zusammen mit 617.525 fl., wird eine Dotation in dem gleichen Be-

trage dem Grundentlastungsfonde aus dem Landesfonde in Monatsraten angewiesen.

84.

Rechnungsabscluß des Grundentlastungsfondes.

Der vorgelegte Rechnungsabscluß des steierm. Grundentlastungsfondes für das Sonnenjahr 1871 wird zur genehmigenden Kenntniß genommen.

85.

Weltausstellung.

Der Landtag genehmigt die für die Ausstellungs-Commissionen beausgabten 1500 fl. und bewilligt pro 1873 an Ausstellungskosten:

- | | |
|---|----------|
| 1. für die Curanstalt Sauerbrunn | 2500 fl. |
| 2. " " " Neuhaus | 500 " |
| 3. " " steierm. Landwirthschafts-Gesellschaft | 2700 " |
- und zwar für Letztere gegen dem, daß eine gleiche Summe von der h. Regierung bewilligt werde.

86.

Boranschlag für Cap. III, Tit. 1 „Schub“.

- I. Der Boranschlag der steierm. Landesfonde für Cap. III, „Polizei“, Titel 1, „Schub“ wird mit dem Erfordernisse von 26.000 fl. mit der Bedeckung von 9.000 „ daher mit einem Abgange von 17.000 „ genehmiget.

Rechenschaftsbericht.

II. Rechenschaftsbericht.

- Die Verfügungen des Landes-Ausschusses im Schubwesen werden zur Kenntniß genommen und der Landes-Ausschuß wird angewiesen, behufs Erzielung eines Uebereinkommens mit der ungarischen Regierung wegen Ausführung der Abschiebung nach den Ländern der ungarischen Krone und wegen Erfasß der diesfälligen Kosten sich wiederholt an die k. k. Statthalterei und rücksichtlich an das k. k. Ministerium des Innern zu verwenden;
- die vom Landes-Ausschusse verfügte unentgeltliche Ueberlassung der aus dem Landesfonde für Schublokalitäten angeschafften Inventarstücke an die bezüglichen Bezirksvertretungen zum Gebrauche bei der Schubstation wird genehmigt.

87.

Boranschlag für Cap. III, Tit. 2 „Gensd'arm. - Bequartierung“.

- I. Der Boranschlag der steierm. Landesfonde für Cap. III, Titel 2, „Gensd'arm. - Bequartierung“ wird mit einem Erfordernisse von 15.000 fl. und mit einem Abgange von 15.000 fl. genehmigt.

Rechenschaftsbericht.

II. Rechenschaftsbericht.

Die Mittheilung wegen erfolgter Vermehrung der Gensd'armerie wird zur befriedigenden Kenntniß genommen und der Landes-Ausschuß beauftragt, im geeigneten Wege dahin zu wirken, daß an den Landesgrenzen, namentlich aber an den Grenzen gegen Ungarn und Croatien, eine weitere Vermehrung der Gensd'armerie und eine zweckentsprechende Vertheilung der Standposten derselben vorgekehrt werde.

88.

- I. Der Voranschlag der steierm. Landesfonde für Cap. III, Titel 3, „Zwänglings-
verpflegskosten“ wird Voranschlag für Cap. III, Tit. 3
„Zwänglingsverpflegskosten“.
- | | |
|---------------------------------------|------------|
| mit einem Erfordernisse von | 14.000 fl. |
| mit einer Bedeckung von | 11.987 „ |
| daher mit einem Abgange von | 2.013 „ |
- genehmigt.

89.

- I. Der Voranschlag der steierm. Landesfonde für Cap. III, Titel 4, „Zwangsarbeitsanstalten“ wird Voranschlag für Cap. III, Tit. 4
„Zwangsarbeitsanstalten“.
- | | |
|---------------------------------------|------------|
| mit einem Erfordernisse von | 26.690 fl. |
| mit einer Bedeckung von | 14.882 „ |
| daher mit einem Abgange von | 11.808 „ |
- genehmigt.

II. Rechenschaftsbericht.

Rechenschaftsbericht. — Messendorfer Zwangsarbeitshaus.

1. Der Umstand, daß bei dem Baue des Zwangsarbeitshauses zu Messendorf ein Betrag von mehr als 16.000 fl. in Ersparung gebracht wurde, gereicht zur befriedigenden Kenntniß.
2. Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, dahin zu wirken, daß der Hausgeistliche der Zwangsarbeitsanstalt zu Messendorf entweder sein Natural-Quartier beziehe, oder doch in thunlichster Nähe der Anstalt seine Wohnung nehme.
3. Die sonstigen Mittheilungen bezüglich des Zwangsarbeitshauses zu Messendorf werden zur Kenntniß genommen.
4. Die Reparaturs- und Adaptirungs-Bauten bei der Anstalt zu Lankowitz und der hiefür veranschlagte Kostenbetrag pr. 5452 fl. 39 kr. werden zur genehmigenden Kenntniß genommen.

90.

Rechenschaftsbericht.

Rechenschaftsbericht. „Friedensdislocationen“.

Die Verfügungen des Landes-Ausschusses mit der Exjesuitencaserne in Judenburg, die beantragten Adaptirungen und Restaurirungen, sowie der hiefür veranschlagte Kostenbetrag werden zur genehmigenden Kenntniß genommen.

91.

- I. Der Voranschlag der steierm. Landesfonde für Cap. VII, „Vorspann“ wird Voranschlag für Cap. VII „Vorspann“.
- | | |
|---------------------------------------|------------|
| mit einem Erfordernisse von | 10.000 fl. |
| und mit einem Abgange von | 10.000 „ |
- genehmigt.

II. Rechenschaftsbericht.

Rechenschaftsbericht.

1. Der Bericht über Vorspann wird zur Kenntniß genommen und der Landes-Ausschuß angewiesen, seine Bemühungen wegen Durchführung des mit dem hohen Reichskriegsministerium bereits vereinbarten Modus einer nachhaltigen Controle im Vorspannswesen aufs Nachdrücklichste fortzusetzen.
2. Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, bei der h. Regierung schleunigst dahin zu wirken, daß der Beitrag des Aarats zu den Vorspannsgebühren (welche im Jahre

1808 festgestellt) den Zeitverhältnissen entsprechend regulirt werde, und daß die Transportecommanden die strengste Weisung erhalten, von den Vorspannsleistern nichts Ungebührliches, insbesondere in der Richtung zu verlangen, daß man die Vorspannsleister zwingt, über die ihnen gesetzlich zukommende Vorspannsstation hinaus noch für eine zweite Station Vorspann leisten zu müssen.

92.

Landes-Zwangsarbeits-Anstalten.

Der Landtag beschließt:

1. Es wird bis auf weiteres von der Einbringung des den Gemeinden nach § 8 des Landesgesetzes vom 31. Jänner 1867 auferlegten Erfasses der Verpflegskosten für die denselben zuständigen Zwänglinge Umgang genommen.
2. Der Landes-Ausschuß wird ermächtigt, auch fremdländige Zwänglinge nach Maßgabe des Belagranges gegen Erfas der Verpflegskosten in das Landes-Zwangsarbeitshaus aufzunehmen und die Verpflegskosten dafür zu bestimmen.
3. Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, bis zur nächsten Landtagsession das Statut für das Landes-Zwangsarbeitshaus vorzulegen, sowie eventuell auch einen Gesetzentwurf wegen Abänderung des Landes-Gesetzes vom 31. Jänner 1867 in Vorlage zu bringen.

93.

Rechnungsabschlüsse der steierm. Landesfonde pro 1870 und 1871.

Die Rechnungsabschlüsse der steierm. Landesfonde für die Solarjahre 1870 und 1871, wie dieselben vom Cap. I bis Cap. VIII inclus. in seinen Beilagen nach den Rubriken und Posten eingestellt sind, werden genehmigt.

94.

Kohitsch.

Der Landtag beschließt:

1. Den Bau eines den Bedürfnissen entsprechenden Badehauses und der damit in Verbindung stehenden Sauer- und Süßwasserleitung mit Reservoirs zu bewilligen.
2. Den Landes-Ausschuß mit der Durchführung des Baues nach genauer Prüfung der Kosten und Pläne, und
3. mit der Beschaffung des Baucapitales im Maximalbetrage pr. fl. 15.000 im Wege einer Creditoperation und ferner zu beauftragen
4. über die Anträge des Herrn Moore wegen weiterer Benützung des Süßwassers zu berichten.

95.

Umlage für die Bezirksvertretung Deutsch-Landsberg.

Der Landtag beschließt das Gesetz, wirksam für das Herzogthum Steiermark, womit der Bezirksvertretung Deutschlandsberg die Einhebung einer 38prozentigen Umlage pro 1873 bewilligt wird.

Mit Zustimmung des Landtages Meines Herzogthumes Steiermark finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Art. I. Der Bezirksvertretung Deutschlandsberg wird zur Bedeckung der Bezirkserfordernisse mit Inbegriff des 10prozentigen Zuschusses zum Bezirksschulfonde die Bewilligung ertheilt, pro 1873 eine 38prozentige Umlage von der gesammten directen Steuer des Bezirkes sammt außerordentlichen Zuschlägen einzuhoben.

Art. II. Mein Minister des Innern ist mit dem Vollzuge dieses Gesetzes beauftragt.

96.

Der Landtag beschließt:

1. Der Jahresgehalt des Bibliothekars an der landschaftlichen Joanneums-Bibliothek in Graz wird, unbeschadet des demselben zustehenden Anspruches auf zwei Decennalzulagen à per 200 fl. von 1000 fl., auf 1200 fl. und jener des Scriptor's auf 1000 fl. erhöht und zwar für beide vom 1. Jänner 1873 angefangen.
2. Der Jahresgehalt des Vorstandes des Münzen- und Antiken-Cabinetes am landschaftlichen Joanneum in Graz wird vom 1. Jänner 1873 an, unbeschadet der Decennialansprüche desselben, auf 1200 fl., jener des Adjuncten dieser Anstalt auf 700 fl. festgestellt.

Petition des Bibliothekars und Scriptor's am Joanneum.

97.

- I. Der Voranschlag der steierm. Landesfonde für Cap. V, „Bildungszweck“; Titel 4, „Joanneum und technische Hochschule“, wird mit dem Erfordernisse von 109.088 fl. mit der Bedeckung von 8.996 „ daher mit einem Abgange von 100.092 „ genehmigt.

Voranschlag für Cap. V, Tit. 4 „Joanneum und technische Hochschule“.

II. Rechenschaftsbericht.

Rechenschaftsbericht.

1. Der Bericht des Landes-Ausschusses über die Frequenz der technischen Hochschule im Jahre 1871/72, der Beginn der Wirksamkeit des neuen organischen Statutes derselben mit dem Schuljahre 1872/3, die in dessen Durchführung veranlaßte Feststellung einer neuen Instruction für die Lehrkräfte, der Disciplinarordnung und Studienpläne für die Fachschulen werden zur Kenntniß genommen und die für 1872/73 in dieser Richtung getroffenen Uebergangsbestimmungen genehmigt.
2. Das zur Erhaltung des verdienten Professors der Maschinenlehre Herrn Franz Glawatschek bei der Lehranstalt demselben gemachte Zugeständniß der Anrechnung einer achtjährigen Dienstzeit vor dem Eintritte in den landschaftlichen Dienst wird zur genehmigenden Kenntniß genommen.
3. Der Landes-Ausschuß wird angewiesen, den Einfluß, welchen die Wirksamkeit des neuen Statutes der technischen Hochschule, sowie die nach dem Programme an derselben für Landwirth und für Forstwirth abgefordert eingeführten Specialcurse bezüglich des land- und forstwirtschaftlichen Unterrichtes üben, wahrzunehmen und mit Berücksichtigung dessen über den Fortbestand oder die allfällige Aufhebung dieser Fachschule und den entsprechenden Ersatz derselben im Interesse der Landwirthschaft und Forstculturbesorgnis des Landes in nächster Session zu berichten.
4. Die von dem Landes-Ausschusse über den Besuch der Maschinenbauschule gegebenen Aufklärungen werden zur Kenntniß genommen und derselbe beauftragt, hierüber, und zwar mit Bedachtnahme auf den Einfluß des neuen Statutes auch in der nächsten Session Bericht zu erstatten.
5. Die regelmäßige Dotation für die Lehrkanzel der darstellenden Geometrie werde von 60 fl. auf 100 fl. erhöht und für 1872 genehmigt.
6. Die wegen der insbesondere den Zeichnenunterricht gefährdenden Beschränktheit der Localitäten veranlaßte Miethe neuer Localitäten wird zur Kenntniß genommen.

7. Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, mit der Regierung in Unterhandlung zu treten, behufs der Uebernahme der technischen Hochschule auf Kosten des Reiches und zugleich zu erklären, daß das Land Steiermark sich unter dieser Bedingung des Gesetzgebungsrechtes und des Ernennungsrechtes der Professoren bezüglich der technischen Hochschule begeben.
8. Die Veräußerung der Incompleten und Doubletten an der landschaftlichen Joanneums-Bibliothek und die beabsichtigte Verwendung des daraus erzielten Erlöses für das Einbinden der seit längerer Zeit uneingebunden gebliebenen Bücher nach Maß des diesfälligen Bedarfes wird genehmigt.
9. Das von dem zu Wien verstorbenen Herrn Josef Ritter v. Heintl dem Joanneum zu Graz hinterlassene seltene und werthvolle Legat einer vorzüglichen Kupferstichsammlung von mehr als 1000 Blättern wird mit dankbarer Erinnerung an den großmüthigen Spender zur Kenntniß genommen und der Landes-Ausschuß beauftragt, dafür Sorge zu tragen, daß der Intention des Gebers möglichst entsprochen werde.

17. Sitzung, 4. December 1872.

98.

Rechenschaftsbericht. Montan-
Lehranstalt Leoben.

Der Landtag beschließt:

Der Landes-Ausschuß wird angewiesen:

1. dem hohen k. k. Ackerbauministerium die Mittheilung zu machen, daß der steierm. Landtag vor der Hand sich nicht veranlaßt finde, auf die Auflassung der Leobner Bergakademie einzugehen.
2. Im geeigneten Wege dahin zu wirken, daß diese Anstalt den Erfordernissen der Zeit und Wissenschaft entsprechend dotirt und reorganisirt werde.

99.

Voranschlag für Cap. V, Tit. 9
„Bildergalerie und Zeichen-
Akademie“.

- I. Der Voranschlag der steiermärkischen Landesfonde für Cap. V, Titel 9, „Bildergalerie und Zeichen-Akademie wird mit dem Erfordernisse von 7526 fl.
mit der Bedeckung von 290 „
daher mit einem Abgange von 7236 „
genehmigt.

Rechenschaftsbericht.

II. Rechenschaftsbericht.

Der Landes-Ausschuß wird angewiesen:

1. mit der Ernennung des Lehrers für das Historien-, Genre- und Porträtfach und rücksichtsweise Directors, nach Maßgabe des § 5 des in der Landtagsitzung vom 4. October 1868 genehmigten Organisations-Statutes vorzugehen;
2. wegen Ausscheidung der galerieunfähig erklärten Bilder der landsch. Bildergalerie nach wiederholter diesfälliger Revision, wegen Restaurirung der sonach bleibenden, dann wegen der Reformen in der Anordnung, Aufstellung und Catalogisirung derselben auf Grund des nach Maßgabe der Aeußerung der Enquête-Commission vom 25. Juli 1872 einzuholenden Gutachtens von Sachverständigen, endlich wegen Herstellung der Galerie-Localitäten (ohne Erweiterung der Fenster) im Ein-

vernehmen mit beiden Lehrern das Erforderliche einzuleiten und auf Grund des Ergebnisses in der nächsten Session die Anträge zu stellen.

100.

I. Der Vorausschlag der steierm. Landesfonde für Cap. V, Titel 16, „Theater“, Vorausschlag für Cap. 5, Tit. 16 „Theater“.

wird

mit dem Erfordernisse von	3311 fl.
mit der Bedeckung von	1767 „
daher mit einem Abgange von	1544 „

genehmigt.

II. Der Landes-Ausschuß wird angewiesen, eine angemessene Erhöhung des Miethzinses Theater für die Wohnung des Unternehmers des landschaftlichen Theaters zu erwirken.

101.

Der Vorausschlag der steierm. Landesfonde für Cap. XIII, „Creditoperationen und Kapitalsgebahrungen“ wird Vorausschlag für Capitel XIII „Creditoperationen u. Capitalsgebahrungen“.

mit einem Erfordernisse von	72.918 fl.
mit einer Bedeckung von	14.934 „
daher mit einem Abgange von	57.984 „

genehmigt.

102.

Der Landtag beschließt:

Anlehen für die Stadt Marburg.

Die Stadtgemeinde Marburg wird ermächtigt, im Wege einer Creditoperation ein Anlehen bis zum Betrage von 800.000 fl. aufzunehmen, welches zur Bestreitung von Gemeindeauslagen zu verwenden und binnen längstens 40 Jahren in einer 6 Prozent des Capitales nicht überschreitenden Annuität zurückzuzahlen sei. Die Verwendung des Capitales und die Einhaltung des Tilgungsplanes steht unter Controle der Behörden und ist der Rechenschaftsbericht darüber alljährlich zu veröffentlichen.

103.

Rechenschaftsbericht „Gemeinde und Bezirksangelegenheiten“ (Beil. T und U). Rechenschaftsbericht „Gemeinde- u. Bezirks-Angelegenheiten“.

Der Landtag nimmt mit Bedauern Kenntniß von der Erfolglosigkeit des bis jetzt in dieser Angelegenheit Verfügtten und beauftragt den Landes-Ausschuß, alle ihm geeignet scheinenden Mittel zu ergreifen, durch welche diese gesetzlich nicht begründete Maßregel wieder beseitigt werden könnte.

104.

Rechenschaftsbericht.

Rechenschaftsbericht „Marken- schutzgesetz“.

Der Landtag nimmt den Rechenschaftsbericht über „Markenschutzgesetz“ mit dem zur Kenntniß, daß der Landes-Ausschuß diesen Gegenstand auch im nächsten Jahre weiter verfolge, insbesondere, daß sobald im deutschen Reiche ein neues Markenchutzgesetz zu Stande kommt, sofort eine Vereinbarung mit demselben getroffen werde.

105.

Rechenschaftsbericht.

Rechenschaftsbericht „Sinnerberger Hauptgewerkschaft“.

Der Rechenschaftsbericht des Landes-Ausschusses über „Einkommensteuer der Sinnerberger Hauptgewerkschaft“ wird mit dem Auftrage zur Kenntniß genommen, daß der

Landes-Ausschuß diesen Gegenstand in Vormerkung behalte, um zur Zeit der Activirung des Verwaltungsgerichtshofes denselben dort weiter zu verfolgen.

106.

Rechnungs-Abschlüsse pro 1870 und 1871.

Der Landtag beschließt:

1. Es werden die vom Landes-Ausschusse vorgelegten Rechnungsabschlüsse, Cap. I, bis zum Schlusse nach den in den Beilagen enthaltenen Ergebnissen mit dem Berichte genehmigt.
2. Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, über die Ursachen der hohen Rückstände in den Landesumlagen Erhebungen zu pflegen und in der nächsten Session Bericht zu erstatten.

107.

Bemessung und Einhebung der Umlagen.

Der Landtag beschließt das folgende Gesetz wirksam für das Herzogthum Steiermark, betreffend die Bemessung und Einhebung der Bezirks- und Gemeindeumlagen.

Mit Zustimmung des Landtages Meines Herzogthums Steiermark finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Art. I. Vom 1. Jänner 1873 an dürfen die Zuschläge zur Bestreitung der nicht bedeckten Ausgaben für Bezirks- und Gemeindezwecke nur von der Gesamthöhe der l. f. directen Steuern, d. h. von allen directen Steuern unter Zurechnung aller l. f. Zuschläge, bemessen und eingehoben werden.

Art. II. Für Gemeinden, welche kein eigenes Statut besitzen, dürfen die Gemeindezuschläge nur durch jene Organe eingehoben werden, welche die Einhebung der Landesumlagen besorgen.

Art. III. Diese Einhebung darf nur dann erfolgen, wenn die Gesetzhaltigkeit des Gemeindezuschlages durch den Bezirksausschuß bescheiniget wird, welchem zu dem Ende der Nachweis über die Beobachtung der in der Gemeindeordnung vom Jahre 1864 darüber bestehenden Vorschriften zu liefern ist.

Art. IV. Meine Minister des Innern und der Finanzen sind mit der Durchführung dieses Gesetzes beauftragt.

(Hierzu hat Abg. Renschmidt ein Separatvotum eingebracht.)

108.

Petitionen wegen der Herstellung der Eisenbahn Knittelfeld-Bapressic.

Der Landtag beschließt, die Petitionen der Gemeinden: Nötschach, Stranitzen, Weitenstein, Stommern, Lubnizen, Wresen, Unterdollitsch, Heil. Geist bei Lotisch, Dplotniz, Gonoibiz, Takatschowo, Mohitsch, Weiskirchen, Knittelfeld, Kostreinitz, Sauerbrunn, Obdach und Windischgratz, betreffend die Herstellung einer Locomotiveisenbahn von Knittelfeld nach Bapressic dem Landes-Ausschusse zur Berücksichtigung im Sinne des Landtagsbeschlusses vom 22. November 1872 zuzuweisen. (Beschluß Nr. 31.)

109.

Petition wegen Herstellung der Aflenzer u. der Salzkammergutbahn.

Der Landtag beschließt, die Petition der Bewohner des Aflenzer Gebietes, um Befürwortung der durch das Thalgebiet von Aflenzen in Aussicht stehenden Locomotiveisenbahn, ferner die Petitionen der Gemeinden Aussen, Neitern, Grundlsee, Straßen, Mitterndorf, St. Martin, Deblarn u., dann des Consortiums der Salzkammergutbahn, um Befürwortung

der Salzkammergutbahn, dem Landes-Ausschusse zur Würdigung im Sinne des Landtagsbeschlusses vom 22. November 1872 abzutreten. (Beschluß Nr. 31.)

110.

Der Landtag beschließt, die Petition des Bezirksausschusses in St. Leonhard in Petition wegen Herstellung der W.-B. um Befürwortung der Herstellung einer Eisenbahn von Eibiswald zur Aspang- Eisenbahn von Eibiswald Radfersburg-Pettauer Bahn, dem Landes-Ausschusse zur Berücksichtigung in Gemäßheit des zur Aspang-Pettauer Bahn. Landtagsbeschlusses vom 22. November 1872 zuzuweisen. (Beschluß Nr. 31.)

111.

Der Landtag beschließt, die Petition der Städte und Märkte Steiermarks, um Befürwortung der steierischen Ostbahn nach dem Projecte des Consortiums Schwarz-Wimpfen, Petition wegen der steierischen Ostbahn. dem Landes-Ausschusse zur Würdigung in Gemäßheit des Landtagsbeschlusses vom 22. November 1872 zuzuweisen. (Beschluß Nr. 31.)

112.

Der Landtag beschließt, die Petition des Bezirksausschusses Schönstein, um Ueber- Petition wegen der Cilli-Windischgrazer Bezirksstraße. nahme der Erhaltung der Bezirksstraße I. Classe von Cilli nach Windischgraz auf den Landesfond, dem Landes-Ausschusse zur Berücksichtigung in Gemäßheit des Landtagsbeschlusses vom 22. November 1872 zuzuweisen. (Beschluß Nr. 30.)

113.

Der Landtag beschließt, die Petition des Bezirksausschusses Cilli, der Stadtvertretung Cilli, um Befürwortung der Eisenbahn Cilli-Unterdrauburg, in Gemäßheit des Landtagsbeschlusses vom 22. November 1872 dem Landes-Ausschusse zur Berücksichtigung zuzuweisen. (Beschluß Nr. 31.)

114.

Der Landtag beschließt, über die Petition der Ortsgemeinde Wald um Unterstützung Petition wegen der Bahnhof-Zufahrtstraße in Wald. zur Deckung von Straßenkosten:

1. Der Gemeinde Wald wird ein Pauschalbetrag von 400 fl. zur Deckung der für die Bahnhof-Zufahrtstraße aufgelaufenen Kosten aus dem Landesfonde gewährt.
2. Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, die Bezirksvertretung Mautern anzuweisen, über die von der Gemeinde Wald nachgesuchte Uebernahme der Walder Bahnhof-Zufahrtstraße in die Kategorie der Bezirksstraßen II. Classe Erhebungen zu pflegen, im eigenen Wirkungskreise zu entscheiden.

115.

Der Landtag beschließt, auf die Petition des Friedrich Kramer, wegen Belohnung Petition des Fr. Kramer. für besonderen Eifer nicht einzugehen.

116.

Der Landtag beschließt, auf das Ansuchen der Stadtgemeinde Graz um Subventio- Petition der Stadtgemeinde nung der Zufahrtstraße zum Bahnhofe Schönau nicht einzugehen. Graz.

117.

Petition des alp- u. forstwirtschaftlichen Vereines.

Der Landtag beschließt, die Petition des alp- und forstwirtschaftlichen Vereines für Steiermark um Gewährung einer Jahressubvention durch den in der 7. Sitzung dieses Landtages gefaßten Beschluß (Beschluß Nr. 13) für erledigt zu erklären.

118.

Petition des Vereines für Pferdezucht.

Der Landtag beschließt, dem Ansuchen des Vereines zur Hebung der Pferdezucht in Steiermark um Subvention des Vereinsorganes „Pferdezüchter“ keine Folge zu geben.

119.

Petition der Pottauer Krankenhausvorsteherung.

Der Landtag beschließt, die Petition der Krankenhausvorsteherung Pottau um ein Darlehen von 15.000 fl. abweislich zu erledigen.

120.

Petition der Stadt Pottau wegen des dortigen Realgymnasiums.

Der Landtag beschließt, in die Petition der Stadtgemeinde Pottau um Erweiterung des dortigen Realgymnasiums zu einem Obergymnasium nicht einzugehen; hingegen wird der Landes-Ausschuß beauftragt, dieselbe in nähere Erwägung zu ziehen und darüber in der nächsten Session Bericht zu erstatten.

121.

Petition des obersteierischen Landlehrervereines.

Der Landtag beschließt, die Petition des obersteierischen Landlehrervereines um Abänderung des § 14 III. 8, des Gesetzes vom 8. Februar 1869 u. dem Landes-Ausschuße zur näheren Erwägung im Zusammenhange mit der Petition des steierm. Lehrerbundes zu überweisen.

122.

Petition der Bezirke Luttenberg u. wegen Erleichterungen bei Erzeugung des steuerfreien Branntweines.

Der Landtag beschließt über die Petition aus den Bezirken Luttenberg, Friedau und Oberradkersburg, um Befürwortung der Aufbesserung und Erleichterung in der Erzeugung des zum steuerfreien Hausstrunke bestimmten Branntweines bei der h. Regierung: der Landes-Ausschuß wird angewiesen, bei der h. Regierung auf Abstellung der in der Petition enthaltenen Uebelstände zu dringen, und die Gewährung der möglichen Erleichterungen zu befürworten.

123.

Petition des Ortschaftsrathes in Kleinsonntag.

Der Landtag beschließt über die Petition des Ortschaftsrathes in Kleinsonntag um Aushilfe zum Zwecke des dortigen neuen Schulhausbaues demselben einen Beitrag von 1000 fl. zu bewilligen.

124.

Petition des Vereines für Kindergärten in Graz.

Der Landtag beschließt, die Petition des Vereines für Kindergärten in Graz um eine Jahressubvention abweislich zu erledigen.

125.

Petition der Gemeinde Radkersburg wegen des dortigen Spitals.

Der Landtag beschließt, die Petition der Gemeinde Radkersburg, um Abänderung des Gesetzes vom 15. März 1866, dem Landesauschuße zur Berichterstattung in der nächsten Session mit der Weisung zuzufertigen, das Uebereinkommen mit der Gemeinde, womit dieselbe die Zahlung der Verpflegskosten für die eigenen zahlungsunfähigen Pflegeparteien aus der Gemeindecasse zu zahlen, vertragsmäßig zusicherte, mit Rücksicht auf das Landesgesetz vom 12. Februar 1872, Z. 19, zu revidiren.

126.

Der Landtag beschließt:

„Die Petition des l. f. Marktes Hochenegg, um Trennung von der Ortsgemeinde Hochenegg und Constituirung zu einer eigenen Gemeiade, wird dem Landesauschusse zur entsprechenden Amtshandlung zugewiesen.“

Petition des l. f. Marktes Hochenegg um Trennung von der Ortsgemeinde Hochenegg.

127.

Der Landtag beschließt:

„Die Petitionen des politischen Volksvereines und der Bezirksvertretung in Feldbach, um Abänderung des § 23 der Gemeindevahlordnung, werden dem Landesauschusse zur Erwägung im Falle der Revision der Gemeindeordnung und der Gemeindevahlordnung überreicht.“

Petitionen des politischen Volksvereines und der Bezirksvertretung Feldbach um Abänderung des § 23 der G. V. O.

128.

Der Landtag beschließt auf das Ansuchen des politisch-volkswirtschaftlichen Vereines und der Bezirksvertretung Feldbach, die Wahl von Erjahmännern für die Mitglieder der Bezirksvertretungen betreffend, dermalen nicht einzugehen.

Petition des pol.-volksw. Vereines u. der Bezirksvertretung Feldbach, betreffend die Wahl von Erjahmännern in den Bezirksvertretungen

129.

Der Landtag beschließt, die Petition des katholisch-conservativen Vereines in Gonobitz, um Aufhebung der Bezirksvertretungen, dem Landesauschusse mit Bezug auf die demselben aufgetragene Revision der Gemeinde-Gesetzgebung zuzuweisen.

Petition des katholisch-conservativen Vereines in Gonobitz.

130.

Der Landtag beschließt, die Petition des Bezirksauschusses Murau, um Aenderung der Straßengesetze, dem Landesauschusse zur Erwägung und nach Umständen zur Bericht-erstattung zuzuweisen.

Petition des Bezirks-Auschusses Murau wegen Aenderung der Straßengesetze.

18. Sitzung, 5. December 1872.

131.

Der Landtag beschließt in vertraulicher Sitzung vom 4. December:

1. Dem Director der Landes-Ackerbauschule zu Grottenhof, Adolf Baumgartner, wird für Verpflegung von 25 Stipendisten vom Schuljahre 1872—3 an eine Aufbesserung von jährlich 410 fl. gewährt.
2. Der Karoline Wigner, Waise eines l. Liquidatur-Adjuncten, wird eine einmalige Aushilfe von 20 fl. bewilliget.
3. Dem Leo v. Bonelli in Brigen wird in Berücksichtigung der constatirten Verdienste seines Vaters Sigmund v. Bonelli vom 1. Jänner 1873 an für 4 auf einander folgende Jahre ein jährlicher Betrag von 250 fl. bewilliget.
4. Dem Karl Freisinger, l. Hilfsämteradjuncten, wird die Einbeziehung seiner Personalzulage per 100 fl. in seinen einstigen Ruhegehalt gestattet.
5. Die Jahrespension der Professorswitwe Sophie Klotz wird auf 420 fl. festgestellt.
6. Der Laborantenswitwe Genoseva Kranawetter wird eine jährliche Gnadengabe von 50 fl. bewilliget.

Beschlüsse der vertraulichen Sitzung.

7. Dem Peter Kröll, Directionsadjuncten der I. Zwangsarbeitsanstalt in Messendorf, wird die Einrechnung seiner Diurnistendienstzeit vom 1. Februar 1862 bis 1. August 1863 — 1½ Jahre betragend — in seine Dienstzeit gestattet.
8. Dieselbe Genehmigung erhält das Gesuch des Franz Bötter, Landesbuchhaltungs-accessisten, betreffs seiner Diurnistendienstzeit vom 23. März 1865 bis 30. Juli 1870, sowie
9. Julius Kratochwill, betreffs seiner Militär- und Diurnistendienstzeit von 6 Jahren und 4 Monaten.
10. Der Auguste Zersche wird der Erziehungsbeitrag per 30 fl. jährlich vom 1. Juli 1872 angefangen auf weitere drei Jahre bewilligt.
11. Dem I. Bauamtsadjuncten Anton Egger wird gestattet, die von ihm seit 18. Juni 1860 bis 19. September 1863 beim I. Bauamte als technischer Diurnist zugebrachten Dienstjahre in seine Dienstzeit einzurechnen.
12. Dem Karl Leschnigg, I. Rechnungsofficialen, wird die Einrechnung seiner als I. Diurnist zugebrachten Dienstzeit vom 18. December 1862 an in seine definitive Dienstzeit bewilligt.

132.

Boranschlag für Cap. VIII
„Activ- u. Passiv-Interessen“.

Der Boranschlag der steierm. Landesfonde für Cap. VIII „Activ- und Passiv-Interessen“ wird mit dem Erfordernisse von 129.096 fl.
mit der Bedeckung von 285.421 „
daher mit einem Ueberschusse von 156.325 „
genehmigt.

133.

Personalzulagen der Volksschul-
lehrer.

Der Landtag beschließt:

1. In die Berathung des Gesetzes, betreffend die Functionszulagen der Volksschullehrer, sub Beil. Nr. 21, wird nicht eingegangen.
2. Für jene Leiter einlassiger Schulen, welche in der III. und II. Gehaltsklasse stehen, werden Personalzulagen im Betrage von je 60 fl., vom 1. Jänner angefangen, bewilliget, und es wird zu dem Ende in das Präliminare pro 1873 ein Betrag von 6000 fl. eingestellt.

134.

Der Landtag beschließt:

Antrag Neckermann wegen Aende-
rung des org. Statuts für die
landsch. Bürgerschulen.

Der Antrag des Dr. Neckermann und Genossen, Beilage Nr. 57, wird dem Landes-Ausschusse mit dem Auftrage überwiesen, denselben in Berücksichtigung zu ziehen und zu erwägen, ob und in wie ferne eine Abänderung des Bürgerschulstatuts vom Jahre 1868 nach den bisherigen Erfahrungen wünschenswerth erscheint und darüber in der nächsten Session Bericht zu erstatten.

135.

Ausscheidung der Steuergemeinde
Freiberg aus der
Ortsgemeinde Manten.

Der Landtag beschließt das folgende Gesetz, wirksam für das Herzogthum Steiermark, womit die Ausscheidung der Steuergemeinde Freiberg von der Ortsgemeinde Manten und Constituirung derselben zu einer eigenen Ortsgemeinde bewilliget wird.

Mit Zustimmung des Landtages Meines Herzogthumes Steiermark finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§ 1. Von der Ortsgemeinde Ranten im Bezirksgerichtsprängel Murau, bestehend aus den Steuergemeinden Freiberg und Ranten, wird die Steuergemeinde Freiberg ausgeschieden und abgesondert zur Ortsgemeinde mit dem gleichen Namen constituirt.

§ 2. Mein Minister des Innern ist mit dem Vollzuge dieses Gesetzes beauftragt.

136.

Der Landtag beschließt:

1. Der Landes-Ausschuß wird angewiesen, unverweilt zu veranlassen, daß die vom steierm. Landtage am 2. September 1870 und 5. October 1871 wegen Herstellung des Quai's am linken Ufer der Mur bis zur Nadeßky-Brücke, dann wegen Demolirung der Neuthor-Bastei gefaßten Beschlüsse zur endlichen Ausführung gelangen.
2. Die Inangriffnahme der Demolirung des Neuthorgebäudes, sowie die Beurtheilung des Zeitpunktes, wann selbe zu veranlassen sei, wird dem Landes-Ausschusse anheimgestellt.
3. Der Landes-Ausschuß wird angewiesen, die Herstellungen und Erweiterungen der chemischen Laboratorien im Joanneum mit Beschränkung auf den unabwiesbaren Bedarf auszuführen, und wird zu diesem Zwecke der Betrag von 8000 fl. bewilligt.

Neubau der technischen Hochschule.

19. Sitzung, 6. December 1872.

137.

Der Landtag beschließt, dem Herrn Arnold Plankensteiner für seine mit Aufopferung und Hingebung dem Lande geleisteten Dienste die Anerkennung und den Dank des Landtages auszusprechen. Das h. Präsidium wird ersucht, diesen Beschluß dem Herrn Arnold Plankensteiner zur Kenntniß zu bringen.

Anerkennungsvotum an Herrn Plankensteiner.

138.

Der Landtag beschließt:

1. Es werden im Lande 10 Thierärzte mit einem aus Landesmitteln zu leistenden Jahresgehalt von 500 fl. bestellt und zu diesem Behufe in das Präliminare pro 1873, Cap. V, Tit. 6, eine Summe von 5000 fl. eingestellt.
2. Der Landes-Ausschuß wird beauftragt:
 - a) die Thierärzte ehestmöglichst zu ernennen, sowie ihre Dienstbezirke und Functionen provisorisch zu bestimmen;
 - b) wegen der definitiven Bestimmung der Dienstbezirke, Functionen und Bezüge der landsh. Thierärzte im Sinne des § 18 des Gesetzes vom 10. December 1868, betreffend die Hebung der Rindviehzucht (St. L.-G. u. B.-Bl., 1869, Nr. 4) in der nächsten Session Anträge zu stellen;
 - c) über die Wirkungen des genannten Gesetzes, eventuell über die Revision desselben, in der nächsten Session Bericht zu erstatten;
 - d) bei der Regierung neuerdings auf die Anstellung von l. f. Thierärzten zu dringen;
 - e) der Regierung die Vermehrung der Staatsstipendien zur Heranbildung von Thierärzten dringend zu empfehlen.

Veterinärbezirke und Anstellung von Landes-Thierärzten.

139.

Umlagen für die Bezirksvertretungen Stainz, Luffer und Oberburg.

Der Landtag beschließt das folgende Gesetz, wirksam für das Herzogthum Steiermark, womit den Bezirksvertretungen Stainz, Luffer und Oberburg die Einhebung von Umlagen auf die directen Steuern zur Deckung der Bezirkserfordernisse pro 1873 bewilligt wird.

Mit Zustimmung des Landtages Meines Herzogthums Steiermark finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Den nachbenannten drei Bezirksvertretungen wird für das Jahr 1873 zur Deckung ihrer Bezirkserfordernisse mit Inbegriff des Zuschusses zum Bezirksschulsonde, die Einhebung von Umlagen auf die gesammten directen Steuern mit folgenden Procenten bewilligt und zwar:

Der Bezirksvertretung Stainz	mit	34%
"	"	Luffer "
"	"	Oberburg "
		40%

Der Minister des Innern ist mit dem Vollzuge dieses Gesetzes beauftragt.

140.

Der Landtag beschließt:

Landschaftliches Theater.

- I. Der Landes-Ausschuß wird ermächtigt, das landschaftliche Theater in Graz um den Preis von 200.000 fl. gegen Baarzahlung und Beibehaltung der Widmung mit dem Durchführungstermine bis 15. December 1873 zu verkaufen.
- II. Wenn der Verkauf bis 15. December 1873 nicht vollständig durchgeführt ist, so wird
 - a) der Landes-Ausschuß mit der Durchführung der baulichen Umgestaltung und Restauration des landsch. Theatergebäudes in Graz, in der im Berichte des landsch. Bauamtes vom 20. September 1872 Nr. 117, L. N. 3. 10012, angegebenen Art und Weise beauftragt, beziehungsweise hiezu ermächtigt und ihm dafür sowie zu der in Folge der Umgestaltung des Bühnenraumes nothwendigen Einrichtung desselben und Anschaffung von Decorationen und andern Inventarsgegenständen eine im Wege des Credits zu beschaffende Summe von 100.000 fl. ö. W. bewilligt;
 - b) der Landes-Ausschuß beauftragt, daß er nach Ausführung der ad a erwähnten baulichen Umgestaltung und Restauration für eine Verpachtung des landsch. Theaters von der Bauvollendung ab in solcher Weise, daß der zu erzielende Pacht-schilling nicht bloß die landesübliche Verzinsung und Amortisirung des aufgewendeten Capitals deckt, sondern auch noch ein weiteres Erträgniß abwirft, Sorge trage und zu dem Ende auch die geeigneten Schritte einleite, um von den im Landtagsbeschlusse vom 25. Februar 1863 erwähnten, den altlandständischen Familien vorbehaltenen Logen das den gegenwärtigen Verhältnissen entsprechende Erträgniß zu erzielen.

141.

Der Landtag beschließt:

Errichtung einer Mädchen-Bürger-schule in Graz.

Der Landes-Ausschuß wird ermächtigt, in dem Falle, als die in der inneren Stadt Graz befindliche Volksschule für Mädchen im Sinne des § 18 des Reichsgesetzes vom 14. Mai 1869 in eine achtklassige Volks- und Bürger-schule umwandelt würde,

- a) für die erste vollständige Einrichtung der an derselben neu zu eröffnenden Classen einen einmaligen Beitrag von eintausend fünfshundert Gulden zu leisten und
 b) dem Stadtschulфонде der Hauptstadt Graz im ersten Jahre der Eröffnung der Classen einen Beitrag von 1000 fl., im zweiten mit 1500 fl., im dritten und in den folgenden Jahren von 2000 fl. aus Landesmitteln zukommen zu lassen.

20. (Schluß-) Sitzung. 7. December 1872.

142.

I. Der Voranschlag für den allgem. steierm. Schullehrer-Pensionsfond wird		Voranschlag des Schullehrer-
mit einem Erfordernisse von	28.499 fl.	pensionsfondes.
mit einer Bedeckung von	30.220 "	
daher mit einem Ueberschusse von	1.521 "	

genehmigt.

II. Rechenschaftsbericht.

Rechenschaftsbericht.

Der Rechenschaftsbericht wird zur Kenntniß genommen; ferner der Landes-Ausschuß beauftragt, beim Landes-Schulrathe dahin zu wirken, daß der Rechnungs-Abschluß des steierm. Schullehrer-Pensionsfondes alljährlich dem Landtage zur Genehmigung vorgelegt werde.

143.

I. Der Voranschlag der steierm. Landesfonde für Cap. V, „Bildungszwecke“, Titel 8, „Beiträge zu Volksschulen“ wird		Voranschlag Cap. V, Titel 8 „Beiträge zu Volksschulen“.
mit einem Erfordernisse von	355.000 fl.	
mit einer Bedeckung von	100 "	
daher mit einem Abgange von	354.900 "	

genehmigt.

II. Rechenschaftsbericht:

Rechenschaftsbericht.

1. Die Berichte des Landes-Ausschusses unter den Titeln „Volksschulwesen“, „Lehrer-Dotation“ (Seite 17), „Alterszulage“ (Seite 19), „Fortbildung der Lehrer“ (Seite 19), sowie auch die Beilage zum Rechenschaftsberichte über Volksschulen (Beilage Nr. 31) werden zur Kenntniß genommen.
2. Der Landtag beschließt über den Bericht des Landes-Ausschusses unter der Marginal-Kubrik „Lehrermangel“ (Seite 19):
 - a) Der Landes-Ausschuß werde aufgefordert, dahin zu wirken, daß von Seite der Bezirksvertretungen allgemein Subventionen gewährt werden.
 - b) Der Landes-Ausschuß wolle sich wegen Erleichterung der Militärpflicht für die Lehramts-Candidaten der Volksschulen an die betreffenden Ministerien wenden.
 - c) Es sei der Landes-Ausschuß aufzufordern, behufs der Regelung resp. Aufbesserung der Lehrergehalte in nächster Session geeignete Vorschläge zu machen.
3. Die Berichte des Landes-Ausschusses unter den Marginaltiteln „Vermehrung und Erweiterung der Schulen“ (Seite 20), „Lehrer-Ernennungsrecht“ (Seite 21), „Abrechnung über die Verläge“ (Seite 21) werden zur Kenntniß, „Naturalgiebigkeiten für Schulzwecke“ (Seite 23) zur befriedigenden Kenntniß genommen.

144.

Petition des akad. Turnvereines
in Graz.

Der Landtag beschließt, die Petition des akademischen Turnvereines in Graz, um Erlassung oder wenigstens um Ermäßigung der für die Benützung der landschaftlichen Turnhalle an den Landesfond abzuführenden Beträge, abweislich zu bescheiden.

145.

Schlussanträge über den Voranschlag der steierm. Landesfonde pro 1873.

Der Landtag beschließt:

1. Auf Grund der vom h. Landtage über sämtliche Rubriken des Voranschlages gefaßten Beschlüsse wird der Voranschlag der steierm. Landesfonde für 1873 in dem Erfordernisse auf fl. 2,698.998 in der Bedeckung auf „ 1,072.975 festgestellt.

Zur Deckung des hiernach bleibenden Abganges von . . . fl. 1,626.023 wird eine 38% Umlage auf die directen Steuern sammt allen landesfürstlichen Zuschlägen bewilligt.

Der Landes-Ausschuß wird ferner aufgefordert:

- 2) für die Folge den Präliminarien des Landesfondes Nachweisungen über die Vorschreibungen und Abfuhren der l. f. Steuern nach den einzelnen Kategorien, wenn möglich nach den einzelnen Bezirken zusammengestellt, beizugeben;
- 3) beim Zusammentritte des nächsten Landtages über die für die Actien-Gesellschaften im Lande vorgeschriebenen l. f. Steuern und die seit dem Bestehen solcher Gesellschaften geschehenen Abfuhren an Landesumlagen detaillirte Nachweisungen vorzulegen.

146.

Murregulirung.

Der steiermärkische Landtag erklärt, daß er den gleichen Betrag wie der Staatschah, nämlich zwei Fünftel des Regulirungs- und Erhaltungs-Aufwandes für die systematische Regelung des Flußlaufes der Mur von Graz bis zu dem Punkte, wo der Strom die Landesgrenze verläßt, auf den Landesfond übernehmen und das letzte Fünftel durch Beiträge der Bezirke, Gemeinden oder im sonstigen einheimischen Concurrnzwege aufbringen wolle, und daß der Staatschah hinsichtlich der Reichsstraßen und Brücken oder anderen Concurrnz-Objecte — soweit in Folge der bezeichneten Regulirungs- oder Erhaltungsbauten Auslagen für dieselben in Anspruch genommen werden sollten — einen Beitrag nicht zu leisten hat.

Bezüglich der gleichzeitig in Anspruch genommenen Regie-Kosten wird der Landes-Ausschuß angewiesen, vorläufig noch mit der Regierung in Verhandlung zu treten und nach Feststellung der Höhe derselben und der Einflußnahme der Landesvertretung auf die für die Regie zu bestellenden Organe dem Landtage die geeigneten Anträge zu stellen.

147.

Petition der Stadtgemeinde Graz wegen Aenderung des Gemeindestatuts.

1. Der Landtag beschließt, die Petition der Stadtgemeinde Graz um Abänderung einiger Bestimmungen der Gemeindeordnung für die Landeshauptstadt Graz vom 8. December 1869, B. 47, L.-G.-Bl., ist in allen ihren Punkten, mit Ausnahme der beantragten Aenderung des § 47, lit. i, M. 1, dem Landes-Ausschuße zur Berücksichtigung und Antragstellung in der nächsten Session zuzuweisen.

2. Bezüglich des § 47, lit. i, M. 1, wird nachstehender Gesetzentwurf beschlossen:

Gesetz, gültig für das Herzogthum Steiermark, womit die Bestimmung des § 47, lit. i, der Gemeindeordnung für die Landeshauptstadt Graz vom 8. Dezember 1869 abgeändert wird.

Mit Zustimmung des Landtages Meines Herzogthumes Steiermark finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Art. I. Der § 47, lit. i, der Gemeindeordnung für die Landeshauptstadt Graz vom 8. December 1869 hat in seinem ersten Alinea zu lauten:

Lit. i. Die Ausschreibung von Abgaben zur Deckung der Gemeindebedürfnisse.

Zur Einführung neuer Abgaben, sowie zur Bewilligung der Einhebung von Zuschlägen zu directen oder indirecten Steuern, welche bei ersteren fünfzig, und bei letzteren die bisher bezogenen Procente der l. f. Steuern mit Einschluß der außerordentlichen Zuschläge überschreiten, muß ein Landesgesetz erwirkt werden.

Art. II. Dieses Gesetz hat mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit zu treten.

148.

Der Landtag beschließt:

Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, der k. k. Regierung bekannt zu geben, daß die im allgemeinen Grundbuchsgesetze vom 25. Juli 1871 für Einverleibungen ausnahmslos geforderte Legalisirung von Privaturkunden in dem Herzogthume Steiermark schädliche Wirkungen hervorbringt, und daß daher die Aufhebung des Legalisirungszwanges durch Rücksichten für das Wohl eines sehr großen Theiles der Bevölkerung dringend geboten ist.

Antrag Bärnfeind wegen Aufhebung des Legalisirungszwanges.

149.

Der Landtag beschließt:

Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, bei der h. Regierung dahin zu wirken, daß das in volkswirtschaftlicher Beziehung höchst nachtheilige Salzmonopol aufgehoben, inzwischen aber durch Wiedereinführung eines billigen Viehsalzes der heimischen Landwirthschaft die nothwendige Unterstützung gewährt werde.

Antrag Washington wegen Aufhebung des Salzmonopoles.

150.

Der Landtag beschließt, das Gesuch des Bezirksausschusses Cilli um Inangriffnahme der Sannregulirung im oberen Sannthale dem Landes-Ausschusse zur Vornahme von Erhebungen und Berichterstattung in der nächsten Session zuzuweisen.

Petition des Bezirks-Ausschusses Cilli bezüglich der Sannregulirung.

151.

Der Landtag beschließt, die Petition der Direction des Krankenunterstützungsvereines für Aushilfsbeamte in Laibach abweislich zu beschneiden.

Petition des Kranken-Unterstützungsvereines in Laibach.

Index über die Beschlüsse.

Die Zahlen zeigen die Nummern der Beschlüsse.

A.			
Activ- und Passiv-Interessen	132	Bezirks-Umlagen für die Bezirksvertretung	
Alp- und forstwirthschaftlicher Verein	13, 117	Oberwölz	81
Andere Realitäten in Graz (Voranschlag)	26	Bildergalerie	99
Anerkennungsvotum (Planckensteiner u. Director		Bürgerschulen, Antrag Keder mann	134
der Laubstammen-Anstalt)	137, 54	Bürgerschulen (Voranschlag, Rechenschaftsber.)	51
Ankauf einer Realität für Neuhaus	22	C.	
Anlehen für Graz	80	Creditoperationen und Capitalsgebarung	101
Anlehen für Marburg	102	D.	
Antrag, Bärnfeld, Aufhebung des Legalis-		Damenverein für arme Executen	75
rungszwanges	148	Diurnisten, Aufbesserung der Bezüge	63
Antrag, Keder mann, wegen Aenderung des		E.	
Statutes für die landsch Bürgerschulen	134	Eisenbahn, Astenz-Thal	108
Antrag, Washington, Aufhebung des Salz-		Eisenbahn, betreff Cilli Unterdrauburg	113
monopols	149	Eisenbahn, von Eibiswald zur Aspang-Pettauer-	
Aequivalente für aufgehobene Gefälle	17	bahn	110
Arbeiter-Kranken- und Invalidencassa	75	Eisenbahn, Knittelfeld-Zapresse	108
Armen-Institute, Stiftungen, Sunstvermögen	36	Eisenbahn, durch das Salzkammergut	109
Armenpflege, öffentliche	35	Eisenbahnen, Rechenschaftsbericht	31
Aufhebung des Schulgeldes	61	Erwerbs- und Wirthschafts-Genossenschaften	41
Auseinanderlegung der Ortsgemeinde Luffer	8	F.	
Ausscheidung der Steuergemeinde Freiberg	135	Feuerwache	65
B.		Findelhaus	67
Bauamt	64	Flussregulirungen	32
Beiträge an landesfürstliche Bildungsanstalten	47	Forste, Voranschlag und Rechenschaftsbericht	27
Beiträge zu Volksschulen	143	Freiberg, Steuergemeinde, Ausscheidung der-	
Beiträge für Wissenschaft und Kunst	49	selben aus der Ortsgemeinde Ranten	135
Beitragsleistungen zur Pensionscassa	62	Friedensdislocationen	90
Bemessung und Einhebung von Umlagen	107	Functionszulagen der Volksschullehrer	133
Besteuerung der Erwerbs- und Wirthschaftsge-			
nosenschaften	41		

G.

Gartenbauverein in Graz	58
Gebär- und Findelhaus	67
Gebühr für die ausdrückliche Aufnahme in den Heimatsverband für Gills, Gratwein, Suck- dull und Mitterlabill	5
Gebühr für die ausdrückliche Aufnahme in den Heimatsverband für St. Ruprecht	29
Gefälle, Voranschlag	17
Gemeinde- und Bezirks-Angelegenheiten	103
Gensdarmrie	87
Gewerbeverein	49
Graz, Anlehen	80
Graz, Petition	116
Grundbücher-Revision	66
Grundentlastungsfond	83, 84
Grundlasten-Ablösung und Regulirung, Voran- schlag	14
Grundtausch, gebührenfreier, Gesetz	33
Gymnastische Bildungs-Anstalten	56

H.

Heimatsverband	5-29
Hufbeschlagn-Lehranstalt	55
Hundesteuer in der Marktgemeinde Frohnleiten	4

I.

Impfkosten	74
Impfwesenreform	20
Innerberger Hauptgewerkschaft	105
Innerösterreichischer Invalidenfond	72
Inbentar	66
Joanneum, Bibliothekar	96
Joanneum, Voranschlag u. Rechenschaftsbericht	97
Irrenhaus	68
Sudenburgerkreis, Invalidenfond	73

K.

Krankenhaus, allgemeines (Voranschlag)	69
Krankenhäuser, Rechenschaftsbericht	78
Krankenpflege für Arme	70
Krankenverpflegskosten für die in Alexandrien verpflegten Steiermärker	2
Krankenverpflegskosten für in Triest verpflegte Steiermärker	18
Kunst- und Industrie-Verein	49

L.

Landes-Ackerbauschule	57
Landeskultur-Auslagen, Voranschlag	14, 15, 16
Landlehrer-Verein, obersteirischer, Petition	121
Landes-Quartierfond, Voranschlag u. Rechen- schaftsbericht	28
Landesstatistik	66

Landesvertretung	63
Landesverwaltung	63
Landes-Zwangsarbeits-Anstalten	92
Legalisirungszwang, wegen Aufhebung	143
Leoben, Montan-Lehranstalt	98

M.

Mädchen-Bürgerschulen	51, 141
Marburg, Anlehen	102
Markenschuß-Gesetz	104
Mauthgebühr, Erhöhung der Stadkersburger Brücke	43
Mauthgebühr für die Save-Brücke bei Lichten- wald	42
Mauthwesen, Rechenschaftsbericht	30
Meßendorf, Zwangsarbeitshaus	89
Montan-Lehranstalt Leoben	98
Mühlaufergeld, Voranschlag	17
Murregulirung	146
Musik-Steuer, Voranschlag	17

N.

Neubau der technischen Hochschule	136
Neuhaus, Ankauf einer Realität	22
Neuhaus, Voranschlag und Herstellung von Separat-Bädern	23
Normalschulfond, Voranschlag	52

O.

Oberrealschule, Voranschlag	50
Oberwölz, Bezirksvertretung	81
Ostbahn, steirische	111

P.

Personalzulagen der Lehrer	79, 133
Petitionen 38, 39, 40, 43, 44, 58, 79, 96, 108 bis 130, 144, 147, 150, 151.	
Pettau, Krankenhaus-Vorsteherung	119
Pettau Stadt, Petition wegen dortigem Real- gymnasium	120
Physikats-Prüfungen	77
Plankensteiner, Botirung des Dankes an den- selben	137

Q.

Quinquennial-Zulagen	53
--------------------------------	----

R.

Realgymnasium	51
Realitäten in Graz, Voranschlag	26
Rechenschaftsbericht 31, 14, 15, 45, 49, 50, 51, 59, 67, 71, 32, 16, 17, 86, 90, 91, 54, 63, 68, 76, 87, 55, 21, 23, 97, 56, 65, 69, 77, 98, 57, 24, 27, 66, 70, 78, 89, 99, 103, 104, 28, 30, 105, 142.	

Rechnungsabluß d. Grundentlastungsfondes	84
Rechnungsabluß der steierm. Landesfonde pro 1869	11
Rechnungsablässe der Landesfonde pro 1870 und 1871	106, 93
Rinderpest, Voranschlag	15
Rohitsch, Neubau der Bäder	94

G.

Salzmonopol	149
Sanctionirte Landesgesetze	66
Sanitätszwecke	77
Sauerbrunn, Voranschlag und Rechenschafts- bericht	21
Schloßberg, Verkauf eines Grundtheiles des- selben	25
Schlußanträge zum Voranschlag	145
Schub	86
Schul-Concurrenzkosten, Gesetz	19
Schulgeld-Aufhebung	61
Schullehrer-Pensionsfond	142
Separatbäder in Neuhaus	23
Siechenhaus	71
Stiftungen und Stipendien, Voranschlag	46
Stipendien	45, 51
Strassen, Petition wegen der Cilli-Windisch- Grazer Bezirksstraße	112
Strassen, Petition der Orts-Gemeinde Walb	114
Strassenbau, Voranschlag und Rechenschafts- bericht	30
Subvention, Weltausstellung	85

I.

Taubstummen-Lehranstalt	53, 54
Technische Hochschule, Neubau	136
Technische Hochschule, Voranschlag und Rechen- schaftsbericht	97
Theater, landschaftliches	140
Theater, Voranschlag	100
Theuerungsbeiträge für landschaftl. Beamte und Diener	12
Thierärzte	138
Tobelbad, Voranschlag u. Rechenschaftsbericht	24
Tüffer, Orts-Gemeinde, Auseinanderlegung	8
Turnhalle	56
Turnverein, Petition	144

II.

Umlage, Landes	145
Umlagen, Bemessung und Einhebung	107
Umlage für die Bezirksvertretung Drahenburg	3
Umlage für die Bezirksvertretung Deutschlands- berg	95
Umlage für die Bezirksvertretung Leibnitz	10
Umlage für die Bezirksvertretung Mureck	7
Umlage für die Bezirksvertretung Oberwölz	81
Umlage für die Bezirksvertretung Stainz, Tüffer und Oberburg	139
Umlagen für die Gemeinden Radmer, Liebenau, Einach, Trojach und Aufsee	6
Umlegung der Weiz-Anger Bezirksstraße	37

B.

Verpflegskosten-Tarife	78
Vertrauliche Sitzung	9, 12, 60, 131
Veterinär-Bezirke	138
Veterinär-Schule	55
Voitsberg, Bürgerschule	51
Voranschlag, Grundentlastungsfond	84
Voranschlag, der Landesfonde 14, 15, 16, 17, 21, 23, 24, 26, 27, 28, 30, 32, 46, 48, 49, 50, 51, 52, 54, 55, 56, 57, 59, 63, 65, 67, 68, 69, 70, 71, 72, 73, 74, 75, 76, 77, 86, 87, 88, 89, 91, 97, 99, 100, 101, 132, 143, 145.	
Voranschlag des Schullehrer-Pensionsfondes	142
Vorspann	91

W.

Wahlen in den Landtag	1
Waisenfond	71
Waisenhauskaserne, Verkauf derselben	34
Wasserbauten, Voranschlag	32
Weinbauschule	59
Weltausstellung	85
Wohltätigkeitszwecke	76

Z.

Zeichenakademie	99
Zinskreuzer für die Stadt Marburg	82
Zwänglings-Verpflegskosten	88
Zwangsarbeits-Anstalten	92
Zwangsarbeits-Anstalten, Voranschlag, Rechen- schaftsbericht	89